

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

IM FOKUS

Fritz Bauer und die Frankfurter
Auschwitz-Prozesse vor 50 Jahren

| Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

| Gespräch mit

Prof. Dr. Erardo C. Rautenberg

| Irmtrud Wojak:

Fritz Bauer 1903–1968

| Emmi Bonhoeffer.

Zeugen im Auschwitz-Prozess

| Fritz Bauer: Tod auf Raten

| Im Labyrinth des Schweigens

ZEITGESCHICHTE

| 25 Jahre Ch. Links Verlag

| Neuerscheinungen:

25 Jahre nach dem Mauerfall

VERLAGE

Gespräch mit Fred Schuld,
Geschäftsführer des Bundesanzeiger
Verlages

LANDESKUNDE

Zur Geschichte und Gegenwart
Russlands und der Ukraine:
Von der Aufklärung ins
21. Jahrhundert

WIRTSCHAFT

Eurobücher

RECHT

| Justiz und Komödie

| Strafrecht

| Polizeieinsätze bei Bundesligaspielen

| Fachliteratur zur Rechtsanwalts-
vergütung und zum Kostenrecht

| Arbeitsrecht

KINDER- UND JUGENDBUCH

Was lesen Jungs?

FRAGEBOGEN

Michael Wienand, Wienand Verlag

www.fachbuchjournal.de

Einzelpreis € 7,-

Luchterhand

Eine gute Anlage für Miet- und Wohnungseigentumsrechtler



Inklusive dem aktuellen
Gesetzesentwurf zur Mietpreisbremse

Harz / Riecke / Schmid (Hrsg.)
**Handbuch des Fachanwalts Miet- und
Wohnungseigentumsrecht**
5. Auflage 2015, ca. 2.000 Seiten,
gebunden, ca. € 159,-
ISBN 978-3-472-08902-5
Erscheint voraussichtlich Dezember 2014

Ein Schwerpunkt der Neuauflage liegt auf den Neu-
erungen durch das am 01.05.2013 in Kraft getretene
Mietrechtsänderungsgesetz unter anderem mit
Neuregelungen:

- zur Duldung von Erhaltungs- und
Modernisierungsmaßnahmen
- zu den Zahlungsmodalitäten der Mietkaution
- zur Einschränkung der Mietminderung
bei Maßnahmen der energetischen
Modernisierung

Im Buchhandel erhältlich.

Riecke / Schmid (Hrsg.)
WEG-Kommentar
4. Auflage 2015, ca. 1.500 Seiten,
gebunden, ca. € 129,-
ISBN 978-3-472-08870-7
Vorauslagen erschienen unter dem Titel »Fach-
waltskommentar Wohnungseigentumsrecht«
Erscheint voraussichtlich Dezember 2014

**Die Neuauflage beinhaltet weiterhin Neuerungen
zu den Themen:**

- werdende Wohnungseigentümergeinschaft
- Verneinung der Dinglichkeit privilegierter
Hausgeldansprüche
- Verwalterzustimmung
- Gegenstand des Beschlusses über die
Jahresabrechnung

 Wolters Kluwer

NEU

Online
Ausgabe
auf jurion.de

Technik. Wissen.
Weiterwissen.



NEU



4. Auflage 2014
194 Seiten
32,- €

e-Book

NEU



2014. Ca. 400 Seiten
Erscheint im November
ca. 58,- €

e-Book

NEU



2. Aufl. 2014. Ca. 112 S.
Erscheint im November
ca. 24,90 €

e-Book

**Auf Technikwissen bauen:
Mit diesem Buch machen Sie
auf der Baustelle alles richtig!**

Praxisnah und gut verständlich wird das auf der Baustelle notwendige Fachwissen vermittelt. Andreas Stammkötter gibt seine Erfahrungen und sein umfangreiches Wissen aus Bauleiterschulungen weiter.



2014
XVIII, 189 Seiten
48,- €

e-Book



2014
XII, 180 Seiten
39,- €

e-Book

Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Bestellen Sie jetzt: (030) 34 80 01-222 oder www.vde-verlag.de/141128





Was du nicht willst, das man dir tu‘, das füg‘ auch keinem anderen zu.

„... ich ging zu ihr und ich sagte zu ihr: ‚Mutti, was ist eigentlich Gott?‘. Das war die Frage, die den Sechseinhalb-, Sechsdreivierteljährigen beschäftigt hat, und ich weiß genau, und ich sehe es deutlich vor meinen Augen, wie meine Mutter zu mir gesagt hat: ‚Das kann ich dir nicht sagen, vielleicht kann ich es dir nie sagen, aber es gibt einen Satz, und den merke dir, der gibt dir die Antwort fürs ganze Leben‘. Und ich habe den Satz eigentlich auch nie vergessen, er lautete: ‚Was du nicht willst, das man dir tu‘, das füg‘ auch keinem anderen zu‘. Wenn ich also rückblicke, dann muss ich sagen, dieses Erlebnis, das also wirklich ganz inselhaft aus meinen früheren Erinnerungen auftaucht, dieses Wort hat sich so tief in mich eingepägt, dass es eigentlich zur Richtschnur meines Lebens geworden ist.“

Diese eindrucksvolle Schilderung kindlichen Erinnerens stammt von Dr. Fritz Bauer, dem ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalt, bedeutenden Juristen und engagierten Sozialdemokraten, mit dessen Namen sich die Überführung Adolf Eichmanns nach Israel, die Wiederherstellung der Ehre der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 im Braunschweiger Remer-Prozess von 1952 und die Frankfurter Auschwitz-Prozesse vor 50 Jahren verbinden. Diese einfache Urszene moralischer Erziehung ist in einem Gespräch mit der Auschwitz-Überlebenden Renate Harpprecht in der WDR-Fernsehdokumentation „Als sie noch jung waren“ 1967 festgehalten. Sie beinhaltet den Kern menschlichen Zusammenlebens. Sie hat mich sehr berührt.

„Fritz Bauer und die Frankfurter Auschwitz-Prozesse vor 50 Jahren“ stehen im Fokus dieser Ausgabe. Ich danke der ehemaligen Bundesjustizministerin Prof. Dr. Däubler-Gmelin, die Fritz Bauer in ihrer Studienzeit in Berlin in den 1960er-Jahren persönlich kennenlernen konnte, für ihren bewegenden Beitrag. Dem Brandenburgischen Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Rautenberg danke ich für das Gespräch über Fritz Bauer und Ilona Ziok, der engagierten Regisseurin des preisgekrönten Dokumentarfilms „Fritz Bauer – Tod auf Raten“ für ihren beeindruckenden Film und die Hilfe bei meinen Recherchen. Bei der Tochter von Emmi Bonhoeffer, Cornelia Grossmann, bedanke ich mich für die Genehmigung zum Abdruck der Briefe ihrer Mutter, in denen sie einfühlsam Einblick gibt in die schwierige Situation der damals für den Auschwitz-Prozess angereisten Zeugen. Andreas Bucks (+) ausgezeichnete Besprechung von Irmtrud Wojaks großer Bauer-Biographie ist bereits 2009 im *fachbuchjournal* erschienen. Ihn hatte ich während der Vorbereitung auf dieses Thema stets als Ratgeber in meinem Kopf.

Angelika Beyreuther



IMPRESSUM	68
NOVITÄTEN	69

IM FOKUS

Fritz Bauer und die Frankfurter Auschwitz-Prozesse vor 50 Jahren	
■ Fritz Bauer – herausragender Jurist und Sozialdemokrat Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz a.D.	4
■ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Gespräch mit Prof. Dr. Erardo C. Rautenberg, Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg	13
■ Irmtrud Wojak: Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie Rezension von Andreas Buck (†)	16
■ „Wo und wann wurden die Weichen falsch gestellt, dass es zu einem Auschwitz überhaupt kommen konnte?“ Emmi Bonhoeffer. Zeugen im Auschwitz-Prozess. Bemerkungen und Gedanken	18
■ Fritz Bauer: Tod auf Raten Dokumentarfilm von Ilona Ziok	22
■ Im Labyrinth des Schweigens Spielfilm von Giulio Ricciarelli	22

ZEITGESCHICHTE

„Das engagierte Sachbuch ist meine Leidenschaft.“ 25 Jahre Ch. Links Verlag	24
Neuerscheinungen: 25 Jahre nach dem Mauerfall Prof. Dr. Wolfgang Schuller und Prof. Dr. Tilman Mayer	26

VERLAGE

„Wir bieten gute Voraussetzungen, damit sich Fachmedien mit uns und bei uns erfolgreich weiterentwickeln können.“ Gespräch mit Fred Schuld, Geschäftsführer des Bundesanzeiger Verlages in Köln	32
--	----

LANDESKUNDE

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann Zur Geschichte und Gegenwart Russlands und der Ukraine: Von der Aufklärung ins 21. Jahrhundert	36
---	----

WIRTSCHAFT

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer Eurobücher	46
---	----

RECHT

Prof. Dr. Michael Hettinger Justiz und Komödie	53
Prof. Dr. Michael Hettinger Strafrecht	56
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. Polizeieinsätze bei Bundesligaspielen	58
Dr. Carmen Silvia Hergenröder Fachliteratur zur Rechtsanwaltsvergütung und zum Kostenrecht	61
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder Arbeitsrecht	65

KINDER- UND JUGENDBUCH

Dr. Thomas Kohl Ein Weihnachtstipp!	77
Antje Ehmann Was lesen Jungs?	78

LETZTE SEITE

Michael Wienand, Wienand Verlag, Köln	80
---------------------------------------	----

25 Jahre liegen zwischen diesen beiden Aufnahmen der Brücke über die Werra von Philippsthal (Hessen) nach Vacha (Thüringen). In 25 Jahren hat sich das Erscheinungsbild entlang der innerdeutschen Grenze komplett verändert. Jürgen Ritter hat aus gleicher Perspektive wie damals die Veränderungen fotografisch festgehalten. Die besten Aufnahmen, Bilder von einst und jetzt, sind im Buch gegenübergestellt. Jürgen Ritter, Peter Joachim Lapp, Deutschland grenzenlos. Bilder der deutsch-deutschen Grenze. Damals und heute. Ch. Links Verlag 2014, 192 Seiten, 231 Abb. Farbe, 77 s/w., Festeinband, ISBN 978-3-86153-774-8, 29,90 Euro

Fritz Bauer – herausragender Jurist und Sozialdemokrat

„Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, dass sie nicht zur Hölle wird.“

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz a.D.

1.
Noch im Jahr 2013 habe ich Klage darüber geführt, wie wenig bei uns in der Bundesrepublik von Fritz Bauer, dem früheren Hessischen Generalstaatsanwalt, dem herausragenden Juristen und engagierten Sozialdemokraten Notiz genommen, wie wenig er und seine Verdienste um die Justiz in der neuen Bundesrepublik gewürdigt wurden. Das war bedauerlicherweise in den vergangenen Jahren so.

Mittlerweile allerdings bewegt sich manches: Ausgelöst durch die hervorragende Biographie von Irmtrud Wojak und den beeindruckenden Film von Ilona Ziok, den anzusehen immer wieder lohnt, finden immer mehr Vorträge und Ausstellungen statt, die sich mit den großartigen Leistungen Fritz Bauers und seinem Leben in schwieriger Zeit beschäftigen. Neuerdings befasst sich auch ein Spielfilm mit Bauers Verdiensten um den Auschwitz-Prozess und bedeutende Zeitschriften wie SPIEGEL und DIE ZEIT widmen ihm längere Berichte. Der Bundesminister der Justiz hat einen „Studienpreis Fritz Bauer“ ausgelobt, und es bleibt zu hoffen, dass auch die Juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten sich bald mit diesem großen Juristen, seinen Vorschlägen und seinen Verdiensten um Recht und Gerechtigkeit in Deutschland beschäftigen.

Das wäre angemessen, denn dieser Mann, der in der Zeit der Weimarer Republik ausgebildet und dann von den Nazis als aktiver Gegner des Nationalsozialismus und jüdischer Sozialdemokrat ins Konzentrationslager gesperrt, aus seinem Amt gejagt und dann aus Deutschland vertrieben wurde, hat nach 1949 mehr für die Festigung der Grundlagen unseres demokratischen Rechtsstaats getan als mancher, dessen Name heute lobend in den juristischen Fakultäten erwähnt wird.

Fritz Bauer ist ein Vorbild für alle, denen es um die Bewahrung und Stärkung unserer demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung geht. Deshalb ist es besonders erfreulich, dass das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium, eine berühmte, traditionsreiche Schule in Stuttgart, an dem Fritz Bauer sein glänzendes Abitur abgelegt hat, im Jahr 2013 eine von Schülern und Lehrern erarbeitete Ausstellung über sein Leben und seine Arbeit veranstaltete, und einen Fritz-Bauer-Preis ins Leben rief, um Schülerinnen und Schülern mit herausragenden Verdiensten um die inner- oder außerschulische Gemeinschaft damit auszuzeichnen. Heute steht über der großen Haupttreppe dieses Gymnasiums, zu dessen Absolventen auch Hegel, die Stauffenberg-Brüder und Loriot gehören, Fritz Bauers berühmte Mahnung: „Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, dass sie nicht zur Hölle wird.“

2.

Gerade für Juristinnen und Juristen ist Fritz Bauer, sein Denken und sein Leben, ein Vorbild. Auch heute ist die Beschäftigung mit Fritz Bauers Arbeit, aber auch mit seinen zahlreichen Büchern, Aufsätzen und Vorträgen wichtig und lohnend, obwohl sie vor mittlerweile 50 und mehr Jahren verfasst wurden. Seine Arbeiten sind modern, weil seine Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Nazizeit und mit der Verstrickung der Justiz in ihren Machtapparat allgemein als Vorbild für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, für den Kampf gegen Straflosigkeit und für Gerechtigkeit und Frieden als Voraussetzung jeder tragfähigen rechtsstaatlichen Ordnung dienen kann. Darüber hinaus hat Fritz Bauer in Aufsätzen und Artikeln eine Menge rechtspolitischer Fragen aufgegriffen, die auch heute noch oder unter anderen Blickwinkeln wieder aktuell sind. Seine Überlegungen geben auch in unserer Zeit für unsere Verantwortung für Gesellschaft und Zukunft wichtige Impulse.

Ich habe Fritz Bauer persönlich kennenlernen können. Während meiner Studienzeit in Berlin in den 1960er-Jahren konnte ich ihn für einen Vortrag vor unserer Studentengruppe der „Humanistischen Union“ gewinnen. Er war damals schon Hessischer Generalstaatsanwalt und wir hatten zunächst kaum zu hoffen gewagt, dass er unserer Einladung folgen würde. Er kam und beeindruckte uns tief durch sein persönlich bescheidenes Auftreten, durch seine Überzeugungskraft – und dadurch, dass er sich dazu bereit fand, nach seinem Vortrag mehrere Stunden mit uns Studierenden im kleinen Kreis weiter zu diskutieren.

Sein Vortrag ging über den für die Geschichte der jungen Bundesrepublik so wichtigen Remer-Prozess, den er als Staatsanwalt in Braunschweig verantwortete: Er war grundlegend und wichtig, weil Bauer damals die Gruppe des 20. Juli auch juristisch vom Vorwurf des Landesverrats befreite, der damals – und dann leider auch wieder in späteren Jahren noch lange – gegen die Widerstandskämpfer erhoben worden war.

Bauer berichtete auch über den in den 60er-Jahren aktuellen Auschwitz-Prozess in Frankfurt, der die weitere Verdrängung des Holocaust im Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland unmöglich machte. Auch dieser Prozess wäre ohne Fritz Bauer nicht möglich gewesen. Wir diskutierten dann auch über aktuelle Fragen, wie die geplante Notstandsgesetzgebung, die Bauer ebenso leidenschaftlich ablehnte, wie wir Jungen und über die dringend überfälligen Strafrechtsreformen. Im Zentrum unserer Diskussionen standen freilich die Probleme, mit unseren Eltern über die Nazizeit und die Verbrechen zu diskutieren und darüber, dass in Schulen und Universitäten so wenig darüber zu erfahren war. Wir wollten die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die Strafverfolgung der Täter, die Übernahme der Verantwortung durch Mitläufer und Profiteure der Nazis, aber vor allem auch die klare Bejahung von Schutz und Respekt für die vielen Opfer als die Lehren für unsere demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft gezogen sehen. Fritz Bauer beklagte bitter, dass dafür in den ersten beiden Jahrzehnten des Bestehens der Bundesrepublik weder in der Öffentlichkeit, noch im Bereich der Politik kaum Verständnis und noch weniger Unterstützung zu bekommen war.

Fritz Bauer berichtete über seine Schwierigkeiten, auch Naziverbrecher, die bekannt waren und deren Taten beweis-



© AdSD Friedrich-Ebert-Stiftung

Fritz Bauer

kräftig ermittelt werden konnten, überhaupt vor Gericht zu bringen; er erzählte auch über die Widerstände und die schlimmen persönlichen Anfeindungen, die Verleumdungen und Morddrohungen, denen er ständig ausgesetzt war, seitdem er in seinem glänzenden Plädoyer im Remer-Prozess 1952 die juristische Rehabilitierung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 gefordert und dann auch erreicht hatte. Bauer ärgerte sich über die vielen „Ewig-Gestrigen“, die in Regierung und Verwaltungen, aber leider auch in der Justiz der jungen Bundesrepublik längst wieder zu Amt und Würden gekommen waren und von dort aus aktiv die Verharmlosung und Verdrängung der Naziverbrechen aus dem Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit betrieben. Das galt sogar für die Nazi-Verbrechen an den Behinderten, also für die Nazi-Aktion der „Vernichtung Lebensunwerten Lebens“. Fritz Bauer berichtete über seine frustrierenden Bemühungen, die verantwortlichen NS-Ärzte vor Gericht zu stellen, die sich in den 1960er-Jahren weitgehend sicher und geschützt fühlen konnten.

Natürlich diskutierten wir auch über den Eichmann-Prozess in Israel: Wir Studierenden fanden es traurig, dass Eichmann nicht in Deutschland vor Gericht gestellt worden war und waren tief beeindruckt von Fritz Bauers Detailkenntnissen über Eichmanns Ergreifung in Argentinien und seine Überstellung nach Israel. Mir ist das bittere Misstrauen Bauers, sein so berechtigtes Misstrauen in die deutschen Strafverfolgungsbehörden der Adenauer-Ära bis heute in Erinnerung geblieben; ich weiß auch noch, dass er erwähnte, wegen deren Einstellung seien Informationen über Eichmann unmittelbar nach Israel gelangt. Als dann, Jahre später, Fritz Bauers Rolle dabei bekannt wurde, habe ich mich an seine Worte erinnert und es wurde völlig klar, was seine damaligen Andeutungen zu bedeuten hatten.

Auch seine Hilfe bei der Errichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen hat er erwähnt, die dann Karl Moersch, jener eindrucksvolle FDP-Politiker, dem Baden-Württembergischen Justizminister Haussmann nahe brachte.

Ich kann Bauers Vortrag und unsere Diskussionen in den langen Stunden an jenem Abend auch heute noch sehr detailliert beschreiben, weil mir vieles als besonders eindrücklich in Erinnerung geblieben ist: Die Breite des Wissens von Fritz Bauer und seine beeindruckende Persönlichkeit gehörten ebenso dazu wie seine für uns Studierende damals erfreulich klare rechtsstaatliche, von den Grundwerten unserer Verfassung und der Völkerrechtsordnung durchdrungene Haltung, die in jeder seiner juristischen Ableitungen und Forderungen spürbar war. Mir hat auch imponiert, dass er an uns Studierende klare Forderungen richtete: Wir sollten uns unserer besonderen Verantwortung für die Gestaltung der Welt bewusst sein, es reiche nicht aus, sich nur um unsere juristischen Studienfächer zu kümmern; gerade Juristen müssten auch in anderen Bereichen Bescheid wissen, Geschichte und Philosophie kennen und sich für den Alltag der Menschen und die Politik interessieren, um glaubwürdige Vertreter von Recht und Gerechtigkeit werden zu können. Das aber sei unsere Aufgabe, Recht und Gerechtigkeit fielen keineswegs immer zwangsläufig zusammen; wer sich hier nicht engagiere, verfehle seinen Beruf und seine Verantwortung.

Wir Studierenden spürten ganz genau, wie schwer ihn die Außenreue belastete, ja persönlich bedrückte, die ihm als Kämpfer gegen die Vertuschung und Verdrängung in den bleiern Jahren der Adenauer-Ära aufgezwungen worden war. Ein großer Teil der Menschen war in jenen Jahren hauptsächlich an der Verbesserung ihrer persönlichen Lage und am wirtschaftlichen Wiederaufbau interessiert. Bauers Überzeugung, dass nur die Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit zur Gerechtigkeit gegenüber den Opfern führen und damit zur Grundlage für die vom Grundgesetz bestimmte gerechtere Ordnung werden könne, hat nur Wenige interessiert.

In Politik und Justiz machten ihm darüber hinaus alle das Leben schwer, die selbst tief in das Nazi-Unrecht verstrickt waren: Gerade von amtierenden Juristen wurde Fritz Bauer isoliert, ja verleumdet und gedemütigt. Auch in unserer Veranstaltung ließ sich keiner der konservativen Jura-Professoren und kein einziger Vertreter der Berliner Justiz blicken, obwohl Fritz Bauer als Hessischer Generalstaatsanwalt schon wegen seines Amtes zumindest Höflichkeit verdient gehabt hätte. Aber die meisten der amtierenden Richter und Staatsanwälte jener Zeit akzeptierten ihn nicht als einen der ihren. Wir Studierenden fanden das feige und verächtlich und wir konnten nachvollziehen, dass Bauer gelegentlich bemerkte: „Wenn ich mein Arbeitszimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland“ oder: „In der Justiz lebe ich wie im Exil.“

Uns gegenüber hat er das freilich so nicht ausdrücklich gesagt, aber die Tatsache, dass er von den meisten seiner Kollegen geschnitten wurde, war spürbar und auch, wie sehr er darunter litt.

Die historisch längst belegte These von der umfassenden und willfährigen „Nazifizierung“ der gesamten Justiz in der NS-Zeit, die unmittelbar nach der Machtübernahme mit der indoktrinierenden Ausbildung an den Universitäten begann und Referendare, Staatsanwälte, Richter, Fachzeitschriften und Berufsverbände erfasste, sie „gleichschaltete“ und auf Nazi-Befehle und Anordnungen ausrichtete, wurde in den ersten Jahrzehnten der neuen Bundesrepublik nur von Wenigen akzeptiert. Dabei war der Anteil der Juristen, die schon in der Nazizeit aktiv gewesen waren, gerade unter den Richtern und Staatsanwälten der damaligen Bundesrepublik erschreckend hoch: Zwar hatten unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkriegs die Alliierten auch viele der Richter und Staatsanwälte aus ihren Ämtern entfernt; das hielt aber nicht lange vor: 1953 lag der Anteil der früheren Nazi-Richter in den Oberlandesgerichtsbezirken deutlich über 65 Prozent und 1964, also in der Zeit, in der ich Jura studierte, waren immer noch über 70 Prozent der Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) bereits in der NS-Zeit aktiv gewesen. „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“; dieses bekannte, dem Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten und ehemaligen Wehrmichtsrichter Filbinger zugeschriebene Wort hielten viele von ihnen für angemessen oder doch akzeptabel.

Informationen über die Verstrickung der Juristen gab es auch in den 50er- und 60er-Jahren durchaus. Allerdings haben Politik und Presse der Bundesrepublik die sogenannte „Blutrichterkampagne“ der DDR von 1957, aber auch die 1959 eröffnete Karlsruher Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz – Dokumente zur NS-Justiz“ zumeist als kommunistische Kalte Kriegspropaganda der DDR verteufelt. Obwohl auch der in jener Zeit amtierende Generalbundesanwalt nach Prüfung der durch die DDR veröffentlichten Dokumente deren Echtheit

bestätigte, führte ihre Veröffentlichung weder zu einem öffentlichen Skandal, noch gar zu Konsequenzen. Repräsentativ für das traurige Versagen der bundesrepublikanischen Justiz in jenen Jahren waren Urteile wie der schändliche – dritte – Spruch des BGH am Ende der Verfahren gegen die Mörder Walter Huppenkothen und Otto Thorbeck, deren Terror in den letzten Kriegstagen so großartige Persönlichkeiten und Widerstandskämpfer gegen die Nazi-Verbrecher wie der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer zum Opfer fielen: Der BGH hatte zweimal zuvor die Urteile der zuständigen Schwurgerichte aufgehoben, in denen diese Mörder freigesprochen worden waren. Der BGH hatte die Verfahren zur Neuverhandlung zurückverwiesen und aus diesem Anlass richtigerweise erklärt, dass solche Nazi-Gesetze kein Recht schaffen konnten, die Gerechtigkeit nicht einmal anstrebten und die darüber hinaus die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachteten. Er führte weiter aus, dass deshalb jedes Verhalten Unrecht sei, das solche „Gesetze“ befolge. Das alles galt dann im dritten Verfahren gegen die beiden Mörder in letzter Instanz vor dem Bundesgerichtshof nicht mehr: Die Richter des dann urteilenden BGH-Senats, es waren andere Richter als die, die in den vorhergehenden Entscheidungen Recht gesprochen hatten, änderten die Haltung des BGH entsprechend der damals in der Justiz herrschenden Ansicht und stellten mit Rechtsgültigkeit fest, die Widerstandskämpfer gegen die Nazis hätten „nach den damals geltenden und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetzen“ Landes- und Hochverrat begangen.

Man kann sich auch heute noch gut vorstellen, wie bitter dieses opportunistische Urteil des Bundesgerichtshofs auf die Angehörigen und Freunde von Dietrich Bonhoeffer und auf Juristen wie Fritz Bauer, Richard Schmid oder Max Güde gewirkt haben muss. Fritz Bauer, der ja bereits 1952 im Remer-Prozess die juristische Abkehr von der Gleichung durchgesetzt hatte, die Widerstandskämpfer gegen die Nazizeit zu Landesverrätern gestempelt hatte, geißelte dieses Urteil des BGH als schändliche Abkehr von der „Radbruch’schen Formel“ – benannt nach dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch – als Schlag für das Gerechtigkeitsempfinden der Menschen und schädlich für jede rechtsstaatliche Ordnung. Wir Studierenden fanden diesen Richterspruch ebenfalls unerträglich.

Die „Radbruch’sche Formel“, der zufolge ein Gesetz dann keine Geltung haben darf, wenn es der Gerechtigkeit so deutlich widerspricht, dass es als „unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat“, ist bis zum heutigen Tag juristisch richtig und für jede rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft wichtiger denn je.

Die meisten der damals wieder in Amt und Würden befindlichen Juristen jedoch lehnten sie ab. Sie hielten ihre Auffassung aufrecht, weil sie auf diese Weise sich selbst und ihre alten Nazi-Richter-Kollegen schützen konnten. Sie schreckten sogar nicht davor zurück, den früheren Nazi-Gerichten den Status rechtsstaatlicher Gerichte und den Richtern das sogenannte Richterprivileg zuzusprechen und viktimisierten damit die Nazi-Opfer und ihre Angehörigen auf schlimme Weise zum zweiten Mal.

Es hat dann noch länger als eine Generation gedauert, bis das höchste Gericht der Bundesrepublik die längst überfällige Abrechnung mit dieser Art Kumpanei beendete: Erst 1998 hat der Bundesgerichtshof die Kraft gehabt, sie mit klaren Wor-

„Es gibt ein Recht, das allen nationalen Gesetzgebungen vorgelagert und übergeordnet ist und durch keine Beschlüsse eines Parlaments oder den Befehl eines ‚Führers‘ außer Kraft gesetzt werden kann. Es ist durch eine Art Plebiszit des modernen Menschen geschaffen; es hat durch den griechischen Humanismus, die biblische Ethik, durch die Kämpfe erst der Bürger, später der Arbeiter um Freiheit und Gleichheit Gestalt gewonnen. (...) es steht fest, dass menschliche Gemeinschaft, Friede und Gerechtigkeit auf der Welt nicht denkbar sind ohne den Respekt vor der Würde eines jeden Menschen.“

Fritz Bauer, Im Kampf um des Menschen Rechte, 1955



RA Prof. Dr. jur. Herta Däubler-Gmelin, ehem. MdB (SPD), ehem. Bundesministerin der Justiz und stv. Vorsitzende der SPD. Regelmäßige Vorlesungen (Völkerrecht, Europarecht, Good Governance, Menschenrechte) an Universitäten im In- und Ausland (u.a. in China, Vietnam, Tunis, Accra); u.a. Schirmherrin des Deutschen Schöffenverbandes, der Deutschen Hospizbewegung – DHPV. Mitglied div. High Level Expert Groups von EU und anderen Internationalen Organisationen. Verh. mit Prof. Dr. Wolfgang Däubler, zwei Kinder, drei Enkelkinder.

ten zu verdammen. Ironischerweise aber hat er das nicht aus Anlass einer Anklage gegen einen früheren Nazi-Richter oder Staatsanwalt getan, sondern in einem Verfahren, in dem es um Straftaten von ehemaligen DDR-Richtern und deren Urteile ging. Dabei hätten bekanntlich die mehr als 35.000 Todesurteile der Nazi-Richter und ihre zahllosen anderen schändlichen Urteile gegen jüdische Mitbürger zu der notwendigen Klarstellung jede Gelegenheit geboten. Das geschah jedoch nicht, die ehemaligen Nazi-Richter wurden in den ersten Jahren der Bundesrepublik von der Justiz geschützt, die zu ihren Gunsten das sog. Richterprivileg bemühte und erklärte, auch die Nazi-Richter könnten wegen Rechtsbeugung oder Tötung eines Menschen nur dann juristisch zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie nachweislich „wider besseres Wissen“, so die Formel des BGH, geurteilt hätten.

Erst 1998 hat der Bundesgerichtshof also die Kraft gefunden, die Urteile seiner früheren Richter in diesen Fällen als „insgesamt fehlgeschlagene Auseinandersetzung mit der NS-Justiz“ zu bezeichnen. Wie fehlerhaft dieses Vorgehen in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik auch juristisch zu bewerten war, hat er dann allerdings mit nicht zu überbietender Deutlichkeit festgestellt:

„Die Nationalsozialistische Gewaltherrschaft“, so der BGH weiter, „hatte eine ‚Perversion der Rechtsordnung‘ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war, und die damalige Rechtsprechung ist angesichts der exzessiven Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht als ‚Blutjustiz‘ bezeichnet worden.“ Anschließend führte der BGH aus, „obwohl die Korrumpierung von Justizangehörigen durch die Machthaber des NS-Regimes offenkundig“ gewesen seien, hätten „sich bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben.“ Er rügte auch scharf, dass die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile ... ungesühnt geblieben (sind, dass) keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte ... wegen Rechtsbeugung verurteilt (wurde); ebenso wenig Richter der Sondergerichte und Kriegsgerichte“, um dann zu der Feststellung zu kommen: „Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des BGH – vgl. BGHSt 10, 294 – die Kritik daran erachtet der Senat als berechtigt.“

„Welch ein Urteil und welche Bestätigung für Juristen wie Fritz Bauer! Wäre es in den 50er-Jahren gesprochen worden,

hätte also die höchstrichterliche Rechtsprechung schon damals diesen – richtigen – Weg eingeschlagen, so hätten sich die Arbeit und die rechtsstaatliche Überzeugung von Fritz Bauer schon viel früher durchsetzen können.“

Das war nicht so – und uns Studierende hat die Rechtsprechung des BGH der frühen Jahre, wie schon erwähnt, nicht nur „auf die Palme“ gebracht, sondern zu großen Demonstrationen auf die Straßen getrieben.

Persönlichkeiten wie Fritz Bauer in Frankfurt oder Richard Schmid in Stuttgart waren unsere Lichtgestalten, waren Vorbilder, die Mut zur Mitwirkung an der Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung machten, die Hoffnung gaben, dass das eines Tages gelingen könnte. An ihren Überlegungen, an ihrer Haltung haben wir unsere Vorstellungen von Recht und Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammengehörigkeit von Frieden und Gerechtigkeit in einer Zeit ausgerichtet, in der viele Ausbilder dem Grundgesetz und seinen Werten noch mehr als skeptisch gegenüber standen. Ich habe das noch als Gerichtsreferendarin in der Ausbildung beim Oberlandesgericht Stuttgart erfahren. Damals, das war immerhin schon gegen Ende der 60er-Jahre, riet mir ein älterer Richter des Ausbildungssenates wohlmeinend, als es um die Bewertung eines Zivilrechtsfalles ging, in dem Grundrechte eine Rolle spielten, „das modernistische Zeug wie das Grundgesetz“ doch „nicht so ernst zu nehmen“; „viel wichtiger“ sei doch „das altbewährte Bürgerliche Gesetzbuch“. So war die Stimmung damals noch vielfach, bevor die Verabschiedung des Grundgesetzes dann schließlich richtigerweise „zur Sternstunde der Deutschen Geschichte“ erklärt wurde.

3.

Fritz Bauer hat das alles sehr belastet. Ich habe es seit meinem Eintritt in die SPD sehr bedauert, dass die SPD eine Persönlichkeit wie Fritz Bauer nicht als Richter des Bundesverfassungsgerichts durchsetzen konnte. Das war schlecht für das Bundesverfassungsgericht und für Fritz Bauer, Bauer gehörte schließlich zu den Wenigen, die auch die Bedeutung der Grundrechte des Grundgesetzes sehr früh und sehr klar vertreten haben: seine Aufsätze zum Gleichheitsgebot von Mann und Frau, zur Wirtschaftsdemokratie, zum Demonstrationsrecht, zum Widerstandsrecht, das dann im Zuge der Notstandsgesetzgebung auch in Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes aufgenommen wurde, aber auch zum Verhältnis von Pressefreiheit und Landesverrat in der Zeit der SPIEGEL-Affäre sind heute ebenso lesenswert und voller guter Ideen.

Es war auch tragisch und ein Verlust für die demokratische Rechtspolitik, dass Fritz Bauer, der in seinen Aufsätzen zur Modernisierung des Strafrechts und des Strafprozessrechts so viele wichtige Fragen aufgegriffen und gute Lösungen vorgeschlagen hat, die Mitgliedschaft in der Strafreformkommission der 60er-Jahre verwehrt wurde.

Zur Isolierung und Verbitterung Bauers hat aber sicherlich auch beigetragen, dass er mit seinen Grundforderungen und -Thesen auch in der SPD nicht früher breitere Zustimmung und Unterstützung erfuhr. Fritz Bauer war ja zeitlebens Sozialdemokrat, schon als 17-Jähriger war er in die Stuttgarter SPD eingetreten; er tat das wohl unter dem Einfluss von Kurt Schumacher, der ihn damals als Redakteur der *Schwäbischen Tagwacht* in Stuttgart stark beeindruckte. In den folgenden Jahren engagierte Bauer sich als Mitglied des „Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold“ und als juristischer Beistand in den da-

maligen Auseinandersetzungen und Kämpfen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten.

Nachdem die Reichstagsmitglieder der Zentrums-Partei und der Liberalen den Nazis im März 1933 gegen den Widerstand der Sozialdemokraten die erforderliche Mehrheit für das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ („Ermächtigungsgesetz“) verschafft hatten, was den dann prompt einsetzenden Verfolgungen, den Menschenrechtsverletzungen und der nazistischen „Gleichschaltung“ den Schein der Legalität verlieh, wurde Fritz Bauer, damals junger Amtsrichter, wie so viele andere aktive Sozialdemokraten sofort ins Konzentrationslager gesperrt: zunächst auf dem Heuberg, dann in Ulm. Schon am 24. Mai 1933 jagten die Nazis Fritz Bauer auf Antrag des Justizministeriums aus seinem Richteramt. Interessant zu lesen ist, was die Nazis als Begründung dafür angegeben haben: Sie legten schriftlich nieder, Bauer könnte zwar auch auf der Grundlage von § 3 des Nazigesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, also aufgrund des „Arier-Paragraphen“, aus dem Amt entfernt werden, weil Bauer ja Jude war; gegen ihn, so die schriftliche Begründung weiter, käme jedoch wegen seiner Aktivitäten gegen die Nationalsozialisten die „schärfere Bestimmung des Paragraphen 4 zur Anwendung“.

Bauer konnte später nach Dänemark und von dort, nach Einsetzen der Judenverfolgung durch die Nazis in Dänemark, mit seiner Familie nach Schweden fliehen. In Schweden arbeitete er aktiv für den Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Exil (SOPADE) in der Gruppe um Willy Brandt und gab mit ihm die Zeitschrift *Sozialdemokratische Tribüne* heraus. Schon 1944 veröffentlichte er in Dänemark, dann 1945 auch in Deutschland sein wichtiges Buch: *Die Kriegsverbrecher vor Gericht*.

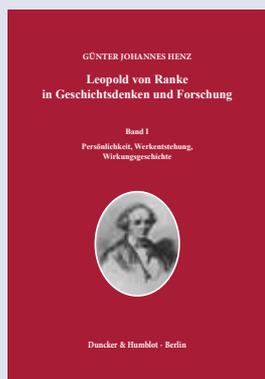
Darin beschrieb er genau, was alles nach dem Sieg über die Nazis in einem neuen Deutschland zur Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit durchgesetzt werden müsse: Die gesellschaftliche und juristisch-fachliche Auseinandersetzung mit dem Unrechtsstaat und den dafür Verantwortlichen. In Strafprozessen, vorzugsweise vor deutschen, sonst aber vor internationalen Strafgerichten sollten die Verbrechen und die Verbrecher für alle sichtbar und erkennbar öffentlich benannt und verurteilt werden, um den Opfern und ihren Angehörigen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und die deutsche Bevölkerung wieder vom Wert der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit für eine menschliche Gesellschaft zu überzeugen. Auch dieses Buch lohnt zu lesen: es ist eine Fundgrube für alle, die sich heute mit Transitioneller Justiz und der Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung nach Niederringung von Diktaturen auseinandersetzen.

Nach Kriegsende wollte Fritz Bauer möglichst bald wieder nach Deutschland zurückkehren, um an der Errichtung eines neuen Rechtsstaats mitzuarbeiten. Das gelang trotz verschiedener früherer Versuche jedoch erst 1949, als Kurt Schumacher ihm half, Vorsitzender Richter am Landgericht in Braunschweig zu werden. Bauer war zwar insbesondere daran gelegen, wieder nach Württemberg, also in seine Heimat zurückzukommen. Er stand damals mit Richard Schmid in Verbindung, um wieder in Stuttgart anfangen zu können; das ließ sich jedoch nicht realisieren.

Wahrscheinlich hat mit zu diesen bedauerlichen Fehlschlägen beigetragen, dass Fritz Bauer damals auch von einigen

„Ich möchte eigentlich wünschen, dass junge Leute heute vielleicht denselben Traum von Recht besäßen, den ich einmal hatte, und dass sie das Gefühl haben, dass das Leben einen Sinn hat, wenn man für Freiheit, Recht und Brüderlichkeit eintritt.“

*Fritz Bauer, Hessischer Rundfunk,
Heute Abend Kellerklub, 1964*



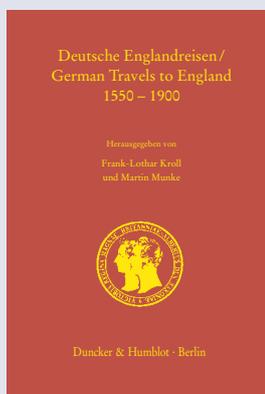
Günter Johannes Henz
**Leopold von Ranke
 in Geschichtsdanken
 und Forschung**

Band I: Persönlichkeit,
 Werkentstehung, Wirkungsgeschichte
 679 Seiten, 2014

Band II: Grundlagen und Wege
 der Forschung
 Abb., 800 Seiten, 2014

beide Bände:
 ISBN 978-3-428-14372-6,
 geb., € 169,90

Das Werk vermittelt auf der Grundlage von ca. viertausend Titeln und von Beständen in ca. siebzig Archiven ein korrigiertes Bild von Rankes Rolle als Mensch, Wissenschaftler und Autor, vor allem von seiner über die Historiographiegeschichte hinaus in die Gefilde von Philosophie, Theologie, Literaturwissenschaft und politischem Denken reichenden internationalen Wirkung.



Frank-Lothar Kroll/
 Martin Munke (Hrsg.)

**Deutsche Englandreisen/
 German Travels to
 England 1550-1900**

Prinz-Albert-Studien/
 Prince Albert Studies, Band 30

Frontispiz, 294 Seiten, 2014

ISBN 978-3-428-14447-1
 Lw., € 69,90

Von allen europäischen Ländern
 übte Großbritannien auf deutsche
 Reisende seit dem Beginn der

Neuzeit eine besondere Anziehungskraft aus. Die Beiträge des Bandes spiegeln die Ausprägungen und Wandlungen deutscher Englandbilder vom Zeitalter des Humanismus und der Reformation über das Zeitalter der Aufklärung und die Industrielle Revolution bis in die Vorjahre des Ersten Weltkriegs wider, wie sie sich in den Reiseberichten deutscher Englandfahrer artikulierten.



Franz Babinger (Hrsg.)

**Hans Dernschwam's
 Tagebuch einer Reise
 nach Konstantinopel
 und Kleinasien (1553/55)**

Ins Neuhochdeutsche übersetzt
 von Jörg Riecke

zahlr. Abb., XXXVII, 300 Seiten,
 2014

ISBN 978-3-428-13768-8, € 69,90

Das Reisetagebuch von Hans
 Dernschwam (1494-1568) war
 über Jahrhunderte nur in hand-

schriftlichen Kopien bekannt, bis die Urschrift Ende des 19. Jahrhunderts entdeckt wurde. Der Orientalist Franz Babinger (1891-1967) gab Dernschwam's Reisebericht 1923 im Auftrag der Fugger-Stiftung heraus.

Alle Titel auch als E-Book erhältlich

www.duncker-humblot.de

persönlichen Gegnern innerhalb der SPD verleumdet wurde. So schwärzte ihn ein Exil-Sozialdemokrat namens Kurt Heinig, der heute längst vergessen ist, damals aber wohl durchaus einflussreich war, in Briefen bei der SPD-Parteiführung als „hundertzwanzigprozentigen Kommunisten“ an; „Moskauer Quisling“ oder auch „der Mann mit der dicken Nase“, was sich auf seine jüdische Abstammung bezog, waren weitere üble Beschimpfungen gegen ihn; wie tragisch, dass damit auch antisemitischen Vorurteile gegen ihn mobilisiert wurden.

Der Bauer'schen These von der generellen Verstrickung der Juristen in den Nazi-Verbrechensapparat widersprach ein anderer, heute ebenfalls kaum mehr bekannter SPD-Bundestagsabgeordneter namens Hans Merten. Er erklärte 1952 in mehr als einer Bundestagsrede als Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, es sei „selbst einem juristischen Laien [...] klar, dass die Prozesse gegen NS-Täter [...] nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern dass sie politische Prozesse gewesen sind“, um dann zu fordern „wir müssen Schluss machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen, Schluss mit der Rechtspraxis, deren Grundlage von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert sind“. Dass diese Verdrängung von geschichtlicher Wahrheit und rechtsstaatlicher Verantwortung damals die Meinung der überwiegenden Zahl der Juristen und vieler Deutscher genau traf, habe ich schon erwähnt. Unmittelbar nach dem Krieg und dem damit einhergehenden Schock hatte die Mehrheit der Deutschen noch die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse unterstützt, zehn Jahre später tat das nur noch eine Minderheit von ihnen. Konrad Adenauer nahm diesen Trend auf und stärkte ihn mit seiner Erklärung, von den in alliierten Gefängnissen einsitzenden Verurteilten habe nur ein „kleiner Prozentsatz von absolut asozialen Elementen wirkliche Verbrechen“ begangen und – wie an SPD-Sprechern wie Hans Merten deutlich – hat dieser Opportunismus damals auch große Teile der SPD ergriffen.

Der Sozialdemokrat Fritz Bauer arbeitete als Vorsitzender Richter am Landgericht, dann als Generalstaatsanwalt in Braunschweig und später als hessischer Generalstaatsanwalt auch in der „Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen“ (ASJ) und im Rechtspolitischen Ausschusses beim Parteivorstand der SPD mit. Er brachte dort wichtige Initiativen ein, gehörte zu den Mitgründern der Zeitschriften *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* und später auch der *Kritischen Justiz*.

Das alles war jedoch nicht ausreichend für eine rechtzeitige und ausreichende Unterstützung seiner begründeten Thesen durch die verantwortlichen Rechtspolitiker der SPD. Sogar Adolf Arndt, der ja zu den herausragenden Juristen und führenden Rechtspolitikern der SPD in jener Zeit gehörte und mit Fritz Bauer in persönlicher Freundschaft verbunden war, hielt die „Verstrickung“ von Staatsanwälten und Richtern in die Nazi-Unrechtsmaschinerie nicht für ein generelles, sondern für das Problem von Einzelpersonen. Adolf Arndt war auch erst spät davon zu überzeugen, dass alle an Unrechtsurteilen in der Nazizeit beteiligten Richter aus dem Richteramt ausscheiden sollten. Und in der Diskussion um die Verjährungsfristen für NS-Verbrechen gehörte Adolf Arndt noch Anfang der 1960er-Jahre eher zu den Bremsern; erst in seiner berühmten Bundestagsrede von 1965 hat er sich ohne Wenn und Aber für die Verlängerung der Verjährungsfristen für Nazi-Verbrechen ausgesprochen.

4.

Fritz Bauer hätte auch in weiteren juristischen Fragen mehr entschlossene Unterstützung gebraucht: So hatte er im Hin-

blick auf den Auschwitz-Prozess exakt herausgearbeitet, dass jeder der Angeklagten, gleich welche Tätigkeit er im Konzentrationslager verrichtet hatte, integraler Teil der allen bekannten und von allen gewollten Mordmaschine gewesen war und damit auch als Mordgehilfe zur Verantwortung gezogen werden könne, ohne ihm zuvor detailliert individuelle Schuld nachweisen zu müssen. Die Richter im Frankfurter Auschwitz-Prozess jedoch haben diese Auffassung mit Hinweis auf die ablehnende Haltung des BGH in diesen Fragen zurückgewiesen. Dabei blieb es lange Jahre. Erst mit der Verurteilung von John Demjanjuk 2011 in München setzte sich endlich die Richtigkeit von Bauers Auffassung durch. Das führt, wie derzeit zu bemerken, sehr spät, häufig zu spät zu neuen Ermittlungen und neuen Strafprozessen gegen Nazi-Täter; ein letztinstanzliches Urteil des BGH zu dieser Frage gibt es allerdings noch immer nicht.

Bekanntlich ist Fritz Bauer am 1. Juli 1968 tot in seiner Frankfurter Wohnung aufgefunden worden. Woran er gestorben ist, konnte nie mit letzter Klarheit festgestellt werden.

Man darf wohl annehmen, dass es ihn zusätzlich schwer getroffen hätte, wenn er den Überraschungscoup hätte mit ansehen müssen, den der ehemalige Nazi-Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck Eduard Dreher im Oktober 1968 landen konnte: Dreher, der schon zu Beginn der 1950er-Jahre im Bundesministerium der Justiz Karriere gemacht hatte, war in der Zeit der FDP-Justizminister zusammen mit anderen Ehemaligen aufgestiegen: zum Leiter der Strafrechtsabteilung und Zuständigen für die „Große Strafrechtsreform“, als deren Mitglied Fritz Bauer nicht berufen worden war. Dieser Eduard Dreher, dessen Kommentare noch lange in den juristischen Fakultäten zur Standardliteratur für Studierende gehörten, schaffte es durch eine harmlos aussehende Bestimmung bei der Neuregelung des „Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz“ (EGOWiG), die Straftaten aller Nazi-Mordgehilfen verjähren zu lassen und damit strafrechtlich unverfolgbar zu machen. Bis heute gereicht es auch der SPD zur Schande, dass damals dieser Gesetzesänderung im Bundestag zugestimmt wurde und auch nach Bekanntwerden dieser Schandtat Eduard Dreher keinerlei Nachteile etwa wegen Pflichtwidrigkeit zu gewärtigen hatte.

5.

Auch heute sehen wir jeden Tag, dass Gerechtigkeit und Frieden untrennbar zusammen gehören. Ohne Auseinandersetzung mit und ohne Aufarbeitung der Verbrechen der Vergangenheit ist eine friedliche Zukunft in einer menschenwürdigen Gesellschaft nicht möglich. Ohne Gerechtigkeit kann eine Gesellschaft nicht bestehen. Fritz Bauer wurde nicht müde, immer wieder auf diese Grundelemente jedes demokratischen Rechtsstaats hinzuweisen. Er hatte und hat Recht. Damals und heute. Das sehen wir nicht nur bei uns, sondern in vielen Teilen der Welt, in denen Menschen nach der Überwindung von Diktaturen, Schreckensregimen und Kriegen um neue Grundlagen für eine menschenwürdige Gesellschaft ringen. Die Überlegungen von Fritz Bauer können gerade hier in vielfältiger Weise helfen. Das macht die Beschäftigung mit diesem großen Juristen und seinem Lebenswerk auch heute lohnend. ■

Zu den Träumen, „als wir den Prozess konzipiert haben, gehörte eigentlich die Vorstellung, dass früher oder später einer von den Angeklagten auftreten würde und sagen würde: Herr Zeuge, Frau Zeuge, was damals geschehen ist, war furchtbar, es tut mir leid. (...) Die Welt würde aufatmen und die gesamte Welt und die Hinterbliebenen derer, die in Auschwitz gefallen sind, und die Luft würde gereinigt werden, wenn endlich einmal ein menschliches Wort fiel. Es ist nicht gefallen und es wird auch nicht fallen.“

*Fritz Bauer, Hessischer Rundfunk,
Heute Abend Kellerklub, 1964*

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Der Jurist und Sozialdemokrat Dr. Fritz Bauer gehört zu den bedeutendsten Remigranten im Nachkriegsdeutschland. Mit seinem Namen verbinden sich die Überführung Adolf Eichmanns nach Israel, die Wiederherstellung der Ehre der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 im Remer-Prozess von 1952 und die Frankfurter Auschwitz Prozesse vor 50 Jahren.

„Fritz Bauer war meines Erachtens der bisher bedeutendste Generalstaatsanwalt der Bundesrepublik Deutschland“, sagt Professor Dr. Erardo C. Rautenberg, Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg.

Fritz Bauer widmete sein Leben der Aufarbeitung der NS-Verbrechen. Er war ein unbequemer Mahner gegen die Schlussstrich-Mentalität. Die ohne ihn nicht denkbaren Prozesse gegen die Massenmörder von Auschwitz stellten 1963 bis 1965 den bedeutendsten Versuch zur Bewältigung der NS-Vergangenheit dar. Was in Auschwitz geschehen war, wurde bis zu diesem Zeitpunkt – 18 Jahre nach Kriegsende! – weitgehend verschwiegen. Die Dokumente, die als Beweise gebraucht wurden, kamen größtenteils aus Polen.

Robert M. W. Kempner, ehemaliger Ankläger im Nürnberger Prozess und enger Vertrauter Fritz Bauers, nannte Fritz Bauer in seiner Trauerrede 1968 „den größten Botschafter, den die BRD hatte“. Und doch ist dieser große „Jurist aus Freiheitssinn“ heute lange nicht so bekannt, wie sein großes Lebenswerk es eigentlich erwarten ließe.

Mit Professor Rautenberg sprach ich über diesen eigenartigen Befund und darüber, was ihn an Fritz Bauer besonders beeindruckt und was wir als Staatsbürger von Fritz Bauer lernen können. *(ab)*

Herr Rautenberg, wenn Sie ganz persönlich an Fritz Bauer denken, was kommt Ihnen da zuallererst in den Sinn?

Dass Bauer ein Generalstaatsanwalt war, auf den man in Deutschland stolz sein kann.

Wie lässt es sich erklären, dass das Lebenswerk und die Persönlichkeit Fritz Bauers heute so wenig bekannt sind? Auch wenn sich das in den letzten Jahren durch den Film von Ilona Ziok und Ausstellungen ja nun etwas verändert hat. Aber selbst politisch aufgeklärte Menschen konnten, als ich sie jüngst auf Fritz Bauer ansprach, mit ihm wenig oder nichts verbinden. Woran liegt das?

Die Pflege der Erinnerung an Fritz Bauer wäre vor allem Aufgabe der Justizjuristen gewesen. Als Bauer 1968 starb waren aber noch viele in der Justiz der Bundesrepublik tätig, die bereits dem NS-Regime gedient hatten und die die von Bauer propagierte schonungslose Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht begrifflicherweise ablehnten. Dieser Personenkreis hatte keinerlei Interesse daran, die Erinnerung an den Außenseiter wach zu halten.

Aktuell gibt es wieder Auseinandersetzungen um die Pflege der Erinnerung an Fritz Bauer. Von Ronen Steinke ist jüngst bei Piper eine neue Biographie über Fritz Bauer erschienen, an der sie Kritik anmelden. In einem ganz aktuellen Aufsatz in der Neuen Justiz (9/2014) wenden Sie sich vehement gegen „Die Demontage des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer“. Untertitel: „Nicht nur eine Kritik der Biographie von Ronen Steinke“. Ihr lesenswerter Aufsatz ist im Internet einzusehen. Sagen Sie uns aber trotzdem in wenigen Sätzen, was Sie so erbost hat?

Bauer wird zu Unrecht in mehrfacher Hinsicht opportunistisches Handeln unterstellt, wobei mich besonders geärgert hat, dass er sein Judentum verleugnet haben soll, um in der Bundesrepublik als Deutscher anerkannt zu werden. Bauer war bekennender Atheist, was sich schon in seiner Jugend abzeichnete, und er hat in der Bundesrepublik 1961 die Humanistische Union mitbegründet, was Steinke unterschlägt. Bauer selbst hat auf die Frage, ob er Jude sei, geantwortet: „Im Sinne der Nürnberger Gesetze: Ja!“ Dagegen, dass sein Atheismus nur Fassade war, spricht auch, dass er sich verbrennen ließ, eine im Judentum verbotene Bestattungsweise, wie Steinke selbst konstatiert. Schließlich schürt er auch noch ohne stichhaltigen Beweis den Verdacht der Homosexualität Bauers, die ausgelebt damals wegen der noch bestehenden Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit der Tätigkeit eines obersten Strafverfolgers unvereinbar gewesen und unausgelebt nicht der Rede wert wäre.

Herr Rautenberg, gehen wir in medias res: Was sind für Sie persönlich die bedeutendsten Leistungen Fritz Bauers?

Im Vordergrund steht, dass er den großen Ausschwitzprozess initiiert hat, wonach von der „Ausschwitzlüge“ nur noch die Unverbesserlichen schwafeln und dafür nun zu Recht bestraft werden. Ebenso war besonders wichtig, dass er die Diskussion über die Ursachen des nationalsozialistischen



Prof. Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg ist seit 1. März 1996 Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg und Mitglied der SPD. Rautenberg ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift Goldammer's Archiv für Strafrecht, einer der Herausgeber der Zeitschrift Neue Justiz und seit September 2013 Honorarprofessor der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Zivilisationsbruchs angestoßen und gefordert hat, damit mit der jungen Generation ins Gespräch zu kommen.

Fritz Bauer hat sehr viel publiziert. Welche Schriften sind heute von besonderer Bedeutung und Aktualität? Welche gilt es eventuell neu zu entdecken?

Ich gebe zu, dass ich noch längst nicht alle seine Schriften kenne, sodass ich Ihre Frage nicht beantworten kann. Seine öffentlichkeitswirksamste Schrift, an der sich die Geister schieben, war wohl „Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns“.

Wie sind Sie auf Fritz Bauer aufmerksam geworden?

1988 erschien im Nomos-Verlag Baden-Baden ein Sammelband unter dem Titel „Streitbare Juristen“. Viele der darin vorgestellten Juristen waren mir zuvor nicht bekannt gewesen, darunter auch Fritz Bauer. Gekauft hatte ich mir das Buch, weil die erste Biographie die von E.T.A. Hoffmann ist, der schon mein Wahlschriftsteller in der Schule gewesen war und dem ich als langjähriges Mitglied der E.T.A. Hoffmann Gesellschaft in Bamberg immer noch verbunden bin. Erst seitdem ich den großartigen Film über Bauer von Ilona Ziok gesehen und die Biographie von Irntrud Wojak gelesen habe, beschäftige ich mich nun näher mit Fritz Bauer.

In Friedrich Schillers Drama Wilhelm Tell wird der legitime Tyrannenmord naturrechtlich begründet und ein Widerstandsrecht postuliert. Im Remer-Prozess verwies Bauer unter Bezug auf Schillers Wilhelm Tell auf den Widerstand

als Grundelement der Demokratie. In welcher politischen Tradition stand Fritz Bauer?

Bauer führte das Widerstandsrecht gegen einen ungerechten Herrscher sogar auf germanische Rechtsquellen zurück und sah das Germanentum von Freiheit, Demokratie und Gleichberechtigung geprägt. Diese Tradition sei in England, Skandinavien und später in Amerika fortgeführt worden, während sich Deutschland vom germanischen Erbe gelöst und die Tradition des antiken Römischen Reiches als eines Obrigkeitsstaates fortgeführt habe. Alte Nazis muss diese Sichtweise damals auf die Palme gebracht haben.

„Wenn ich heute in der Lage wäre, die juristischen Berufsbezeichnungen selbstherrlich zu ändern, würde ich bestimmt die Staatsanwälte Rechtsanwälte nennen. Die aus autoritären Zeiten stammende Bezeichnung Staatsanwalt passt nicht; (...) er ist nicht der Anwalt irgendwelcher Staatsräson oder irgendwelcher Staatsinteressen, sondern des Rechts der Menschen und ihrer sozialen Existenz gegen private und staatliche Willkür.“ Das sagt Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Was sagt Generalstaatsanwalt Erardo Rautenberg dazu?

Ich habe vor zwei Jahren die 2. Auflage des Buches „Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland“ veröffentlicht. Die Erstauflage, die der belesene Bauer mit Sicherheit gekannt hat, erschien 1932 und war von einem Berliner Referendar verfasst worden, der vor der Verfolgung wegen seiner jüdischen Abstammung wie Bauer 1936 emigrierte. Ich habe dessen Nichte in den USA aufgespürt und sie hat mir erlaubt, das Buch ihres verstorbenen Onkels fortzuschreiben. Nächstes Jahr wird die 3. Auflage erscheinen, die mit diesem Zitat Bauers enden wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem vorigen Jahr nochmals klargestellt, dass im Strafverfahren Richter und Staatsanwälte nur der Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet sind.

Der für Fritz Bauer wichtigste Autor neben Gotthold Ephraim Lessing war Friedrich Schiller. Für Schiller war das Theater eine moralische Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts. Fritz Bauer wollte, verkürzt ausgedrückt, durch die Gerichtsprozesse eine Läuterung der Gesellschaft erreichen. „Die Naziprozesse zeigen uns, wie dünn die Haut der Zivilisation war und ist. Sie wollen zeigen, was Menschsein in Wahrheit bedeuten sollte, und was wir zu lernen haben, wie schwer es auch fällt, den Angeklagten und vielen anderen.“ Ist das auch heute noch gültig oder war dies auch damals reiner Idealismus?

Die Ausschwitzprozesse erfüllten die wichtige Funktion, der in einem kollektiven Verdrängungsprozess befindlichen deutschen Öffentlichkeit zu vermitteln, dass die Vernichtungslager keine Propaganda der Alliierten gewesen waren. Dafür war ein Verfahren vor einem deutschen Gericht, in dem der Sachverhalt durch Zeugen und Urkunden in der gebotenen Sachlichkeit aufgeklärt wurde, das adäquate Mittel. Wenn es um Völkermorde, also „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ geht, erfüllt der justitielle Weg auch heute noch eine derartige volkspädagogische Funktion. Dies war Bauer wichtiger als die Höhe der Strafe für die Täter.

Der Generalstaatsanwalt war auch ein Vorkämpfer für Strafrechts- und Strafvollzugsreformen und Resozialisierung. Dafür musste er ebenfalls viele Anfeindungen ertragen. Sind seine Ideen für einen modernen Strafvollzug und für eine Vermenschlichung des Strafrechts heute noch brauchbar und aktuell?

Ja.

Bauer sprach immer wieder davon, dass es die Pflicht des Menschen sei, Nein zu sagen, nicht zu schweigen, wenn Böses geschieht. Die Achtung vor den Mitmenschen erfordere es, nicht mitzumachen, wann immer Menschenrechte missachtet werden. Was bedeutet Zivilcourage heute?

Unser Grundgesetz gebietet, dass der Staat die Menschenrechte achtet. Darüber müssen sich diejenigen, die die drei Staatsgewalten vertreten, stets bewusst sein. Deshalb wurde auf Initiative Bauers sowohl am Landgericht Braunschweig als auch am Landgericht Frankfurt/ Main der erste Satz von Art. 1 unseres Grundgesetzes angebracht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Gleichwohl kann auch in einem Rechtsstaat das Recht zu einer Menschenrechtsverletzung führen und dann ist in der Tat die Zivilgesellschaft gefragt.

Hat Fritz Bauer die Bundesrepublik verändert?

Ja. Die strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht ist zwar insgesamt missglückt, insbesondere die Justizjuristen sind ungeschoren davon gekommen, doch ohne Bauers Wirken wäre der Zivilisationsbruch der Vernichtungslager in der Bundesrepublik nicht bereits zu diesem Zeitpunkt und vielleicht gar nicht vor Gericht gebracht worden, was die Entwicklung der Bundesrepublik negativ beeinträchtigt hätte.

Und abschließend noch diese aktuelle Frage: Sie sind Mitglied im brandenburgischen Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Ihr besonderes Interesse gilt der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Wie ist Ihre aktuelle Einschätzung? Wo gibt es Handlungsbedarf? Gibt es in der Justiz Handlungsbedarf?

Ich sehe bei der Justiz keinen Handlungsbedarf mehr. Wenn Straftaten ersichtlich rechtsextremistisch motiviert sind, werden sie auch konsequent verfolgt. Die Tragik der NSU-Morde bestand ja darin, dass die Motivation nicht entdeckt wurde, weil die Täter keine Bekennerschreiben produzierten, was für den politischen Terrorismus unüblich ist. Um eine Wiederholung auszuschließen, ist bereits ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht. Mir ist aber bereits seit Beginn meiner Tätigkeit als Generalstaatsanwalt bewusst, dass man den Rechtsextremismus nicht allein mit staatlichen Mitteln erfolgreich bekämpfen kann, sondern die Zivilgesellschaft dagegen mobilisiert werden muss. In Brandenburg haben wir schon 1997 mit der Gründung des Aktionsbündnisses damit begonnen und inzwischen wird auf rechtsextreme Aktionen konsequent reagiert. Sorge bereiten mir nur die Demonstrationsblockaden, weil unsere Verfassung auch deren Gegnern das Demonstrationsrecht garantiert.

Herr Rautenberg, vielen herzlichen Dank für das Gespräch.

Über diesen und weitere
Beck-Basistitel informiert Sie
gerne unser Außendienst

Beck-Basistitel: Topseller für jedes Sortiment.



- Konkurrenzlos aktuell durch jährliches Erscheinen
- Nahezu lückenlose Dokumentation der wichtigen Entscheidungen
- Das Referenzwerk bei allen Prozessbeteiligten
- Mit Informationen zu allen wichtigen neuen Gesetzgebungsvorhaben

Zielgruppe:

Für Strafrichter, Strafverteidiger, Staatsanwälte, Studierende, Referendare, Polizeidienststellen.

Fischer, Strafgesetzbuch

62. Auflage. 2015. LXII, 2727 Seiten.

In Leinen € 89,-

ISBN 978-3-406-66884-5



9 783406 668845



Verlag C.H. BECK · 80791 München · beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/38189-402

Wojak, Irmtrud: Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie. C.H. Beck, München 2., durchgesehene Auflage 2009. 638 S.: mit 24 Abbildungen. Leinen. ISBN 978-3-406-58154-0. € 34,-

(Diese Rezension wurde für die Veröffentlichung in fachbuchjournal 1. Jg., 04/2009 geschrieben. Die Ausgabe von 2009 ist vergriffen. 2011 erschien eine broschierte Sonderausgabe, ISBN 978-3-406-62392-9, € 28,-)

Auf Fritz Bauers Namen stieß ich zum ersten Mal beim Kauf seines Buchs „Auf der Suche nach dem Recht“ Anfang der 1970er Jahre in einer Berliner Buchhandlung. Seither hat mir das Buch immer wieder sowohl große Freude bereitet als auch gute Dienste geleistet, denn Fritz Bauer nähert sich den bedeutenden Fragen der Jurisprudenz mit klarer Sprache unter Zuhilfenahme der riesigen Argumentations- und Begründungsarsenale der humanistischen abendländischen Kultur. Als jetzt im Verlag C.H. Beck eine von der Historikerin Irmtrud Wojak verfasste Biographie des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer erschien, dachte ich: Es war an der Zeit.

Dabei hatte Irmtrud Wojak bei ihrem Vorhaben von Anfang an mit einem erheblichen Handicap zu kämpfen: In Fritz Bauers Nachlass fanden sich keinerlei unveröffentlichte Manuskripte, keine persönlichen Dokumente, keine Fotoalben und vor allem keine privaten oder halbdienstlichen Korrespondenzen. Bauer äußerte sogar hier und da den Wunsch, anonym bleiben zu wollen. So schrieb er einmal: „Menschlich muss ich Ihnen sagen, dass ich am liebsten tagaus, tagein meine Pflicht tun will, ohne meine Anonymität aufzugeben. Warum aus dieser anonym betriebenen Tätigkeit ständig diese Publizität wird weiß ich nicht. Ich verstehe es nicht.“ Dass er im Verborgenen leben und arbeiten wollte, wäre aber nicht richtig. Davon zeugen seine vielen Vorträge, seine unzähligen Publikationen und auch seine Fernsehinterviews. Frau Wojak fragt gar, ob Bauer überhaupt ein „normales“ Privatleben führte. Sie schreibt: „Er lebte in Frankfurt das Leben eines Singles, eines heutzutage ganz gewöhnlichen Junggesellen ... und wenn er nicht gerade an einem Manuskript arbeitete ... war er quasi ununterbrochen unterwegs.“ Zusammengefasst könnte dies Erklärung dafür sein, weshalb es keinen persönlichen Nachlass gibt.

Eher schon könnte man sagen, dass Bauer ein durch und durch öffentlicher Mensch war, der aus seinem Herzen nie eine Mördergrube machte, ob als Chef in seiner Behörde, als politischer Aktivist in der SPD, im Reichsbanner Schwarz Rot Gold, dessen Vorsitzender in Württemberg er war, oder in der Humanistischen Union. Seine Freunde, darunter Kurt Schumacher, Richard Schmid, Walter Fabian, Prof. Ilse Staff oder Prof. Helga Einsele u. a., hatten mit diesem hochsensiblen Feuerkopf zuweilen sicherlich ihre liebe Not. Vor allem aber war Bauer öffentlich sehr präsent als Generalstaatsanwalt in mehreren aufsehenerregenden Prozessen. Zunächst 1952 in Braunschweig im sogenannten Remer-Prozess, später in den 1960er Jahren in Frankfurt in den sogenannten Euthanasie-Prozessen gegen Nazi-Mediziner und -Humanwissenschaftler, nicht zu vergessen die umfangreichen Recherchen und Vernehmungen über die Ermordung von Sinti und Roma und schließlich der große Auschwitz-Prozess 1963–65.

Fritz Bauers persönliche Lebensdaten weisen auf zahlreiche schlimme Erfahrungen hin. So machten z. B. Klassenkameraden ihn als Sohn einer angesehenen jüdischen Familie aus

Stuttgart schon in der Elementarschule aus Eifersucht und Neid für den Tod von Christus verantwortlich. Das humanistische Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart durchlief er problemlos als einer der Klassenbesten. Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften sowie evangelische Theologie in Heidelberg, München und schließlich Tübingen absolvierte er 1924 mit „gut“, 1927 erhielt er seine Promotionsurkunde mit „magna cum laude“. Sein Thema war „Die rechtliche Struktur der Truste“. Am 1.4.1930 wurde er im Alter von 23 Jahren zum jüngsten Amtsrichter Deutschlands ernannt. Bauer war zu diesem Zeitpunkt schon Mitglied der SPD und der Republikschutzorganisation „Reichsbanner Schwarz-Rot Gold“. Nachdem die Nationalsozialisten 1933 die Macht übernommen hatten, folgte schon bald die Verfolgung von Sozialdemokraten und Kommunisten. Bauer als Jude und SPD-Mitglied wurde sehr bald aufgegriffen und in das in Württemberg berüchtigtste und größte KZ in Heuberg auf der Schwäbischen Alb verschleppt. 1935 gelang die Flucht nach Dänemark. Als die Nationalsozialisten 1942/1943 in Dänemark dieselben Säuberungsaktionen wie schon in Deutschland durchführten, gelang Bauer die Flucht nach Schweden. Nach Kriegsende entschloss er sich zur Rückkehr nach Deutschland („ich habe allzu lange Spätzle und Sauerkraut vermissen müssen“). Seine Versuche, in Stuttgart eine angemessene Stelle in den höheren Justizorganen zu bekommen, zerschlugen sich. Sein Freund Richard Schmid konnte offenbar aus parteipolitischen Gründen ihm weder eine Stelle vermitteln noch eine Stelle versprechen. Er kam schließlich in Braunschweig unter, zunächst als Landgerichtsdirektor, später als Generalstaatsanwalt. Dort wurde 1952 auch der schon erwähnte Remer-Prozess verhandelt, mit dem Bauer Rechtsgeschichte geschrieben hat.

Ernst-Otto Remer, der für seine Rolle bei der Niederschlagung des Umsturzversuches am 20. Juli 1944 von Hitler zum Generalmajor befördert worden war, schmähte auf einer Veranstaltung der neo-nazistischen SRP die Attentäter des 20. Juli als Landesverräter, die vom Ausland bezahlt worden wären. Seine Äußerungen bildeten den Höhepunkt der politischen und juristischen Diskreditierung des Widerstands, der nach weit verbreiteter Auffassung durch kein Recht legitimiert gewesen war. Als Ankläger im Beleidigungsverfahren gegen Remer nutzte Bauer dieses Verfahren zur „Wiederaufnahme“ des Prozesses, den der Volksgerichtshof 1944 den Männern des 20. Juli gemacht hatte.

Gleich zu Anfang seines Plädoyers betonte Bauer, es gehe schlicht um die Klärung der Frage, waren die Männer des 20. Juli Hoch- und Landesverräter? Bauer argumentierte, „der Krieg war am 20. Juli verloren und das deutsche Volk von seiner Regierung ‚total verraten‘“. Ein verratenes Volk könne aber nicht mehr „Gegenstand eines Landesverrats“ sein. Jeder Versuch den Krieg zu verkürzen bedeute „eine Ersparnis deutscher Menschenleben“, deshalb könne man den Beteiligten des 20. Juli nicht vorwerfen, den Vorsatz gehabt zu haben, Deutschland zu schaden – Ziel des Aufstands war „Deutschland zu retten“. Um den Vorwurf des Landesverrats auszuräumen, fragte Bauer: „War nicht jeder, der die Ungerechtigkeit des Krieges erkannte, berechtigt, Widerstand zu leisten und einen Unrechtskrieg zu verhüten?“. Seine Ausführungen zum Vorwurf des Hochverrats endeten mit der Feststellung „ein Unrechtsstaat wie das Dritte Reich ist überhaupt nicht hochverratsfähig“. Zum Schluss zitierte Bauer als Wichtigstes zum

Widerstandsrecht noch die Rütli-Szene aus Schillers Wilhelm Tell und schweifte zurück in die Zeit, als er noch Schüler des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums gewesen war. Die damaligen Schüler, „darunter Claus Schenck von Stauffenberg, zu dessen Mitschülern ich mich zählen darf, hatten es als ihre Aufgabe angesehen, das Erbe Schillers zu wahren ... Wir haben in unserem Gymnasium den Wilhelm Tell und die Rütli-Szene aufgeführt. Was dort Stauffacher sagte, tat später Stauffenberg ... eingedenk unseren guten alten deutschen Rechts.“

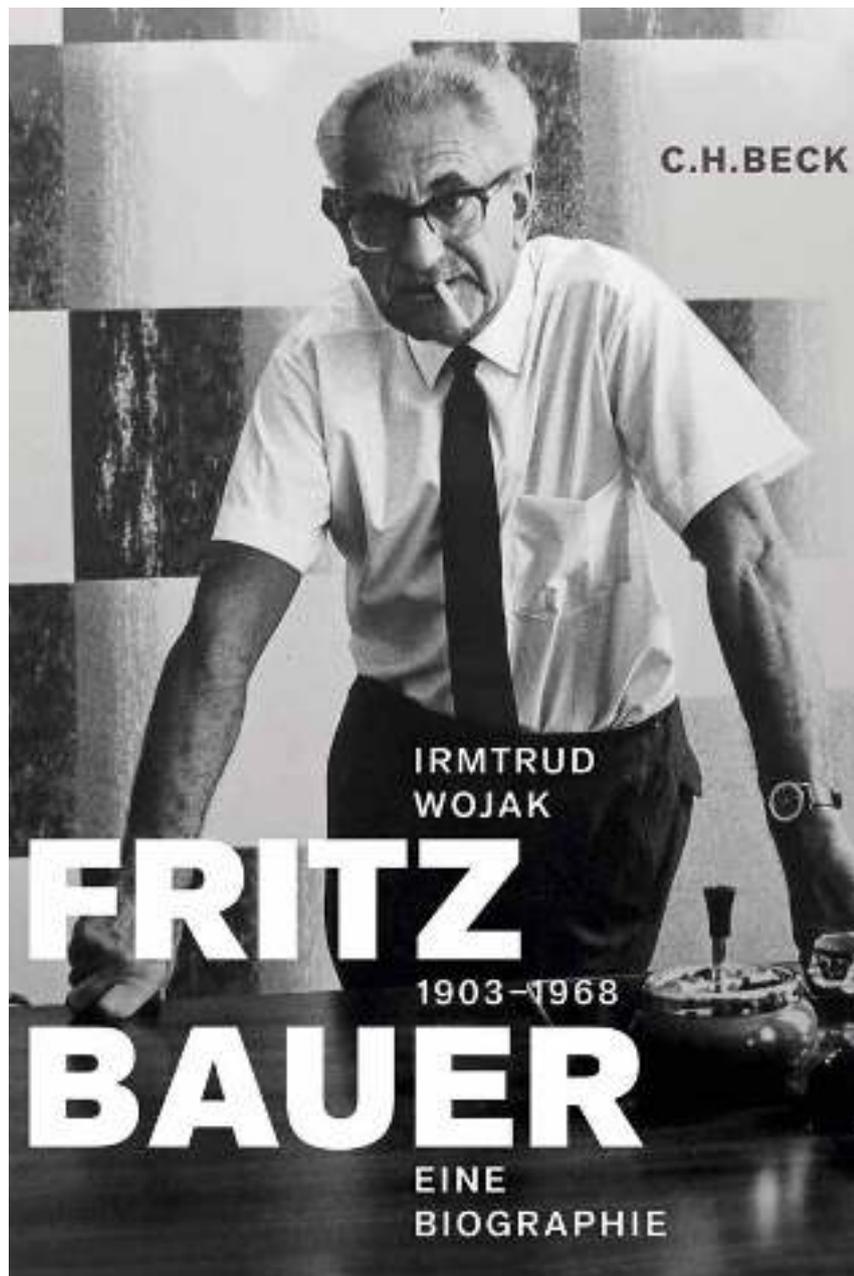
Das Gericht schloss sich Fritz Bauers Ausführungen an und holte damit das Widerstandsrecht acht Jahre nach den Geschehnissen des 20. Juli 1944 zurück in den Katalog der Menschenrechte und einer lebendigen Verfassung. 1956 holte der hessische Ministerpräsident Georg August Zinn Bauer als hessischen Generalstaatsanwalt nach Frankfurt. Dort sollten von Anfang an die Verfahren gegen NS-Verbrecher sein Berufs- und Privatleben bestimmen. Dort fanden der große Auschwitz-Prozess und auch die Euthanasie-Prozesse statt. Alle diese Gerichtsverfahren sind von Frau Wojak glänzend beschrieben und auch die Schwierigkeiten, die persönlich für Bauer daraus erwachsen.

Tatsächlich war es so, dass schon früh in der Bundesrepublik Deutschland eine Mehrzahl der Bevölkerung von NS-Verbrechen, von Greuelthaten während des Krieges, von der bis dahin nie dagewesenen Entmenschlichung, von der tierischen Manipulation ihrer selbst nichts mehr hören wollte. Konfrontiert mit den NS-Tätern richtete sich in einem Großteil der Bevölkerung eine „Mauer des Schweigens“ auf, echtes Mitgefühl mit den Opfern des Nationalsozialismus schien unmöglich, im Gegenteil, gegen Bauer und seine Mitarbeiter richtete sich eine wahre Welle des Hasses und der Diffamierung.

Das alles war schwer zu ertragen, aber Bauer ließ sich von seiner Arbeit nicht abbringen, schulterte die übelsten Anwürfe. Seiner Gesundheit fügte der Workaholic damit schweren Schaden zu. Am 30. Juni 1968 ging sein Leben zu Ende.

Seine langjährige Freundin und Streitgenossin, Professor Ilse Staff, fand auf einer inoffiziellen Trauerfeier die persönlichsten Worte für Fritz Bauer:

„Erste kindliche Erfahrungen des Anders-Seins, nein, des Anders-Sein-Sollens, schon als tiefes Unglück empfunden, weil Trennlinien zwischen Menschen gezogen wurden, die ihm zutiefst unbegreiflich blieben. Dann später die grausame Variante desselben Themas: Fritz Bauer als junger Amtsrichter, plötzlich 1933 nicht mehr begrüßt, isoliert, verfemt, gefangengenommen. Die Flucht, die Fahrt im kleinen Boot bei Nacht, die tiefe Angst um seine Verwandten, denen er helfen wollte ... er erzählte selten von sich – ohne Vorwurf für irgendeinen Menschen, aber mit tiefer Trauer um die Menschheit. Und dennoch kam er zurück. Warum? ... Weil er glaubte, dass der Mensch dem Menschen helfen könne, darum kam er zurück. Und dieser Glaube gab dem Grundton von Trauer, der wohl immer in ihm war, einen heiteren Beiklang, damals. Damals vor 10-12 Jahren ... Dann kam der Auschwitz-Prozess und mit ihm die Drohungen, anonyme Telefonanrufe, Beschimpfungen. Es kam der angebliche sachliche Einwand, er sei inkompetent – er kämpfte für die Resozialisierung jedes Verbrechers, aber bei den Nazi-Mördern sei der erbarmungs-



los, sei er rachsüchtig ... Was haben wir getan? Wir haben es im Großen wie im Kleinen zu einer Situation kommen lassen, in der er unendlich einsam, unendlich deprimiert, unendlich traurig gestorben ist ...“

Eine große Biographie für den „Juristen aus Freiheitssinn“.

Irmtrud Wojak, geb. 1963, promovierte bei Hans Mommsen in Bochum. Vorliegende Biographie über Fritz Bauer ist ihre Habilitationsschrift. Sie forscht schwerpunktmäßig über Verfolgung, Emigration und Exil in der Zeit des Nationalsozialismus und über die juristische Aufarbeitung in den ersten Jahrzehnten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Sie leitet heute den Bereich Historische Forschung beim Internationalen Suchdienst (International Tracing Service) in Bad Arolsen.

Der Rezensent Andreas Buck ist am 16. Mai 2014 – für mich völlig unerwartet – im Alter von 66 Jahren gestorben. Wir waren mehr als 45 Jahre gut befreundet. Andreas war ein eigenwilliger und hochsensibler Mensch, und ein unabhängiger Denker. Ich vermisse ihn. Angelika Beyreuther

„Wo und wann wurden die Weichen falsch gestellt, dass es zu einem Auschwitz überhaupt kommen konnte?“



Emmi Bonhoeffer

Essay

Gespräch

Erinnerung

Lukas Verlag

Emmi Bonhoeffer schrieb im Jahr 1964 ihre Erlebnisse bei der Betreuung von Zeugen im Auschwitz-Prozess in Form sehr persönlicher Briefe an ihre in den USA lebende jüdische Freundin Recha Jászi nieder.

Emmi Bonhoeffer gehörte 1964 zu einer Gruppe von engagierten Bürgern, die sich in Frankfurt um die aus dem Ausland anreisenden Zeugen kümmerten. Die 211 Überlebenden des Konzentrationslagers, die im Prozess aussagten und dabei die Konfrontation mit den Angeklagten, ihren ehemaligen Peinigern, durchstehen mussten, benötigten diese Hilfe dringend. Die einfühlsamen Briefe vermitteln einen Eindruck davon, welches Martyrium diese Menschen im Prozess erneut durchlebten und auf sich nahmen.

Emmi Bonhoeffer ist die Witwe des Widerstandskämpfers Dr. Klaus Bonhoeffer, der wie sein jüngerer Bruder Dietrich im April 1945 von den Nationalsozialisten ermordet wurde. Ich danke der Tochter von Emmi Bonhoeffer, Cornelia Grossmann, für die Genehmigung zum Abdruck dieser Briefe. Von den neun Briefen habe ich vier ausgewählt. Sämtliche „Briefe an Recha“ sind 2004 im Lukas Verlag und 2005 als Hörbuch im vacat verlag, gelesen von Martina Gedeck, erschienen. (ab)

Emmi Bonhoeffer: Essay. Gespräch. Erinnerung. Hrsg. von Sigrud Grabner und Hendrik Röder. Lukas Verlag Berlin, 3. Auflage 2005, ISBN 3-936872-31-7

Emmi Bonhoeffer

Zeugen im Auschwitz-Prozeß

Bemerkungen und Gedanken

Frankfurt/Main, 3. Mai 1964

Liebe Recha!

Du fragst, was ich tue, seit ich die Arbeit, die mich zwölf Jahre ausgefüllt hat, niedergelegt habe. Ich hatte beschlossen, ein Sabbatjahr einzulegen, einmal nur für Kinder und Enkel, Bücher und Gäste dazusein, wie andere Frauen meines Alters. Aber schon nach zwölf Tagen kam ein Anruf meiner Freundin Ursula Wirth aus Kronberg, ich sollte sie möglichst am gleichen Tage noch aufsuchen. Sie müsse etwas mit mir besprechen, was sie vorhabe und wozu sie meine Hilfe brauche. Sie hatte in der »Welt« die Notiz gelesen, daß zwar viele ausländische Gäste der Bundesrepublik mit freundlichem Aufwand auf dem Flughafen empfangen und ins Hotel begleitet würden, daß man sich bemühe, ihnen den Aufenthalt in Deutschland angenehm und interessant zu machen, daß sich aber niemand um die Zeugen kümmere, die aus aller Welt, vornehmlich aus Polen, zu dem Auschwitz-Prozeß vor das Schwurgericht in Frankfurt geladen seien.

Offenbar hatte es sich bis dahin niemand überlegt, was es für diese Menschen bedeutet, nach zwanzig Jahren jenes grauenhaften Leiden, das sie vielleicht einigermaßen überwunden glaubten, nun wieder ausgraben, bis ins Detail zurückrufen zu müssen und damit allein zu sein in einem Land, das sie nur von seiner abscheulichsten Seite kennengelernt hatten. Wir waren uns sofort darüber einig, daß etwas geschehen müsse. Gleich am nächsten Tag hörte ich einer Gerichtsverhandlung des Auschwitz-Prozesses zu, um dem Sachverhalt und der Atmosphäre näherzukommen, in der die Menschen, denen wir zur Seite stehen wollten, Zeugendienst zu leisten haben.

Ehrlich gesagt, ich hatte bis dahin die Berichte über den Prozeß nur gelegentlich und flüchtig gelesen, wohl aus einer unbewußten Angst, mehr Entsetzliches zu vernehmen als ich ertragen könnte. Nun also geriet ich mitten hinein in den Prozeß, und, wie immer bei solchen Situationen: ob es ein Bombenangriff oder ein Gestapo-Verhör ist – in dem Augenblick, wo du dich zur Tat gerufen fühlst, wachsen dir die Kräfte, daß du auch das Entsetzliche zu hören oder zu sehen vermagst. Es verliert auf geheimnisvolle Weise seine überwältigende Macht, es wird zur Aufgabe.

Der erste Eindruck, den ich in der Hauptverhandlung empfang, war nicht nur aufwühlend, er war auch verwirrend. Ein Teil der dreiundzwanzig Angeklagten ist auf freiem Fuß, sie kreuzen in den Pausen im Vestibül deinen Weg, sitzen in der Kantine am Nebentisch oder mit ihrem Anwalt in einem benachbarten Restaurant, kommen mit Mercedes vorgefahren, da sie erfolgreiche Geschäftsleute sind, und manche treten mit einer Sicherheit auf, als wollten sie sagen: »Unser einziger Fehler war, daß wir nicht alle Juden umgebracht haben.«

Über die äußere Form, in der unsere Arbeit geschehen sollte, wurden wir uns bald klar. Wir beschlossen, sie dem Roten Kreuz einzuordnen, um von vornherein ihren unpolitischen Charakter zu dokumentieren und ihr eine allgemeinverständ-

liche Legitimation zu geben. Das Rote Kreuz hat sich dazu in allen Instanzen sofort und gern bereit erklärt und gab uns jede erbetene Unterstützung. Praktisch handelte es sich für uns zunächst darum, dreimal in der Woche von halb 9 bis halb 5 Uhr mit drei Pausen den Verhandlungen beizuwohnen. Denn wenn du einem Menschen helfen willst, mußt du zuvor wissen, in welchem Erleben er steht. – Ich werde Dir nun wöchentlich berichten.

Frankfurt/Main, 10. Mai 1964

Liebe Recha,

es ist erstaunlich, wie Du Dich in die Psyche der heutigen Deutschen versetzen kannst, obwohl Du doch seit vierzig Jahren in den USA lebst. Natürlich ist der Auschwitz-Prozeß unpopulär, darum ist es eine seltsame Sache, daß sich trotzdem fast die gesamte Presse, wenn auch meist nicht sehr ausführlich, täglich damit beschäftigt und einen Bericht bringt, den eigentlich niemand hören möchte, den jedenfalls die gewiß nicht lesen, die es nötig hätten. – Soviel ich sehe, hat der innere Widerstand gegen diesen Prozeß und ähnliche Gerichtsverhandlungen vier Wurzeln.

Bei vielen Menschen spielt natürlich die Sorge eine Rolle: wer weiß, was da noch alles zutage kommt! Ob nicht auch mein Onkel ... oder daß gar ich noch ... Man will einfach Ruhe haben. Die Rachegöttinnen waren dabei, wie Zugvögel am Horizont endlich zu verschwinden. Jetzt bläst ein »böser Geist« heißen Wind auf und treibt sie zurück. Was soll das?

Der zweite Grund für die Abwehr gegenüber solchen Nazi-Prozessen scheint mir der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verurteilung gerade dieser Angeklagten zu sein. Man sagt sich: Sie waren doch nur in dieser bestimmten Situation Verbrecher; das sieht man doch daran, daß sie seit zwanzig Jahren nicht mehr in Konflikt gerieten mit dem Gesetz. Nun glaube ich, daß es ein Grundirrtum ist, zu meinen, an diesem Prozeß sei das Wichtigste die Bestrafung von ein paar Leuten, die mehr oder weniger zufällig aus Tausenden herausgefunden werden konnten und zu deren Entlastung – soweit es sich nicht um notorische Sadisten handelt – sicher manches gesagt werden kann und gesagt werden wird. Das Wichtigste ist vielmehr, daß dokumentarisch und öffentlich von einem deutschen Gericht festgestellt wird, was sich in Auschwitz abgespielt hat. Damit könnte dem viel und gern geübten Bagatellisieren unseres Unrechts ein Ende bereitet werden, und über die Nachdenklichen könnte ein heilsames Erschrecken kommen, wenn sie erfahren, was geschehen kann, wenn in irgendeinem Staatswinkel sich jahrelang unkontrolliert von der Öffentlichkeit Vorgänge abspielen können.

Die dritte Ursache für die ablehnende Haltung der meisten Menschen gegenüber den sogenannten Nazi-Prozessen sehe ich in ihrem Zweifel, ob diese Massenmorde isoliert von dem Gesamtphänomen des Faschismus untersucht werden können. Darauf möchte ich antworten: Man muß sie untersuchen, aber man darf damit nicht aufhören, sondern durch die gründliche Untersuchung muß man sich anstoßen lassen zu weiterer, intensiver geistiger Arbeit an dem ganzen Problemkomplex Staatsform, Staatsrecht, Menschenrecht, Menschenwürde.

Schließlich scheint mir einfach der Überdruß an Schreckensnachrichten der Grund für die Zurückhaltung zu sein, mit der

viele Menschen der Berichterstattung über den Auschwitz-Prozeß begegnen. Eine natürliche Scheu vor Gräßlichkeiten erfüllt sie, für die ich übrigens viel Verständnis habe. Seit ich mich aber näher mit der ganzen Sache befaßt habe, glaube ich, daß wir uns dem Anblick des Ungeheuerlichen stellen müssen. Wir dürfen auch in diesem Punkt vor der Wirklichkeit die Augen nicht verschließen.

Natürlich hast Du recht, daß es entsetzlich ist, daß diese Prozesse erst so spät, fast zwanzig Jahre nach Kriegsende, in Gang gekommen sind. Es gibt dafür viele sachliche Erklärungen. Formfragen spielen dabei eine Rolle, Zuständigkeitsprobleme, Beweisschwierigkeiten, Unauffindbarkeit der Täter. Aber auch innere Gründe sprechen mit, sie halte ich für die entscheidenden. Eine Staatsanwaltschaft tritt ja erst in Aktion, wenn ihr ein Verbrechen »bekannt« wird. Normalerweise wird dem Staatsanwalt eine Untat als Anzeige bekannt. Aber wer zeigt denn gerne an? Vollends wenn er weiß, das Verbrechen war irgendwie verquickt mit der öffentlichen Meinung, die auch seine war. Wir haben doch alle die Hand zum Hitlergruß hochgehoben! Der eine aus Überzeugung, der andere, um nicht aufzufallen. Der eine, weil er dachte, Hitler wird die Arbeitslosigkeit beseitigen, der andere, weil er sich auch schon einmal über einen Juden geärgert hatte, oder was sonst Hinz und Kunz für Gründe gehabt haben mögen, diesem starken Mann zuzujubeln, der so herrlich genau wußte, was zu tun sei in der verfahrenen Lage des deutschen Volkes. Seine Anhänger haben doch sogar – so stellte es Himmler dar, und so haben es viele, nicht nur SS-Leute, empfunden oder sich eingeredet – der Gesellschaft das *Opfer* gebracht, mit der »Lösung des Judenproblems« eine dem ganzen Volk unangenehme Vaterlandspflicht um der deutschen Zukunft willen zu erfüllen! Man muß sich das alles vergegenwärtigen, um zu verstehen, warum jede Initiative zur Strafverfolgung auch vom Mitschuldgefühl gehemmt war.

Du fragst, warum es aber nach dem Beginn der Strafverfolgung noch Jahre dauerte, bis die Prozesse in Gang kamen. Kannst Du Dir nicht vorstellen, welche äußeren Schwierigkeiten sich türmten, als man anfang, aus dem Chaos verbrannter Verwaltungsgebäude Akten zu sammeln, nach den Massenverschiebungen durch Flüchtlingsströme Urkunden von neuem ausfindig zu machen? Es mußte in Ludwigsburg bei Stuttgart eine eigene Forschungszentrale zur Aufklärung von Nazi-Verbrechen gegründet werden, die nichts anderes tut, als Täter, Zeugen und Unterlagen aufzuspüren. Wie schwierig war das bei der leichten Möglichkeit, unter fremdem Namen unterzutauchen, bei der Bereitschaft verschiedener Länder, politisch Flüchtlinge aufzunehmen! In Kairo wirst du heute noch vom Hotelportier strahlend mit »Heil Hitler« begrüßt, wenn er dich als Deutschen erkannt hat.

Je tiefer die Staatsanwälte in die Materie eindringen, um so klarer trat für die strafrechtliche Erfassung das breite Gewebe der Schuldverstrickung zutage.

Bis in die Universitäten, die sich die Irrlehren zu eigen machten, reichte der Schuldzusammenhang, bis in die an den Morden verdienenden Firmen, bis in jene Kirchen, die Hitler huldigten. War es noch sinnvoll, aus dem weiten Kreis der politisch Verantwortlichen den seinerseits schwer abzugrenzenden engen Kreis der strafrechtlich Verantwortlichen herauszulösen bei Taten, die in einen politischen Zusammenhang verquickt und verstrickt waren? Kam man aber zu der Meinung, daß strafbar nur die zentralen Figuren seien, so konnte man sagen:

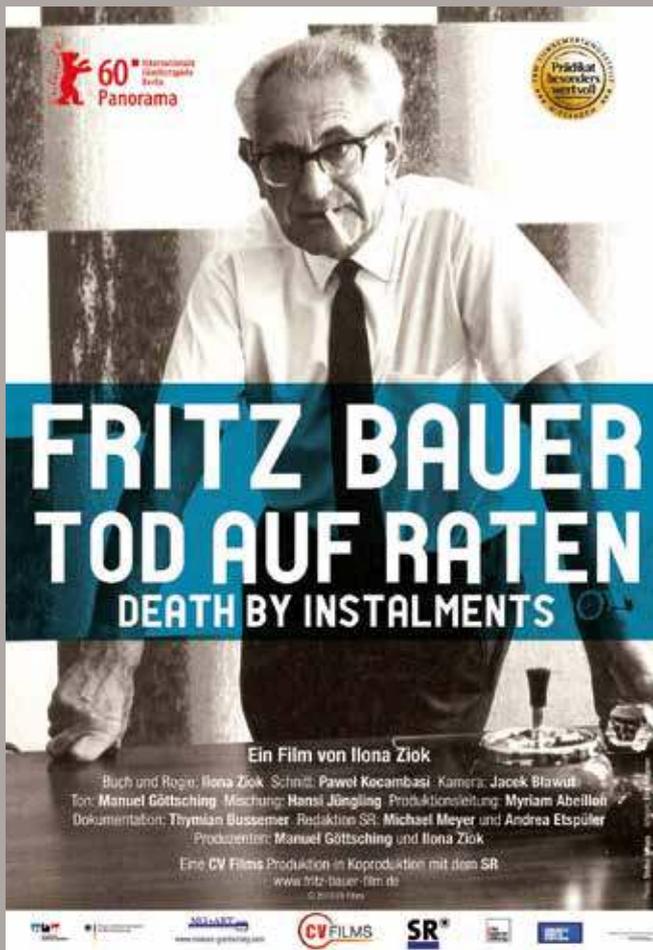
So fragwürdig der Nürnberger Prozeß war, die Aufgabe ihrer Verurteilung hat er uns jedenfalls abgenommen. Die »Kleinen« waren Verführte, strengen Befehlen Gehorchende. War man nicht berechtigt, ihre Verfehlungen aus dem Befehlsnotstand zu erklären?

Wohl tat man dies zu rasch, denn man wollte ja Befriedung, Ruhe.

Recha, es taucht noch manches Problem auf im Zusammenhang mit diesen Prozessen, z.B. frage ich mich manchmal, ob nicht die genaue Abbildung von Folterinstrumenten in der Zeitung und die detaillierte Schilderung der Quälereien die Phantasie manches Jugendlichen vergiften könnte. Ich erschrak über die scheinbare Kaltblütigkeit, mit der gelegentlich junge Leute der Gerichtsverhandlung beiwohnen. Oft muß der Richter sie zur Ordnung rufen, wenn sie in Hemdsärmeln, Gummi kauend, mit hoch übergeschlagenen Beinen im Auditorium sitzen, als säßen sie in einem Kriminalfilm.

Aber auch das sind doch nur bedauerliche Nebenerscheinungen, die man abfangen sollte, die aber meines Erachtens nicht hinreichen, um einen Staat auf den ernsthaften Versuch verzichten zu lassen, sich selbst über seine Vergangenheit Rechenschaft zu geben. Dies ist mit Gründlichkeit aber nur im Wege der Prozeßführung möglich und ist ein Tun auf Hoffnung. Es bleibt zu hoffen, daß die Sorgfalt der Rechtsprechung und ihre Öffentlichkeit die junge Generation informiert und wach macht, daß die Tatsachen, die durch die Zeugenaussagen zutage treten, ins Bewußtsein der breiten Massen dringen und sie warnen. Dafür bringen die Zeugen das Opfer ihrer Aussage!

Ich muß Dich heute noch einen Blick tun lassen in den Gerichtssaal. Der beherrschende Eindruck geht vom Gerichtsvorsitzenden aus. Es ist für mich ein starkes Erlebnis, einen Mann an der Arbeit zu sehen, dem die Aufgabe der Prozeßführung eine schwere und verantwortungsvolle Last bedeutet, der keine Routinearbeit tut, der nach beiden Seiten – nach der der Anklage und nach der Verteidigung hin – jede Zügellosigkeit, jedes Abgleiten in persönliche oder politische Attacken abwehrt, der immer wieder zurückführt auf den schmalen Weg der Wahrheitsfindung. Er muß ja ein Mosaik aus Tausenden von Steinchen zusammensetzen, mit minutiöser Sorgfalt, um unter keinen Umständen neues Unrecht dem alten hinzuzufügen. Dafür haben die Zeugen begreiflicherweise oft kein Verständnis. Es kommt ihnen vor, als hielte man ihnen aus einer Wüste erlebten Unrechts ein Sandkorn vor, und sie sollten sagen, ob es gelb oder braun gewesen sei. Haben sie gar bei der Vorvernehmung vor einigen Jahren gesagt, es sei gelb, und heute, es sei braun gewesen, so triumphiert die Verteidigung, im Zeugen aber steigt ein verzweifelter Zorn auf, der nicht selten zum Nervenzusammenbruch führt. Dann ist es wichtig, daß eine von uns (wir sind jetzt zu vieren) mit dem Zeugen ins Hotel fährt oder in den Palmengarten, daß er sich aussprechen kann. Einer sagte mir: »Wenn ich geahnt hätte, daß ich mir gefallen lassen muß, in dieser Weise vom Verteidiger meines Peinigers verhört zu werden, als ob ich der Angeklagte wäre, dann wäre ich nie gekommen. Ich wollte überhaupt nicht kommen, ich war froh, daß ich anfang, zu vergessen; aber dann fühlte ich, daß ich es meinen toten Kameraden schuldig bin, zu sagen, was wir gelitten haben. Wenn wir schweigen, ist ja alles umsonst gelitten worden. Dann wird niemand aus dieser grauenhaften Erfahrung etwas lernen.« Später fügte er hinzu: »Glauben Sie mir, ich hasse nicht das deutsche Volk.



Ilona Zioks preisgekrönter Dokumentarfilm „Tod auf Raten“ erzählt von Fritz Bauers mutigem Kampf für Gerechtigkeit. Mit Akribie hat die Regisseurin Archive durchforscht und wegweisende Statements des hessischen Generalstaatsanwalts ausgegraben. Um sie herum montiert sie in Form eines filmischen Mosaiks Archivmaterial mit ausgesuchten Werken klassischer und zeitgenössischer Komponisten und die Aussagen von Bauers Zeitzeugen: Freunde, Verwandte und Mitstreiter. Dabei entsteht nicht nur die spannende Handlung eines beeindruckenden Lebens, sondern auch das eindrucksvolle Porträt eines der bedeutendsten Juristen des 20. Jahrhunderts.

(97 Min., D 2010. CV Films, Postfach 330152, 14171 Berlin, cvfilmsberlin@aol.com, www.fritz-bauer-film.de)



© CV Films, www.fritz-bauer-film.de

Der Kinofilm „Im Labyrinth des Schweigens“ mit Alexander Fehling und Gert Voss in den Hauptrollen thematisiert, wie es zu den Auschwitz-Prozessen kam. Er erzählt die Geschichte eines jungen Staatsanwalts, der sich Ende der 1950er-Jahre auf eine bedingungslose Suche nach der Wahrheit begibt: Die Gräueltaten von Auschwitz sind zu dieser Zeit weitestgehend unbekannt, und erst durch das von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer in Frankfurt am Main zentralisierte Verfahren setzt die Auseinandersetzung damit in der breiten Bevölkerung ein. Bis es zum Prozessauftritt kommen konnte, hatten die Staatsanwälte rund um Bauer ein Dickicht an Schweigen, Widerständen und Vertuschung zu durchbrechen. „Im Labyrinth des Schweigens“ (Regie: Giulio Ricciarelli) ist eine Produktion der Claussen+Wöbke+Putz Filmproduktion, Uli Putz und Jakob Claussen, in Koproduktion mit naked eye filmproduction, Sabine Lamby. Gefördert wurde die Produktion von HessenInvestFilm, dem FilmFernsehFonds Bayern (FFF), der Filmförderungsanstalt (FFA) und dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF). Der Film kam am 6. November 2014 im Verleih von Universal Pictures International Germany in die deutschen Kinos. „Im Labyrinth des Schweigens“ wurde mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ (FBW) ausgezeichnet.

© UNIVERSAL Int. Germany

Auch Deutsche haben dort mit uns gelitten. In jedem Volk gibt es Zyniker, Verbrecher, Sadisten, aber wie kann man verhindern, daß ihnen freie Hand gewährt wird?»

Ich mußte an Deinen letzten Brief denken, in dem Du so verzweifelt beklagst, wie miserabel in Euerem Staat Mississippi die Verfolgung der Mörder der drei Core-Mitglieder, die sich für die Civil Rights Bill einsetzen wollten, betrieben wird, weil die zuständigen Behörden mit den Mördern sympathisieren. Und das im Lande der Freiheit! Solche Erfahrung kann uns nur alle miteinander auf die Knie zwingen zu einer neuen Brüderlichkeit aus der Erkenntnis unserer Erbärmlichkeit.

Du fragst noch, ob die Auschwitz-Überlebenden wenigstens Renten von unserer Regierung bekommen. Soweit sie in den Ostblockstaaten leben – und das tun natürlich die meisten, weil sie ihrer Staatsangehörigkeit nach Polen, Rumänen, Tschechen oder Ungarn sind – bekommen weder die Hinterbliebenen der Getöteten eine sogenannte »Wiedergutmachung« von der Bundesrepublik noch die Opfer der furchtbaren Folterungen, die überlebt haben. Das ist eine Folge der politischen Verhältnisse der Nachkriegszeit. Auch in Ostdeutschland werden keine Entschädigungsleistungen gewährt.

[...]

Ruppertshain, 24. Mai 1964

Liebe Recha,

schon vor Beginn des Auschwitz-Prozesses wußte ich aus Büchern und Berichten von Dritten vieles von dem, was in den Konzentrationslagern geschehen ist. Aber jetzt merke ich in der Begegnung mit den Zeugen, daß es ein ungeheurer Unterschied ist, ob man von den schrecklichen Geschehnissen liest und hört, oder ob man Menschen gegenübersteht, die das Grauen miterlebt haben. Gestern war ich mit einem Mann zusammen, der als Fünfzehnjähriger mit seiner Mutter nach Auschwitz kam. Aus den überfüllten Viehwagen sprangen sie auf die Rampe, übermüdet, hungrig, durstig, verschmutzt von tagelanger Fahrt; im Chaos der elenden Menschenmenge und unter dem Geschrei der SS faßte der Junge die Mutter wie erlöst bei der Hand und flüsterte ihr zu: »Mutter, dort steht ein Wagen vom Roten Kreuz, hier kann nicht viel passieren« – aber in eben diesem Sanitätswagen lag das Giftgas! Er wurde von der Mutter getrennt, und noch in derselben Nacht erstickte sie in der Gaskammer.

Oder Recha, überwältigender als Millionenzahlen ist *eine* Stimme *eines* Menschen: Der Richter fragte: »Können Sie sich erinnern, wer damals bei Ihrer Ankunft in Auschwitz auf der Rampe stand und selektierte?« Der Zeuge schaut wie aus einer andern Welt und sagt dann leise: »Nein – ich habe nur geschaut, was aus meiner Frau wird ... die – man mir – vom Arm gerissen hatte –« Auch er hat sie nie wieder gesehen.

Liebe Recha, es war inzwischen Nacht geworden. Ich mußte unterbrechen. Aber ich will Dir heute noch von »meinen« drei Rumäninnen erzählen. Sie haben sich eine Woche bei den Marienschwestern erholen dürfen, und dann haben sie noch einen Tag bei mir verbracht. Kannst Du Dir vorstellen, was es bedeutet, Menschen in sein Haus aufnehmen zu dürfen, die in Auschwitz waren?

Es waren Mutter und Tochter und deren Freundin, die sich im Lager fest aneinander gehalten haben; mit sehr viel Energie

und Klugheit war so etwas manchmal möglich. Die Mutter ist Ärztin und eine ungewöhnliche Frau. Sie gehört zu denen, die überlebt haben aus seelischer Kraft, aus dem ärztlichen Ethos. Bei einem Appell zum Beispiel kam eine Frau in die Wehen und schwankte vor Schmerzen. Die Ärztin sah es, wollte zuspringen, bekam aber dafür eins mit der Peitsche übers Gesicht. Die Schwangere wurde weggebracht. Man hat sie nie mehr gesehen. Ein solcher Peitschenhieb für den Versuch, als Arzt zu helfen, warf nicht um, sondern provozierte überlegene Kraft. Dieses Phänomen bestätigen alle Erlebnisse dieser Frau. Die Liebe zu ihrem Kind hat ihr in allem trostlosen Elend von Hunger, Schmerz und Übermüdung die Kraft gegeben, um Mitternacht aufzustehen, wenn der Duschaum leer war, die todmüde Tochter zu wecken und sie zu waschen. Sauberkeit war Lebensrettung.

Diese Menschen sind von einer flackernden seelischen Erregtheit durch das Aufrühren dieser Erinnerungen, daß ich sie jede in ein anderes Zimmerchen legte zur Siesta. Später fand ich die rührendsten Zeichen der Dankbarkeit auf kleinen Zetteln zwischen den Kissen. Wofür? Für ein klein wenig Verstehen und Einfühlung.

[...]

Frankfurt/Main, 28. Juni 1964

Liebste Recha,

neulich schrieb ich Dir, daß mich die Gedanken an den Prozeß Tag und Nacht verfolgen. Es war keine Übertreibung, jedenfalls kann ich mir nur so erklären, daß ich gestern einen Traum hatte, der so intensiv und deutlich war, daß ich ihn Dir genau erzählen kann.

Ich sah die ganze Szenerie des Gerichtssaales, Angeklagte, Verteidiger, Staatsanwälte, Nebenkläger, und vor mir in der Mitte die drei Richter mit dem Präsidenten Hofmeyer in der Mitte, und die Geschworenen zu beiden Seiten. Alle standen. Der Präsident verkündete die Urteile. Freispruch – zwei Jahre – fünf Jahre – zehn Jahre – lebenslänglich. Dann wurde seine Gestalt immer größer, seine Stimme immer lauter, das Auditorium erweiterte sich auf Tausende und Tausende, und er fuhr fort: »Darüber hinaus verurteile ich alle Anwesenden, die 1933 mündig waren, und mich selbst zu lebenslangem moralischem Zuchthaus, denn wir alle haben durch verblendete Nachfolge oder durch zu geringen Widerstand die Voraussetzungen für die Umstände mitgeschaffen, unter denen diese charakter schwachen Gestalten zu Verbrechern geworden sind. Was hier geschehen ist, ist weder gutzumachen noch durch Strafen zu sühnen.«

Recha, daß Auschwitz in einem Kulturvolk möglich war, das zu fünfundneunzig Prozent aus getauften Christen bestand, sollte uns aufrütteln und zur Umkehr bewegen.

Darin sehe ich den Sinn dieses Prozesses.

Es ist eine große Hilfe gewesen, daß ich in dieser Zeit mit Dir im Gespräch sein durfte. Dafür danke ich Dir, Recha.



Chancengerechte Bildung und politische Partizipation



Bertelsmann Stiftung,
Institut für Schulentwicklungsforschung Dortmund,
Institut für Erziehungswissenschaften Jena (Hrsg.)

Chancenspiegel 2014

Regionale Disparitäten in der Chancengerechtigkeit
und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung,
Institut für Schulentwicklungsforschung Dortmund,
Institut für Erziehungswissenschaften Jena (Hrsg.)

Chancenspiegel 2014

Regionale Disparitäten in der Chancengerechtigkeit
und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme

erscheint im Dezember 2014

560 Seiten, Broschur

€ 38,- (D) / sFr. 50,90

ISBN 978-3-86793-585-2



Erscheint auch als E-Book



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht?

Aktuelle Entwicklungen zur Inklusion in Deutschland

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht?

Aktuelle Entwicklungen zur
Inklusion in Deutschland

erscheint im Winter 2014

ca. 220 Seiten, Broschur

ca. € 22,- (D) / sFr. 31,50

ISBN 978-3-86793-586-9



Erscheint auch als E-Book



Rüdiger Hansen, Raingard Knauer

Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita

Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation
und Engagement von Kindern fördern

Verlag BertelsmannStiftung

Rüdiger Hansen, Raingard Knauer

Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita

Wie pädagogische Fachkräfte
Partizipation und Engagement
von Kindern fördern

erscheint im Dezember 2014

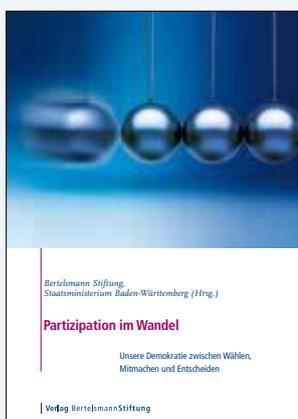
ca. 300 Seiten, Broschur

ca. € 25,- (D) / sFr. 35,50

ISBN 978-3-86793-509-8



Erscheint auch als E-Book



Bertelsmann Stiftung,
Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.)

Partizipation im Wandel

Unsere Demokratie zwischen Wählen,
Mitmachen und Entscheiden

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung, Staatsministerium
Baden-Württemberg (Hrsg.)

Partizipation im Wandel

Unsere Demokratie zwischen Wählen,
Mitmachen und Entscheiden

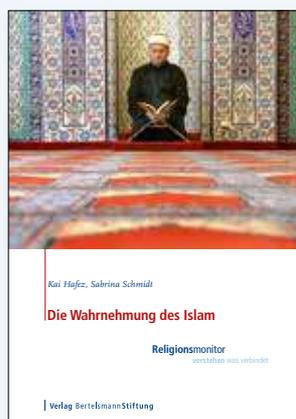
2014, 520 Seiten, Broschur

€ 38,- (D) / sFr. 50,90

ISBN 978-3-86793-588-3



Auch als E-Book erhältlich



Kai Hafez, Sabrina Schmidt

Die Wahrnehmung des Islam

Religionsmonitor
verstehen was verbindet

Verlag BertelsmannStiftung

Kai Hafez, Sabrina Schmidt

Die Wahrnehmung des Islam

Religionsmonitor –
verstehen was verbindet

erscheint im Dezember 2014

ca. 80 Seiten, Broschur

ca. € 18,- (D) / sFr. 25,90

ISBN 978-3-86793-578-4



Erscheint auch als E-Book

Einmischung erwünscht



25
Jahre

Ch. Links
Verlag

Ch. Links

25 Jahre Ch. Links Verlag

„Das engagierte Sachbuch ist meine Leidenschaft.“

„Es ist wirklich eine Berufung. Es geht mir immer um das Warum. Ich will wissen, warum bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse sind, wie sie sind, und ich will zeigen, wie man sie womöglich ändern kann. Das engagierte Sachbuch ist meine Leidenschaft.“ So beantwortete der Verleger Dr. Christoph Links unseren fachbuchjournal-Fragebogen in Ausgabe 04/2012. „Texte gegen den Strom“ in die Öffentlichkeit zu bringen, trotz aller Schwierigkeiten für Autoren die Chance einer zensurfreien Publikationsmöglichkeit zu schaffen, das war einer der Gründe für Christoph Links, gerade mal drei Wochen nach dem Fall der Mauer am 1. Dezember 1989 seinen unabhängigen Sachbuchverlag zu gründen. Und als die Lizenzpflicht für Verlage abgeschafft wurde und ab 1. Januar 1990 Gewerbefreiheit galt, konstituierte sich die Ch. Links Verlag GmbH am 5. Januar 1990 – und war damit eine der ersten privaten Neugründungen des Ostens überhaupt. Da es zu der Zeit keine Räume für neue Privatunternehmen gab, entstanden die ersten Bücher des Jungverlegers in dessen Wohnzimmer und Küche – mit Blick auf die Gethsemanekirche in Berlin-Prenzlauer Berg. Auf der Buchmesse in Leipzig – wenige Monate später – stellte er seine ersten Bücher vor, darunter eine Dokumentation über stalinistische Schauprozesse und eine über Amtsmissbrauch und Korruption in der DDR.

Beim ersten Buchmesseauftritt im Oktober 1990 in Frankfurt am Main wurden Wetten abgeschlossen, wie lange dieser neue Verlag aus dem Osten wohl durchhalten werde. Die optimistischsten Zukunftsprognosen sollen damals bei drei Jahren gelegen haben. Ein Vierteljahrhundert später ist der Ch. Links Verlag nicht mehr aus der Verlagsszene wegzudenken. Seit 2000 residiert der Verlag im schönen Ambiente der denkmalgeschützten Kulturbrauerei an der Schönhauser Allee. Die Verlagsmannschaft ist von anfangs drei auf zwölf angewachsen. (Das gemeinsame Mittagessen ist trotz dieser stattlichen Zahl aber immer noch angesagt!) Die Anzahl der Neuerscheinungen bewegt sich jährlich zwischen 40 und 45, hinzu kommen ca. 50 Nachauflagen, denn viele Bücher haben sich mittlerweile zu Standardwerken entwickelt, die bereits in der 10. oder 12. Auflage vorliegen (z.B. „Dunkle Welten. Bunker, Tunnel und Gewölbe unter Berlin“ von Dietmar Arnold u. a. oder „Chronik des Mauerfalls“ von Hans-Hermann Hertle). Insgesamt mehr als 800 gedruckte Bücher sind in den letzten 25 Jahren erschienen, gut 400 davon sind kontinuierlich lieferbar, bereits 200 auch als E-Book. Der Umsatz mit den elektronischen Büchern in den unterschiedlichsten Formaten liegt noch unter fünf Prozent des Gesamtaufkommens. Die Gründungsjahre nach 1989 waren am stärksten Profil bildend. Damals wollten die „weißen Flecken“ der jüngsten



Vorn (von links): Martin Kaule (Webmaster/digitale Projekte), Benjamin Liebhäuser (Vertriebsleiter), Kerstin Ortscheid (Finanzen/Honorare), Dr. Christoph Links (Verleger), Susanne Raake (Herstellungsassistenz). Hinten: Anne-Sophie Schmidt (Veranstaltungen), Patricia Bohnstedt (Vertriebsassistenz), Johanna Links (Lektorat), Edda Fensch (Presse), Nadja Caspar (Herstellung), Dr. Patrick Oelze (Programm/Lektorat).

deutschen Geschichte aufgearbeitet und die realen Verhältnisse in der DDR analysiert werden. Die Publikationen zur DDR-Geschichte und zur aktuellen Politik wurden entsprechend als Kernkompetenz des Verlags gesehen. Das thematische Spektrum des aktuellen Sachbuchs mit dem Schwerpunkt Politik und Zeitgeschichte wurde inzwischen beträchtlich erweitert und ist zum einen von den Problemen der heutigen Bundesrepublik geprägt, zum anderen stehen auch internationale Konflikte im Fokus. Spezielle Themen der DDR-Geschichte werden vorwiegend in den Reihen Forschungen zur DDR-Gesellschaft und Militärgeschichte der DDR, herausgegeben vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam, verhandelt. Ab Frühjahr 2011 publiziert der Verlag auch die Reihen Veröffentlichungen der Stiftung Berliner Mauer und Beiträge zur Geschichte von Mauer und Flucht, beide herausgegeben von der Stiftung Berliner Mauer.

Im Laufe der Jahre sind andere wichtige Programmsegmente hinzugekommen wie Biografien und historische Bild-Text-Dokumentationen. Diese großformatigen Bände zu Orten deutscher und zunehmend auch internationaler Geschichte werden seit 2004 ergänzt durch handliche Historische Reiseführer zu den Spuren der deutschen Vergangenheit, die in mehreren Sprachen angeboten werden. Zum zeitgeschichtlichen Seg-

ment gehören seit 2001 auch Bücher zur Kolonialgeschichte und seit 2008 auch eine Studienreihe zur Kolonialgeschichte. Neben den politischen und historischen Sachbüchern hat sich die Reihe Lebenswelten/Lebenshilfe etabliert, die sich mit den sozialen und psychischen Folgen des modernen Lebens für den Einzelnen beschäftigt.

Autoren wie Jana Simon, Alexander Osang, Christoph Dieckmann und Heinz Rudolf Kunze finden ihren Platz in der literarischen Publizistik, wo insbesondere wirklichkeitsnahe Literaturformen wie Reportage, Essay, Porträt und Kolumnen erscheinen, aber auch groß angelegte Reisereportagen.

Die Reihe Länderporträts folgt dem Konzept, dem Leser in feuilletonistisch-lockerem Stil Hintergrundwissen zu jeweils einem Land zu vermitteln, Klischees zu hinterfragen und über Gesellschafts- und Alltagsleben aufzuklären. Diese Reihe entwickelte sich rasant und wurde 2014 mit dem ITB-BuchAward, dem Preis der Internationalen Tourismusbörse, ausgezeichnet. „Einmischung erwünscht“, so heißt der Titel des Jubiläumsbandes zum 25-Jährigen. Dr. Christoph Links will auch in Zukunft das Programm für neue Ansätze offen halten. Wir sind gespannt. Und wünschen dieser sympathischen Verlagsmannschaft auch für die nächsten 25 Jahre ein neugieriges, treues, stets wachsendes – und wachsendes – Publikum! (ab)

25 Jahre nach dem Mauerfall

25 Jahre nach dem Mauerfall lebt die DDR in der Geschichtsforschung weiter. Und das ist gut so, denn so gerät dieser Staat in seiner ganzen Alltäglichkeit, aber auch in seiner repressiven Struktur, nicht in Vergessenheit. Die zeitgeschichtliche Deutschlandforschung liefert hierzu oft empfehlenswerte Lektüre.

Prof. Dr. Wolfgang Schuller und Prof. Dr. Tilman Mayer

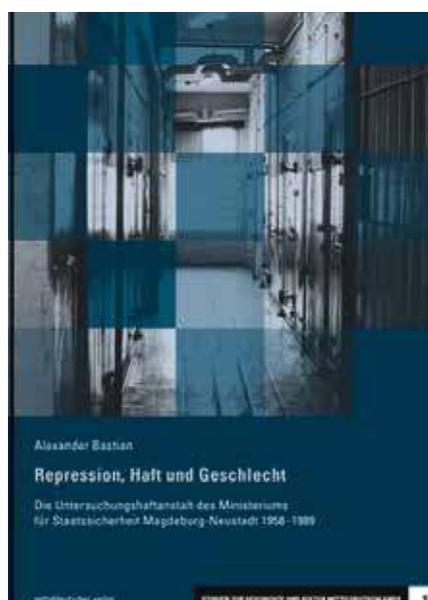
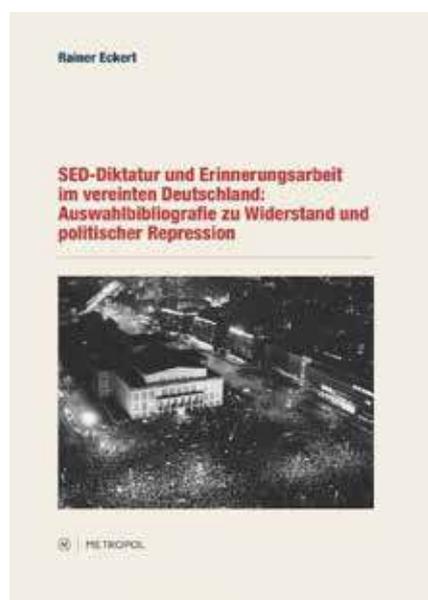
Rainer Eckert: SED-Diktatur und Erinnerungsarbeit im vereinten Deutschland
Auswahlbibliografie zu Widerstand und politischer Repression. Metropol Verlag Berlin, 2011,
ISBN 978-3-86331-006-6. € 24,00

Jahrestage haben das Gute, dass sie Gelegenheit bieten, auch auf etwas zurückliegende Publikationen hinzuweisen, wenn sie nach wie vor den gesamten Zeitraum betreffen und ihrer Nützlichkeit wegen noch an Wert gewinnen. Mit dem Werk von Rainer Eckert, dem Direktor des Zeithistorischen Forums Leipzig, liegt ein solches kaum entbehrliches Arbeitsinstrument vor. Es führt den bescheidenen Titel einer Auswahlbibliographie, lässt also eher einen guten Schuss Langeweile vermuten, jedoch ist genau das Gegenteil der Fall. Das ergibt sich schon aus seinem wohlüberlegten Aufbau, der bereits eine inhaltliche Dimension aufweist.

Wenn der Ausgangspunkt die Herbstrevolution 1989/1990 ist und auf ihr das Schwergewicht liegt, dann muss darüber informiert werden, wogegen denn rebellierte wurde. Daher wird zunächst auf generelle Arbeiten zu Struktur und Geschichte des Parteidiktatur-Systems verwiesen, um dann sozusagen als vorbereitende Phase über die vor dem revolutionären Geschehen liegenden Widerstands- und Oppositionsereignisse sowie

die damalige Bürgerbewegung zu unterrichten. Wenn bereits danach der 17. Juni 1953 eingeschaltet wird, dann bedeutet das zu Recht, dass es sich bei diesem Aufbegehren nicht um ein erfolgloses Einzelereignis, sondern um einen Vorläufer der gelungenen Revolution handelte. Sie erscheint sofort anschließend: Bürgerbewegung 1989, Friedliche Revolution, Mauerfall und Wiedervereinigung. Dramaturgisch wohlüberlegt folgen dann erst die beiden Abschnitte über Grenzsystem und Fluchtbewegung sowie über den gesamten Apparat der politischen Repression, der ja nicht nur aus der Staatssicherheit bestand.

Ein ganz entschiedener Vorteil des Buches liegt darin, dass sowohl die vorbereitende Phase wie auch die Darstellung der Revolution selbst regional gegliedert sind. Dadurch springt ins Auge, dass es sich um einen Vorgang handelte, der sich über das ganze Land und bis in die kleinsten Ortschaften erstreckt hatte, ein Gesichtspunkt, der von der professionellen Geschichtsforschung zu ihrem eigenen Schaden vernachlässigt wird; das wird dadurch deutlich, dass eine Vielzahl der aufgeführten Publikationen von Teilnehmern und anderen Beteiligten, nicht aber von Historikern stammt. Der Verfasser führt eine große Anzahl höchst kompetenter Helfer an, er selbst aber war für die Arbeit so prädestiniert wie kaum einer: Studierender Historiker, aus politischen Gründen Berlinverbot, Bewährung



in der Produktion als Hofarbeiter, Lagerverwalter und ähnliches. Er erfüllt durch seine jetzige Tätigkeit einschließlich der immer weiter geführten dokumentarischen Arbeiten das Gesetz, nach dem er angetreten ist. (*wsch*)

Alexander Bastian, Repression, Haft und Geschlecht. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit Magdeburg-Neustadt 1958-1989, Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag, 2012; 447 S.; Abb. (Studien zur Geschichte und Kultur Mitteldeutschlands, Band 1)

Die Forschung zur Macht-, Herrschafts- und Repressionsstruktur der DDR verfeinert sich mit zunehmender zeitlicher Distanz in erfreulichem Maße. Ein vorzügliches Beispiel ist das vorliegende kluge Buch, das differenziert argumentiert und zu klaren Ergebnissen kommt; es ist so inhaltsreich, dass eine Besprechung in besonderem Maße gezwungen ist, nur ganz wenige Gesichtspunkte zu nennen. Schon der Forschungsansatz ist eindrucksvoll: Beschränkung auf eine einzelne Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) als „Mikrokosmos“ für die Repressionsmechanik der Diktatur überhaupt, Einbeziehung beider Seiten, sowohl der Unterdrückten, also der Häftlinge, als auch der Unterdrücker, also des MfS-Personals, sowie die Frage, welche Vorstellungen vom männlichen und weiblichen Geschlecht sich auf die Praxis des MfS auf beiden Seiten auswirkte.

Zu letzterem wird festgestellt, dass ein ganz traditionelles Frauenbild herrschte – schwach, weich, unzuverlässig mit entsprechenden Folgen für die Verhörtechnik; bei Beschäftigten führte das dazu, dass sie kaum in leitende Positionen kamen, von Häftlingen jedoch als besonders streng wahrgenommen wurden, womöglich als kompensatorisches Verhalten. In vielen Bereichen bestätigt das Buch die Beobachtung, dass im Lauf der Zeit eine Professionalisierung stattfand, die körperliche Gewalt und ungezügelter Willkür zurückdrängte. Ein Zitat mag das verdeutlichen und zugleich zeigen, dass der Verfasser trotz eingehender Differenzierungen immer zu klaren und klar ausgedrückten Schlüssen kommt:

Die Untersuchungshaft nahm rationaleren Charakter an, „wobei die physische und psychische Drucksituation infolge von

Isolation, Entrechtung und Verhörpraktiken weiterhin bestehen blieb und keineswegs zu umfangreichen Hafterleichterungen oder zu einem humanen Haftvollzug führte. Dies hätte der geheimdienstlichen Bedeutung und Funktion politischer Verfolgung widersprochen. Stattdessen blieben die untersuchungshaftspezifischen Machtprozeduren der Geständnisproduktion weiterhin bestehen, wofür vor allem die zahlreichen Suizidversuche“ sprächen. (S. 361) (*wsch*)

Peter Höpfner, Die Informationspolitik des Ministeriums für Staatssicherheit. Die DDR-Wirtschaft in den Wochenberichten der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe, Marburg: Tectum, 2012, XIII und 314 S.

Das seltsam strukturierte Buch geht von der richtigen Beobachtung aus, dass in Ermangelung einer freien Presse in einer offenen Gesellschaft die Parteidiktatur der SED auf andere Weise versuchen musste, wahrheitsgemäße Informationen über die Wirtschaftslage und deren Mängel zu bekommen. Dazu hatte sie das MfS eingesetzt, aber, wie unter den auch internen Diktaturbedingungen eines solchen totalitären Staates vorauszusehen gewesen wäre, war dieses Organ natürlich nicht in der Lage, wirklich die ungeschminkte Wahrheit nach oben zu melden. Wenn hinzukommt, dass der Generalsekretär Honecker dem Planungschef Schürer verboten hatte, ihm Negatives zu berichten, dann musste das Regime mangels Wirklichkeitsbezuges zusammenbrechen.

Das Buch geht umständlich, ausführlich und gewissenhaft auf viele Themen ein, freilich in einer besonderen Weise. Einerseits glaubt es, einleitend die schon ziemlich abgegriffene Marx-Passage „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens ...“ zusammen mit weiteren marxistischen Klassikern bis hin zu Honecker wörtlich zitieren zu müssen, andererseits ist es so vorsichtig, dass es seine Ergebnisse nicht hinreichend deutlich nennt, sondern in einer Unmenge von nummerierten, gelegentlich sogar durcheinander aufgeführten „Hypothesen“ vorlegt. Jedoch vermittelt es, auch durch zahlreiche Tabellen und Schaubilder, viele Sachverhalte und ist insofern von großem Nutzen. (*wsch*)



Lutz Haarmann: Teilung anerkannt, Einheit passé? Status-quo-oppositionelle Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom Grundlagenvertrag bis zur Friedlichen Revolution. Mit Geleitworten von Rainer Eckert, Stephan Hilsberg und Detlef Kühn (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung; Bd. 104), Berlin: Duncker & Humblot 2013, 377 S., ISBN 978-3-428-14140-1, € 39,90

Endlich wagt ein bedeutsames Buch systematisch der Frage nachzugehen, welche Kräfte es in der alten Bundesrepublik gegeben hat, die dem, verkürzt ausgedrückt, zum appeasement verkommenen deutschlandpolitischen Kurs der sozialliberalen und, anders akzentuiert, teilweise auch der Kohl-Regierungen entgegengetreten waren. Das Buch schildert nicht nur zahlreiche entsprechende Organisationen, Instanzen und in die bundesdeutsche Öffentlichkeit eingebundene Personen, sondern in einem weiteren Teil vergleichbare Bestrebungen von links und ganz links. Das Buch ist so materialreich und als Nachschlagewerk geeignet, verharrt allerdings überwiegend im Deskriptiven, dass nach dem berühmten Spruch, ein erfüllter Wunsch bekomme augenblicklich Junge, sofort einige von diesen Nachfolge-Wünschen ausgesprochen seien: Zur Vervollständigung sollten auch die nicht in bestehenden Strukturen eingebundenen Kräfte behandelt werden; die Ursachen und die Methoden des Beiseitedrängens der auf Wiedervereinigung drängenden Tendenzen sollten erforscht und deutlich benannt werden; ebenso deren Ausflüchte und Täuschungsmanöver nach gelungener Wiedervereinigung. All das wäre schwieriger als das hier Vorgelegte, weil es an bestehende politische und mediale Machtstrukturen rühren müsste – aber wer weiß, was die nächsten fünfundzwanzig Jahre bis zum fünfzigsten Jahrestag bringen werden. (*wsch*)

Jenny Krämer/Benedikt Vallendar: Leben hinter Mauern. Arbeitsalltag und Privatleben hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, Essen Klartext Verlag, 2014, 251 Seiten. ISBN 978-3-8375-0959-5.

Den Autoren gelingt es, Bilder der Täter zu entwerfen, die sowohl die Banalität wie den Zynismus dieser Überwachungsklasse belegen. Ohne das MfS hätte die SED nicht agieren und überleben können, wäre das System viel früher kollabiert. Die Bevölkerung galt nicht nur während des Volksaufstands vom 17. Juni 1953, sondern bis zum Ende der DDR als die eigentliche Bedrohung des Regimes. Rekrutiert wurden Mitarbeiter gerne aus linientreuen Parteifamilien, am Einkommen sollte es nicht mangeln, eine gute Ausbildung war durchaus erwünscht. Die Autoren werteten reiches Quellenmaterial aus und geben einen Eindruck davon, wer diesen Überwachungsapparat steuerte. (*tm*)

Regina Wick: die Mauer muss weg – die DDR soll bleiben. Deutschlandpolitik der Grünen von 1979–1990, Stuttgart Verlag Kohlhammer 2012, 326 Seiten. ISBN 978-3-17-022944-0.

Welcher Abgrund an Fehldiagnosen in einer Partei möglich war, welche Verweigerungen es gegeben hat, Wirklichkeiten wahrzunehmen, zeigt die Geschichte der Deutschlandpolitik der Grünen. Ihr widmet sich diese Dissertation von Regina Wick. Die in Heidelberg entstandene Arbeit nimmt dabei keine kritische Position gegenüber den Grünen ein. Sie liefert einen Fundus an Aussagen der Grünen, wie: die deutsche Teilung für unwiderruflich anzusehen, die DDR völkerrechtlich anzuerkennen, die eine deutsche Staatsbürgerschaft abzulehnen, einen deutschen Nationalstaat als Revanchismus auszugeben, das innerdeutsche Ministerium aufzulösen, die Erfassungsstelle für Staatsverbrechen der DDR zu schließen, Positionen zur deutschen Frage, die in Richtung Wiedervereinigung angelegt waren, als friedensgefährdend und kalte Kriegerpositionen zu denunzieren.

Die Autorin urteilt dabei nicht pauschal, sondern sie zeigt einzelne Strömungen der Grünen mit ihren verschiedenen Positionen auf. Abgesehen von den antiamerikanischen Nationalneutralisten, etwa um Rolf Stolz, wurden die grünen Positionen von der Geschichte revidiert, da sie selbst nicht zu einer Revision ihrer Fehldiagnosen im Stande waren. Dass



in ihren Reihen nicht wenige Einflussagenten der Stasi tätig waren, wird nicht verschwiegen.

Ein Verdienst einer Gruppe der Grünen liegt darin, dass sie mit friedensbewegten, oppositionellen Kräften in der DDR in intensivem Kontakt standen. Allerdings waren diese Kräfte in der DDR, wie sich spätestens 1990 herausstellte, nur eine kleine Minderheit, die noch dazu Probleme hatte, die deutsche Einheit ohne Ressentiments anzuerkennen.

Die Informationen aus dieser fleißig angelegten und gut belegten Studie müssten den Grünen heute eigentlich peinlich sein. Gleichwohl enthält sich die Autorin derartiger Bewertungen. Den Grünen ging es neben ihren ökologischen Perspektiven um eine menschenrechtlich aufzulockernende DDR. Eine Wiedervereinigung lehnten sie vor 1989 und bis in den Oktober 1989 hinein als Revanchismus vehement ab. (tm)

Ilko-Sascha Kowalczuk: Stasi konkret. Überwachung und Repression in der DDR, München C.H.Beck, 2013. 428 Seiten. ISBN978-3-40663838-1.

Weniger narrativ-praktisch als bei Kraemer/Vallendar und mehr wissenschaftlich-akribisch, zeitgeschichtlich und politisch ist bei Ilko Sascha Kowalczuk zu erfahren, wie der Repressionsapparat Stasi sich „mitteilte“. Natürlich wirkte er in der Epoche des Stalinismus brutaler, wo Todesfolgen nach Tschecha-Muster eingeplant waren. Später, in der Ära Honecker, arbeitete der Überwachungsapparat mehr alltagszersetzend mit dem Ziel der totalen Beseitigung der sozialen Existenz des „Klassenfeindes“: Perfide Zersetzungsmaßnahmen und „leiser Terror“ waren dabei die erfolgreichen Strategien in der späteren Ära der DDR. Sie richteten sich gezielt gegen einzelne Opponenten.

In der Studie geht es in insgesamt sechs Kapiteln zunächst um den Stellenwert einer Geheimpolizei in kommunistischen Gesellschaften und den Aufbau des MfS in der SED-Diktatur und die Prägungen dieser Gründergeneration. Dann werden Einzelfälle des geheimdienstlichen und polizeilichen Vorgehens geschildert. Das dritte Kapitel liefert eine Unterscheidung zwischen der kommunistischen Tradition der Tschechisten und

dem Typ des Spitzels, bzw. zwischen hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des SED-Schutzapparates MfS. Neben Betrachtungen zur Auslandsspionage der Stasi wird der Umgang der Stasi mit Opposition und Widerstand exemplarisch an einigen Biografien verdeutlicht. Weiter geht es um die Stasi und das Jahr 1989/90.

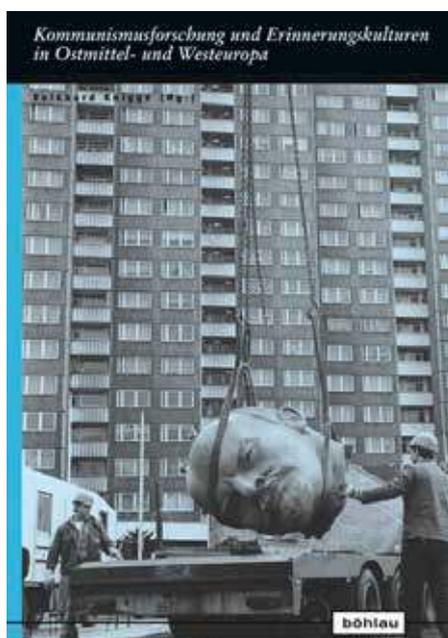
Im Zentrum der Studie steht das operative Vorgehen des Ministeriums, es ist also keine Geschichte der Institution. Es wird herausgearbeitet, dass die SED für die Beurteilung der Diktatur erstrangig bleibt, das MfS aber eine schützende und richtende Funktion für die Partei einnahm und deshalb fast schon als Parteigliederung verstanden werden kann. Wobei die SED immer die letzte Verantwortung trug und diese auch nicht aus der Hand gab. Kowalczuk beschreibt die Bedeutung sowjetischer Dienste beim Aufbau des Sozialismus in der SBZ/DDR und analysiert die Befehlsstrukturen. Sie reichten mindestens bis in die späten 1950er-Jahre. Die ideologische Umerziehung setzte entsprechend früh ein. Es kam zu Deportationen, Verhaftungsaktionen und zu regimebedingten Urteilen mit Todesfolge, aber nicht mehr im Ausmaß spätstalinistischer Zeiten. Am wichtigsten für die Herrschaft des MfS war die alte Leninische Empfehlung, auf die Auswahl von Menschen und die Kontrolle von Beschlüssen besonderes viel Wert zulegen. Nicht akzeptabel war z.B. Westverwandtschaft. Deshalb wurde auch den in Russland/SU ausgebildeten Kadern am meisten vertraut. Gewalt spielte für die Gründergeneration eine zentrale Rolle und auch noch später für Fossile der Gründerzeit wie Erich Mielke. Der 17. Juni 1953 war das Trauma der herrschenden Klasse, der Tag X war gefürchtet.

Viele weitere Details der Arbeit sind erwähnenswert, zum Beispiel dass die Mitgliederzahlen des MfS nach unten revidiert werden mussten. Auch die Zahl der Inoffiziellen Mitarbeiter stellt der Autor zur Disposition und verlangt Forschungsarbeit in diese Richtung. Der Autor äußert auch Skepsis gegenüber einem angeblich vorhandenen Steuerungspotential des MfS im Westen, derartige Annahmen seien reichlich übertrieben – ohne dass deshalb die Bedeutung des MfS reduziert wird.

Das Buch ist ein Muss, wenn man die DDR und die Deutschlandpolitik verstehen möchte. (tm)

Tobias Wunschik: Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit in der DDR, der Ost-West-Handel und die Staatssicherheit (1970–1989), Analysen und Dokumente Bd. 37, Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Göttingen Vandenhoeck & Ruprecht 2014, 363 Seiten. ISBN 978-3-525-35080-5.

Die Arbeit von Tobias Wunschik hat viel Aufmerksamkeit gefunden. Kein Wunder, denn es ist mehr als skandalös, dass sich Westfirmen über billige DDR-Arbeitskräfte, die im Gefängnis saßen, bereichert haben. Dabei wurden politische Häftlinge als Strafge-



fangene in Gefängnissen ganz besonders belastet. Der Autor spricht nicht von Zwangsarbeit aber von erzwungener Arbeit. Andererseits ist von Arbeitslagern und Arbeitserziehungslagern die Rede. Wunschik deckt die Arbeitsbedingungen auf, informiert über die Höhe der Normen und die Entlohnung der Gefangenen, er registriert die Unfälle und betont, wie wichtig die Häftlingsarbeit für die DDR-Wirtschaft war. Häftlinge wurden zu besonders schweren, gefährlichen oder monotonen Tätigkeiten herangezogen. Die DDR profitierte von den Westfirmen, indem sie politische Gefangene für diese Arbeit rekrutierte. Weder die Staatssicherheit noch die Westfirmen waren daran interessiert, dass diese Vorgänge bekannt wurden.

Die Gefangenenarbeit fand nur zur Hälfte im Gefängnis statt. Der in der DDR zeitweise bestehende Arbeitskräftemangel machte den Arbeitseinsatz von Gefangenen auch in Betrieben attraktiv. Den politischen Gefangenen oblagen dabei besonders schwere und gefährliche Arbeiten. Geschäfte mit dem Klassenfeind waren für die DDR ideologisch ein Problem. Dafür instrumentalisierte sie die politischen Gefangenen. Selbst die Lieferung von Blutkonserven, etwa in die Schweiz, gehörte zu den Ausbeutungsmaßnahmen. Im Westen war die Ausbeutung unter Beteiligung von Gefangenen z.T. bekannt. Firmen wie Neckermann, Schlecker, Aldi, Karstadt, Hertie, Horten, Kaufhof, Kaufhalle, Woolworth und IKEA sind zwischenzeitlich in der Presse genannt worden. Vielleicht werden diese Firmen einmal in entsprechende Forschungsarbeiten investieren, um sich dieser Vergangenheit zu stellen? (tm)

Andreas Malycha: Die SED in der Ära Honecker. Machtstrukturen, Entscheidungsmechanismen und Konfliktfelder in der Staatspartei 1971 bis 1989, München Oldenbourg Wissenschaftsverlag, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, Band 102, 2014, 471 Seiten. ISBN 978-3-486-74709-6.

Der Autor legt eine organisationspolitische Studie vor, die Entscheidungsabläufe im Apparat und das handlungsspezifische Innenleben der staatstragenden Partei beleuchtet. Es geht also im klassischen Sinne um die Substanz kommunistischer Herrschaft in ihrer Spätphase. Er informiert über Machtkämpfe im Politbüro, wirtschafts- und sozialpolitische Streitfragen, Fragen zur Deutschlandpolitik und natürlich über den Einfluss der SU-Führung auf den DDR-Machtzirkel. Dass es aufregend ist, diese „Diskussionen“ im Zentrum der Macht jetzt rekonstruieren zu können, versteht sich von selbst. (tm)

Volkhard Knigge (Hrsg.): Kommunismusforschung und Erinnerungskulturen in Ostmittel- und Westeuropa, Böhlau Verlag Köln Weimar Wien, 2013, 202 Seiten, ISBN 978-3-412-22168-3.

Der vom Thüringer Bildungsministerium geförderte Band widmet sich nicht nur der Aufarbeitung kommunistischer Herrschaft in Deutschland, sondern auch international. Insbesondere antikommunistische Perspektiven werden profiliert. Ein eindrucksvoller Beitrag über die Rolle von Zeitzeugen und ihrer relativen Bedeutung im Vergleich zum historischen Wissen (Sabrow) sei empfohlen. Nachlesenswert ist auch ein Aufsatz von Harald Welzer über die Normalität von Tätern, die unter totalitären Umständen handeln. Volker Knigge differenziert

sehr schön zwischen Erinnerung als Rohstoff der Geschichte und dem selbstverständlichen Aufarbeitungsbedarf, der erst historisches Wissen erzeugt. Und natürlich muss man einordnen, welche Rolle Geschichtspolitik, Exil-Historiographie oder der Dissidenten-Geschichtsschreibung zukommt. Ein Band, der durch seine Vielfalt besticht. (tm)

Oliver Bange und Bernd Lemke (Hrsg.): Wege zur Wiedervereinigung. Die beiden deutschen Staaten in ihren Bündnissen 1970 bis 1980, Oldenbourg Verlag München 2013, 404 Seiten, ISBN 978-3-486-71719-8.

Auch wenn man sich mit der Lösung der deutschen Frage von 1989/90 gut auskennt erfährt man in diesem Band Neues. Seine These, könnte man sagen, lautet, dass die Bezugs- und Wirkungsgeschichte verschiedener Faktoren viel stärker beachtet werden muss, die zum Fall der Mauer führten. Man erfährt in dem Band, welche große Bedeutung sicherheitspolitische Perspektiven und Verhandlungen gehabt haben, welche Wirkung dem KSZE-Prozess zukam. Dabei wird nicht Korb III (Menschenrechte) sondern Korb II (Ökonomie) die viel wichtigere Bedeutung zugesprochen, weil in seiner Folge der Osten in finanzielle Abhängigkeit und Verschuldung gebracht wurde bzw. sich selbst gebracht hat. Gorbatschow habe seine Abrüstungsschritte viel zu spät unternommen. Westliche Regierungschefs hätten noch bis zum Sommer 1989 gegen zu schnelle Reformen in Osteuropa Stellung bezogen und die Gefahr der Selbstzerstörung gegenüber den östlichen Parteichefs angesprochen und sich damit gegen eine Destabilisierung gewandt. Destabilisierend habe sich die ungarische Grenzöffnung erwiesen, obgleich sie so nicht geplant war. Aber auch die Vorgeschichte von 1989, etwa die polnische Reaktion auf die Solidarnosc-Bewegung wird beleuchtet, genauso wie Differenzen in den osteuropäischen Führungen, auch gegenüber der UdSSR, insbesondere, was lukrative Kontakte zu Westdeutschland betraf. Erschreckend klar wird durch militärgeschichtliche Archivarbeit, wie sehr Deutschland zu einem atomaren Schlachtfeld geworden wäre, wäre es in der ersten Hälfte der 1980er-Jahre zu einem größeren Konflikt gekommen. Hervorgehoben sei auch die Studie über Widerstand, Opposition und Dissidenz in der SBZ/DDR. (tm) ■

Prof. Dr. Wolfgang Schuller (wsch) ist Althistoriker und Volljurist. 1967 wurde er in Hamburg mit einer Arbeit über das Strafrecht der DDR zum Dr. jur. promoviert. In Berlin beendete er sein Zweitstudium und habilitierte sich 1971 in Alter Geschichte. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. wolfgang.schuller@uni-konstanz.de

Prof. Dr. Tilman Mayer (tm) vom Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie der Universität Bonn nimmt dort eine Professur für Politische Theorie, Ideen- und Zeitgeschichte wahr. Er ist Vorsitzender der Gesellschaft für Deutschlandforschung.

tilman.mayer@uni-bonn.de



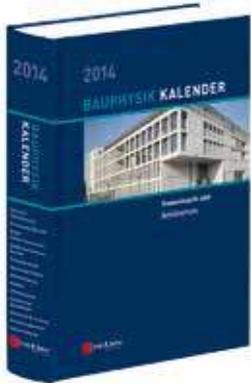
Konrad Bergmeister,
Frank Fingerloos,
Johann-Dietrich Wörner (Hrsg.)
Beton-Kalender 2015
Bauen im Bestand, Brücken
2014. ca. 1100 S.
ca. € 174,-*
Fortsetzungspreis: ca. € 154,-*
ISBN 978-3-433-03073-8
Auch als eBook erhältlich

Der Brückenbau und das Bauen im Bestand sind zurzeit wichtige Herausforderungen. Das Buch enthält u. a. eine kommentierte Kurzfassung des DIN-Handbuches Brückenbau. Außerdem: Tragwerksplanung im Bestand sowie Instandsetzung von Betonkonstruktionen, Feste Fahrbahn, Baudynamik.



Ulrike Kuhlmann (Hrsg.)
Stahlbau-Kalender 2014
**Eurocode 3 – Grundnorm, Außer-
gewöhnliche Einwirkungen**
2014. 804 S.
€ 144,-*
Fortsetzungspreis: € 124,-*
ISBN 978-3-433-03052-3
Auch als eBook erhältlich

Zur bauaufsichtlichen Einführung von Eurocode 3 werden ab Stahlbau-Kalender 2011 systematisch alle Normteile kommentiert. In dieser Ausgabe mit praxisnahen Hinweisen zu Nachweisformaten und Bemessungsabläufen. Außerdem: Brandschutz, Erdbeben, Anprall und Explosion, Robustheit.



Nabil A. Fouad (Hrsg.)
Bauphysik-Kalender 2014
Raumakustik und Schallschutz
2014. 790 S.
€ 144,-*
Fortsetzungspreis: € 124,-*
ISBN 978-3-433-03050-9
Auch als eBook erhältlich

Schallschutz und Raumakustik sind Qualitätskriterien für Gebäude. Das Buch enthält Hintergrundinformationen zum Schallschutz nach E DIN 4109 und VDI 4100. Außerdem werden die raumakustische Gestaltung und die Erweiterung von DIN 18041 diskutiert. Mit zahlreichen Praxisbeispielen.



Wolfram Jäger
Mauerwerk-Kalender 2014
Bemessen, Bewehren, Befestigen
2014. 682 S.
€ 144,-*
Fortsetzungspreis: € 124,-*
ISBN 978-3-433-03070-7
Auch als eBook erhältlich

Im Jahr der bauaufsichtlichen Einführung des Eurocode 6 gibt der Mauerwerk-Kalender nützliche Praxishilfen für dessen Anwendung. Weitere Schwerpunkte: bewehrtes Mauerwerk und Befestigungen. Außerdem wie gewohnt: alle zulassungsbedürftigen Neuentwicklungen und Baustoffkennwerte.

Online Bestellung:
www.ernst-und-sohn.de/es-kalender

„Wir bieten gute Voraussetzungen, damit sich Fachmedien mit uns und bei uns erfolgreich weiterentwickeln können.“



Fred Schuld, 52, ist seit 2002 Geschäftsführer des Bundesanzeiger Verlages in Köln. Davor war er Geschäftsführer in den Fachmedien der Verlagsgruppe Handelsblatt.

Der Bundesanzeiger Fachverlag hat sich – neben vielen neuen Eigenentwicklungen insbesondere bei elektronischen Produkten – durch gezielte Zukäufe in den letzten Jahren systematisch verstärkt. So hat der Verlag 2013 den gesamten Komplex Außenwirtschaft von Wolters Kluwer Deutschland übernommen und damit seine Stellung in diesem Segment weiter ausgebaut. Anfang 2014 übernahm der Fachverlag dann den Bereich Bautechnik der Wolters Kluwer Verlagsmarke Werner Verlag. Gegenstand des Verkaufs waren u.a. die renommierten „Schneider Bautabellen“ und der Bereich Bautechnik des Werner Verlags. Das interessierte uns und wir fragten Geschäftsführer Fred Schuld nach den Hintergründen und seinen Zukunftsplänen. (ab)



Herr Schuld, Ihr Verlag ist ein klassischer Fachmedienanbieter. Sie decken viele verschiedene Bereiche ab. Wo liegen Ihre thematischen Schwerpunkte?

Das Portfolio des Bundesanzeiger Fachverlags ist in sechs Themengebiete aufgeteilt. Dabei spielen die Bereiche Außenwirtschaft, Immobilien und Vergabe ebenso eine Rolle wie unsere Medien für Zielgruppen in Bereichen wie Unternehmensführung, Transport und Betreuungsrecht. Alle Themenbereiche werden jeweils von einem eigenen Management geführt und weiterentwickelt. Dabei achten wir sehr darauf, dass die Portfolios zukunftsfähig sind und bleiben. Erfreulicherweise kommt bereits seit einigen Jahren ein hoher Anteil der Erlöse aus digitalen Angeboten – Tendenz deutlich steigend.

Sie wachsen als Fachmedienunternehmen durch Eigenentwicklungen und durch gezielte Zukäufe. Nun haben Sie jüngst den Bereich Bautechnik des renommierten Werner Verlags dazu gekauft. Wie kam es zu dieser Entscheidung? Warum interessieren Sie sich für diesen Themenbereich Bautechnik des Werner Verlags?

Der Baubereich ist uns nicht fremd. Mit dem „Kleiber“ – gedruckt und online – sind wir Marktführer in dem Spezialsegment der Immobilienwertermittlung. Außerdem verlegen wir zahlreiche weitere Baumedien, u.a. mit langjährigen und kompetenten Partnern wie z.B. die Zeitschrift „Der Bausachverständige“ (Kooperation mit Fraunhofer



IRB Verlag). Da kam uns die Chance, das Bautechnik-Segment des Werner Verlags zu übernehmen, sehr gelegen.

Können Sie uns vielleicht zunächst noch etwas zur Geschichte dieser bekannten Schneider Bautabellen sagen?

Bei den „Schneider Bautabellen“ handelt es sich um so genannte Tafel-Werke, die praktisch alle im Berufsalltag von Bauingenieuren und Architekten benötigten Tabellen, Formeln, Definitionen und Gesetze nebst Erklärungen enthalten. Namensgeber des Standardwerks ist Klaus-Jürgen Schneider, der bis zur 16. Auflage alleiniger Herausgeber war.

Bestand die erste Ausgabe 1974 noch aus einem einzigen Werk „Bautabellen“ mit einem Umfang von wenigen Hundert Seiten, so existieren seit der 11. Auflage die beiden Titel „Bautabellen für Ingenieure“ mit einem Umfang von 1.600 Seiten und „Bautabellen für Architekten“ mit einem Umfang von 1.300 Seiten. Herausgeber der aktuellen, 21. Auflage sind Andrej Albert für „Bautabellen für Ingenieure“ sowie Andrej Albert und Joachim P. Heisel für „Bautabellen für Architekten“. Das hochkompetente Autorenteam besteht aus rund 50 Fachpersönlichkeiten aus Theorie und Praxis.

Die „Schneider Bautabellen“ gehören seit mittlerweile 40 Jahren zum absoluten Must-have für Bauingenieure und Architekten und werden häufig bereits seit dem Studium eingesetzt.

Welche Bedeutung hat der Zukauf für Ihren Verlagsbereich Bau und Immobilien?

Mit Hilfe der Autoren und Herausgeber konnten wir das übernommene Portfolio äußerst rasch und reibungslos in unsere Prozesse und Systeme integrieren. Die „Schneider-Bautabellen“ sind bereits unter unserer Flagge in Neuauflage erschienen und laufen sehr erfolgreich. Wir wollen das Programm jetzt bei uns stabilisieren und arrondieren.

Welches Potential sehen Sie in diesem Bereich?

Wir werden neue Titel zu dem bestehenden Programm hinzufügen und alle Themen medial breiter aufstellen. Konkret heißt das die verstärkte Entwicklung von Digital-Varianten und die Übertragung ins Veranstaltungsgeschäft. Die ersten Seminare finden bereits in diesem November statt. Aber auch weitere Zukäufe würde ich nicht ausschließen.

Der Online-Anteil Ihrer fachverlegerischen Aktivitäten liegt nach Ihren eigenen Angaben zurzeit bei etwa 35 Prozent. Wird sich dieser Anteil in den nächsten Jahren noch weiter erhöhen? Und wie sieht das konkret für den Bereich Bau und Immobilien aus?

Der Baubereich ist traditionell sehr stark in Print. Das wollen wir auch erhalten, werden es aber um digitale und face-to-face-Angebote ergänzen.

Wie wird sich in den kommenden Jahren Ihr elektronisches Angebot in Relation zum Printportfolio entwickeln?

Die Fortentwicklung der digitalen Angebote geht in unterschiedlichen Zielgruppen unterschiedlich schnell. Unsere Philosophie dabei ist schlicht: Der Kunde entscheidet, welches mediale Aggregat er in welcher Situation nutzen will. So wird z.B. ein Architekt am Schreibtisch eher Online und vor Ort auf der Baustelle eher Print nutzen wollen. Gut, wenn er beides bei uns bekommen kann.

Wie haben sich Ihre Vertriebswege in den letzten Jahren geändert und entwickelt?

Wir bespielen alle Kanäle, weil auch hier der Kunde selbst entscheidet, wann und wo er welche Angebote kaufen will. Dabei kommt dem Direktvertrieb und dem Verkauf mit und über Kooperationspartnern eine stärker werdende Rolle zu. Insbesondere die Vertriebs-Knotenpunkte, an denen Kunden komfortabel ihren Informationsbedarf decken können, wachsen. Aber auch der stationäre (Fach-)Buchhandel mit hoher Beratungskompetenz hat hier durchaus seine Stärken.

Spielt Amazon für Ihren Vertrieb eine Rolle?

Dankenswerterweise fast keine. Das liegt wohl an unserem hohen Spezialisierungsgrad.

Jetzt interessieren uns natürlich noch Ihre weiteren Zukäufe, die Sie für 2014 angekündigt haben. Und damit verbunden ist die Frage nach Ihren Zukunftsplänen. Was können Sie uns darüber verraten?

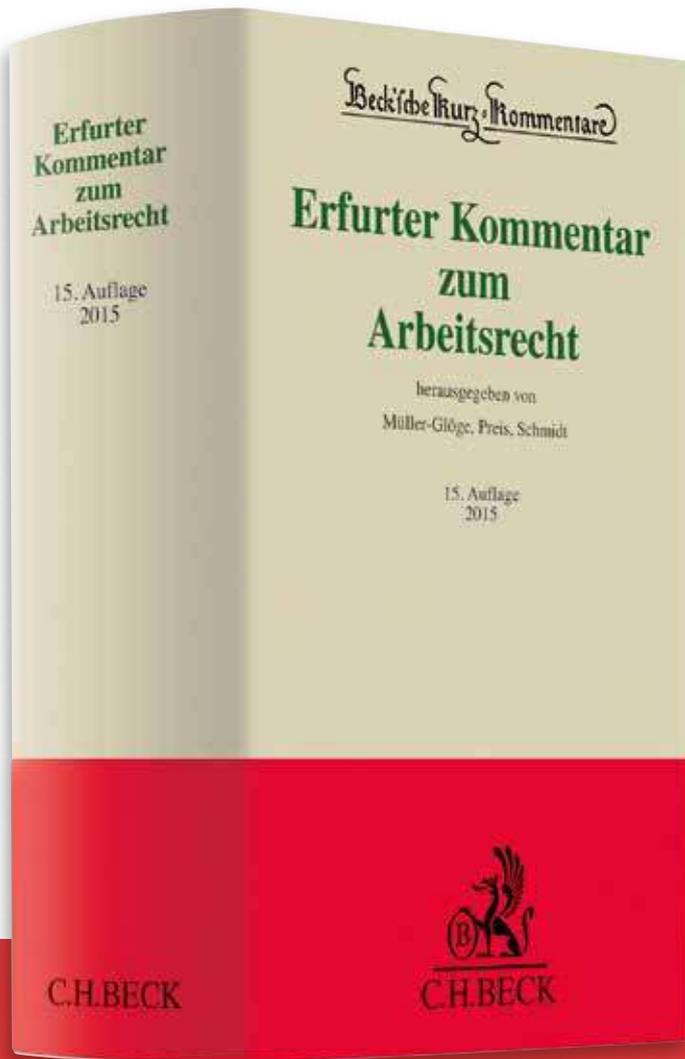
Darüber verraten kann ich Ihnen natürlich wenig. Nur soviel: Wir sprechen mit einer ganzen Reihe von Verlegern und wollen unser Wachstum noch beschleunigen. Neben organischen Wachstumsoptionen interessieren uns dabei der Zukauf einzelner Portfolios ebenso wie der größerer Einheiten. Wir bieten ganz gute Voraussetzungen, damit sich Fachmedien mit uns und bei uns erfolgreich weiterentwickeln können. Dazu zähle ich die notwendigen finanziellen-, technischen- und organisatorischen Möglichkeiten ebenso wie ein erfahrenes und in Kooperation und Integration erfahrenes Team.

Im fachbuchjournal stellen wir auf der letzten Seite in einem immer gleichlautenden Fragebogen Verlegerinnen und Verlegern seit Jahren unverzagt diese Frage: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern? Wie sieht Ihr Blick in die magische Kugel aus?

Es wird sicher zu Zusammenschlüssen und Kooperationen und insgesamt zu einer Konsolidierung der sehr zersplitterten Fachmedienwelt kommen. Die notwendigen Investitionen in Technologie, Marketing und Know-how zwingen die Fachverleger zur Zusammenarbeit. Gute Beispiele wie z.B. die Juris-Allianz zeigen den Weg dahin exemplarisch schon sehr erfolgreich auf.

Herr Schuld, vielen Dank für das Gespräch.

Beck-Basistitel: Topseller für jedes Sortiment.



- Jährlich notwendig durch die Vielzahl an neuen arbeitsrechtlichen Entscheidungen
- Ersetzt eine ganze Bibliothek zum Arbeitsrecht
- Klärt prägnant alle arbeitsrechtlichen Fragen des juristischen Praktikers
- Der erste Kommentar zu den wichtigsten arbeitsrechtlichen Verordnungen

Zielgruppe:

Jeder Jurist, der mit arbeitsrechtlichen Fragen in Berührung kommt, Personalabteilungen.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

15. Auflage. 2015. XLIV, 2976 Seiten.

In Leinen € 169,-

ISBN 978-3-406-66728-2



Verlag C.H. BECK · 80791 München · beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/38189-402

Zur Geschichte und Gegenwart Russlands und der Ukraine: Von der Aufklärung ins 21. Jahrhundert

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Russland und die Ukraine sind spätestens seit den Ereignissen in der Ukraine im November 2013 und den darauf folgenden militärischen Auseinandersetzungen wieder in aller Munde. Bis heute ist die Situation sehr instabil und bedroht die friedliche Entwicklung in Europa. Spätestens seit dem Erwachen nationaler Bestrebungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch in der Ukraine ist das Verhältnis zwischen Russland und der Ukraine von anhaltenden Spannungen geprägt, die im übrigen Europa nicht immer adäquat rezipiert wurden. Auch die russischen Verhältnisse und deren Entwicklungen werden weder von der Öffentlichkeit noch von den politisch Verantwortlichen immer mit der nötigen Kompetenz betrachtet und analysiert. Ein Blick ins gute alte Buch und eine intensive Lektüre kann da manchmal hilfreich sein. Die hier vorgestellten Bücher behandeln die Geschichte Russlands und der Ukraine vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart.

Schippan, Michael, Die Aufklärung in Russland im 18. Jahrhundert, Wiesbaden: Harrassowitz 2012, 493 S. ISBN 978-3-447-06626-6, € 88,00

Die Diskussion über Russland und Europa und ihr Verhältnis zueinander setzte in West- und Mitteleuropa spätestens am Ende des 17. Jahrhunderts ein. In Russland folgte die Auseinandersetzung darüber mit einiger Verspätung, was sich als ein Zeichen für dessen „Rückständigkeit“ deuten ließe. Der Begriff, der im 18. Jahrhundert seine Bedeutung gewann, ist bis heute in der Wissenschaft durchaus umstritten.

Der vorliegende Band, der als Forschungsprojekt an der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel entstanden ist, ist die erste Gesamtdarstellung der russischen Aufklärung in deutscher Sprache. Michael Schippan kann als einer der besten Kenner der Epoche gelten, der uns eine konzise Studie vorgelegt hat. Im Gegensatz zu einer auch in der Historiographie verbreiteten Meinung, dass es in Russland gar keine Aufklärung gegeben habe, hält Schippan mit gutem Grund an der Meinung fest, dass dies doch der Fall gewesen sei.

Er zeigt den Prozess der Europäisierung oder Verwestlichung des Landes seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts und verweist insbesondere auf dessen Stabilisierung und Verfestigung unter Katharina II., die Russland als eine europäische Macht sah. Wichtig sind in diesem Kontext vor allem die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts geführten politischen Debatten, in denen es zunächst um das Verhältnis von Herrscher und Untertan mit Blick auf den „wohlgeordneten Polizeystaat“ und das gemeine Wohl (Gemeinwohl) ging. „Unter „Policey“ wurde im 18. Jahrhundert keinesfalls unsere heutige Polizei verstanden, sondern eine „gute Ordnung des Gemeinwesens“ auf der Grundlage von allgemein gültigen Gesetzen. Diskutiert wurde auch über die Leibeigenschaft und deren Abschaffung, insbesondere jedoch über Bildung und Erziehung auf der Grundlage der aufklärerischen Autoren wie Rousseau, Diderot, Locke und anderen. Das ergab zwar auch nur einen in Maßen aufgeklärten Absolutismus Katharinas II., in jedem Falle aber hatte das Land mit seinen Bildungsschichten einen Anteil an der europaweiten Entwicklung der Aufklärung.

Sie war, wie in anderen Teilen Europas auch, eine Übernahme aus dem Westen, wobei sowohl Frankreich als auch Deutschland eine erhebliche Rolle spielten, England und Schottland hingegen kaum Berücksichtigung fanden.

Schippan verfolgt diesen Prozess der Aufklärung nicht nur in den Metropolen St. Petersburg und Moskau, sondern auch in der Provinz, bis hinein nach Sibirien. Auch dort bildeten sich in den wenigen Städten kleine Kreise von Gebildeten, die sich um kirchliche und staatliche Schulen, Theater und Bibliotheken gruppierten. Am Ende des 18. Jahrhunderts entstand schließlich auch ein regionales Zeitschriftenwesen.

In die Zeit der Aufklärung fällt in Russland auch die allmählich einsetzende Wahrnehmung der Dichotomie „Russland und Europa“. Europa ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr nur ein geographischer Begriff, sondern er wird, wie im übrigen Europa auch, allmählich mit Inhalt gefüllt und dabei ausgelotet und diskutiert, inwieweit Russland zu Europa gehöre und auf welche Art und Weise es sich von ihm unterscheidet. Vorherrschend war eine Sicht, wie sie der Schriftsteller und Historiker Nikolaj M. Karamzin an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vertrat, der sich als „Europäer“ sah. Seine „Briefe eines russischen Reisenden“ wurden

in mehrere Sprachen übersetzt, so dass er in jener Zeit der bekannteste russische Schriftsteller im Ausland war. Erst die sich seit den 1830er Jahren verbreitenden Ansichten der Slavophilen, die das vorpetrinische Russland verherrlichten, führten zu einer partiellen Abkehr und einer Abgrenzung vom übrigen Europa.

Michael Schippan legt mit diesem Band eine gut lesbare Studie zur russischen Geistes- und Ideengeschichte vor, die die Verflechtungen zwischen den europäischen Ländern deutlich werden lässt. Ein oder zwei Karten und einige Abbildungen hätten die Darstellung aufgelockert und noch plastischer werden lassen.

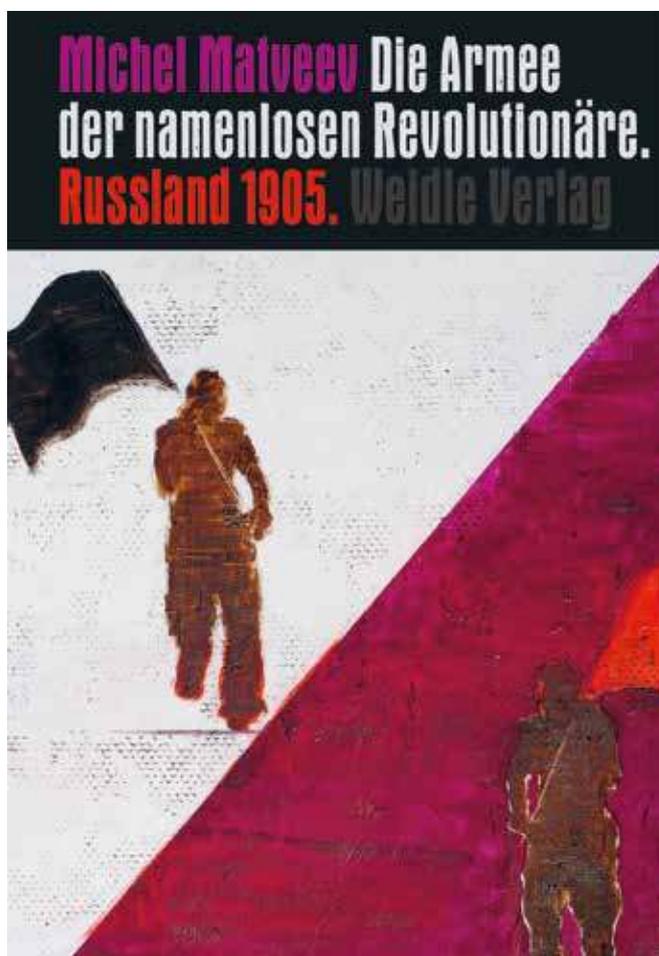
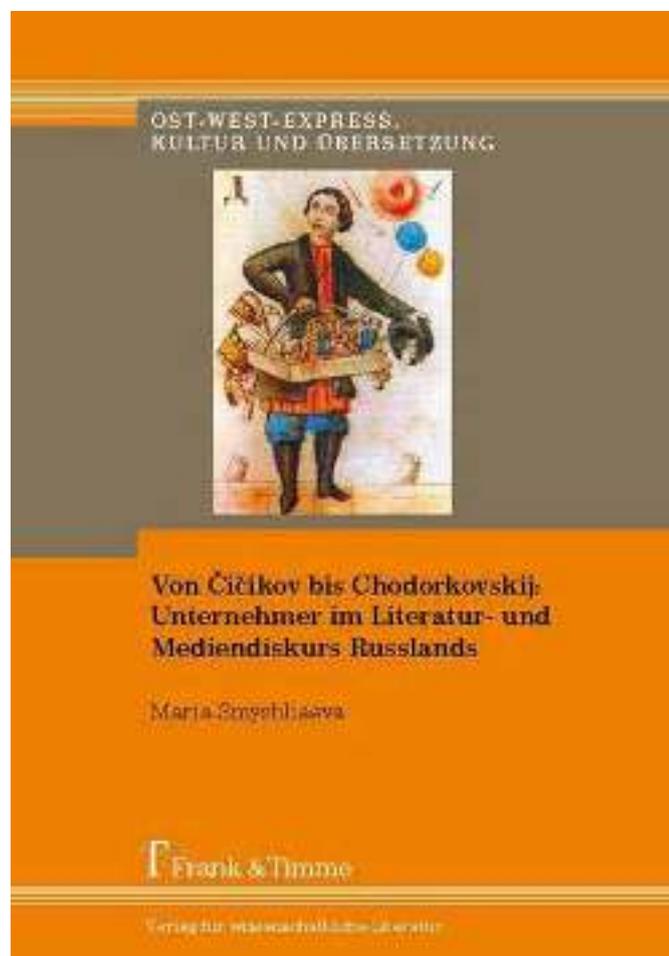
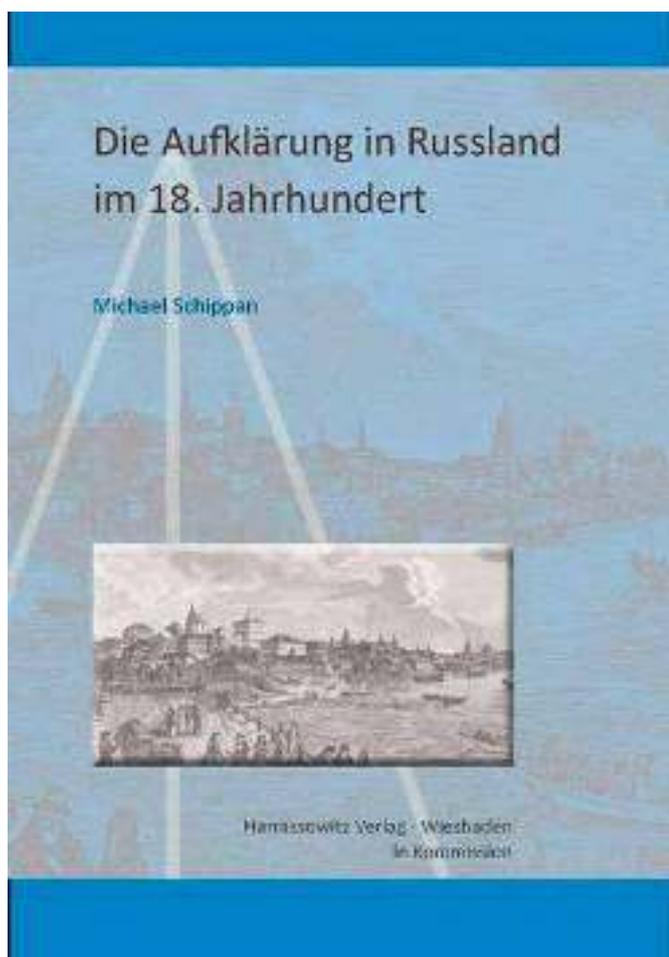
Kroll, Frank-Lothar/Munke, Martina (Hrsg.), Die Reise nach Russland. Wahrnehmungen und Erfahrungsberichte aus fünf Jahrhunderten, Berlin: Duncker & Humblot 2014, 446 S. ISBN 978-3-428-14026-8, € 149,90

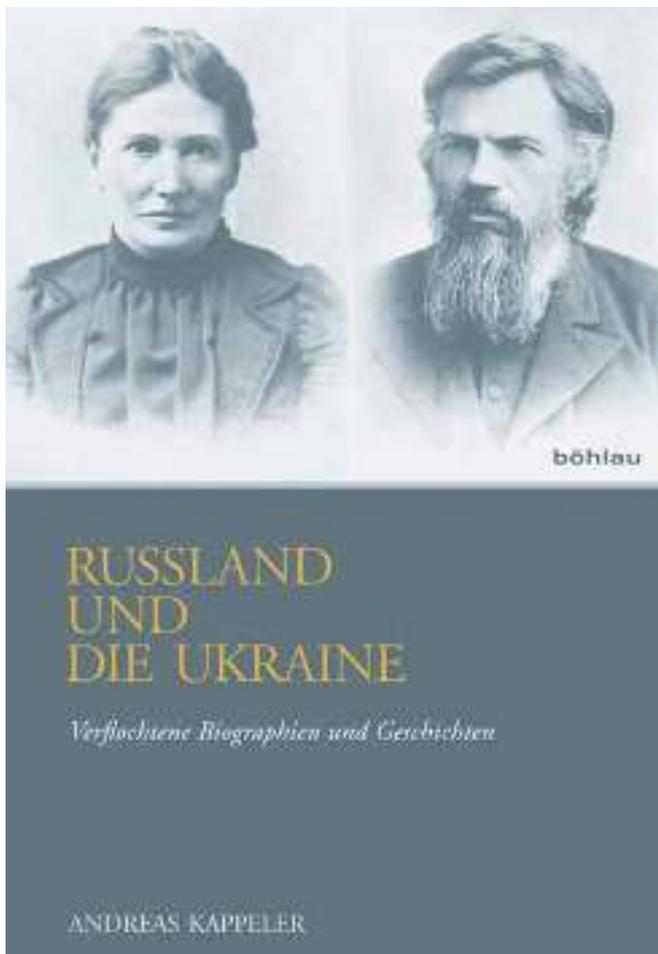
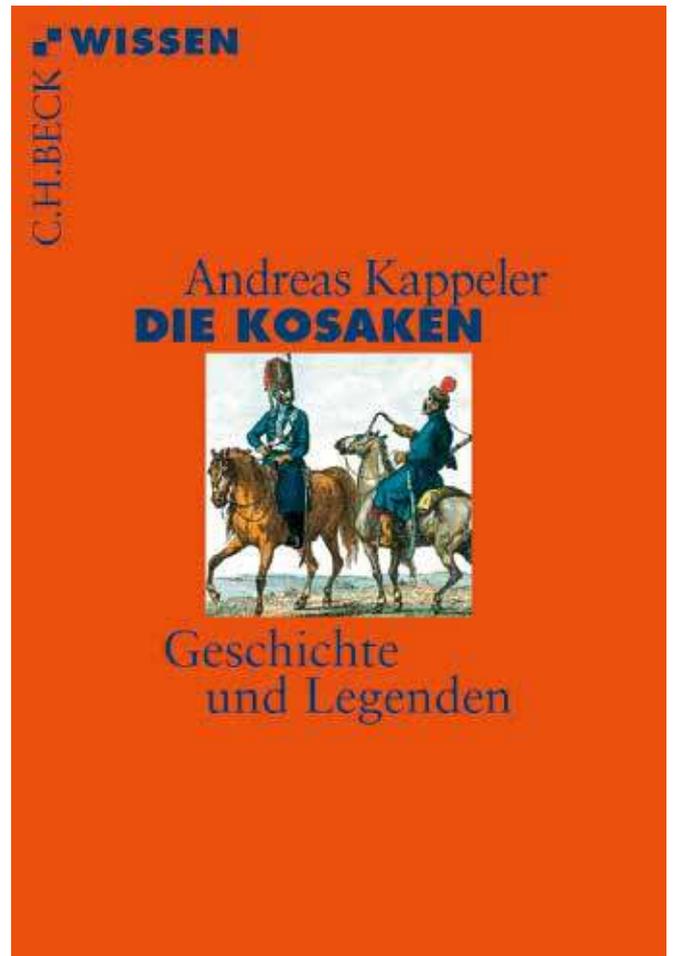
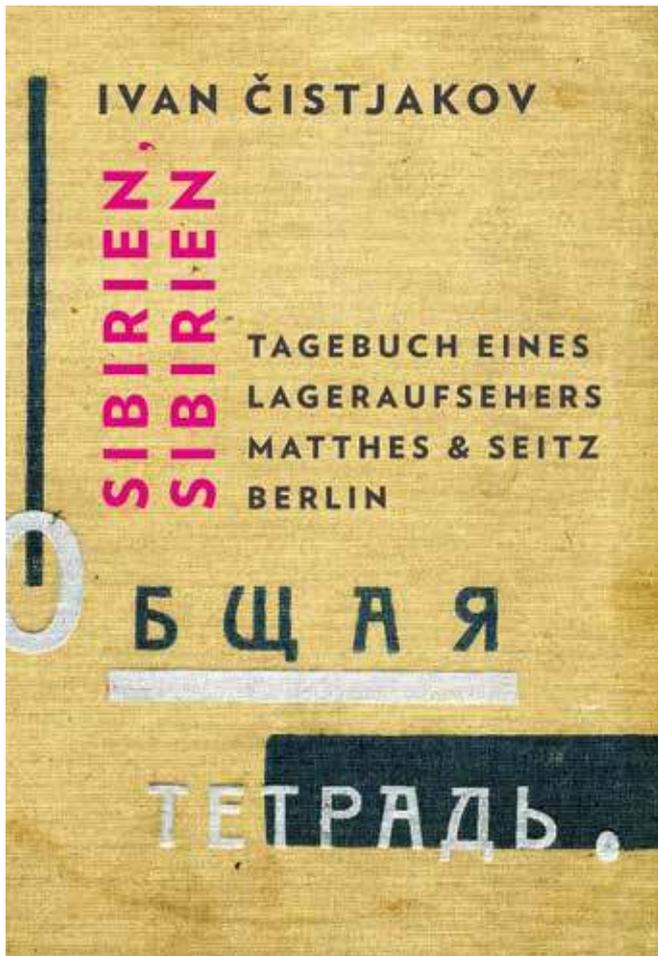
Reiseberichte sind seit Jahrtausenden eine beliebte Lektüre derjenigen, die aus welchen Gründen auch immer, zu Hause bleiben mussten. Sie vermitteln Eindrücke und Bilder fremder und unbekannter Welten, doch basieren sie auf vorstrukturierten Wahrnehmungs- und Darstellungsrastern. „Wer reist, trägt Bilder im Kopf“, hat der Konstanzer Globalhistoriker Jürgen Osterhammel einmal bemerkt. Der oder die Reisende hat eine Erwartungshaltung, Vorstellungen dessen, was einen erwartet. Dies gilt auch dann, wenn man vor beispielsweise fünfhundert Jahren nach Russland reiste, über das im westlichen und mittleren Europa so gut wie niemand etwas wusste. Der vorliegende Band geht zurück auf ein Forschungsprojekt am Lehrstuhl für Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts der Technischen Universität Chemnitz.

Frank-Lothar Kroll liefert eine flüssige Einleitung ins Thema Reisen, insbesondere Reisen in Russland und über die Problematik der Wahrnehmungen Russlands aus der west- und mitteleuropäischen Perspektive, wobei ich mir bisweilen ein wenig mehr Informationen für den Leser gewünscht hätte. So ist einer der ersten und wichtigsten Reiseberichte über Russland, der Bericht des kaiserlichen Gesandten Sigismund von Herberstein von 1549, in einer vorzüglich kommentierten Ausgabe der deutschen und der lateinischen Fassung bei ViFaOst (Virtuelle Fachbibliothek Osteuropa) online verfügbar. Kroll verweist, wie andernorts auch, eher auf die Sekundärliteratur als auf die Originaltexte.

Die Artikel des Bandes behandeln in der Tat Russlandberichte vom 16. bis zum 20. Jahrhundert auf einem guten bis sehr guten Niveau. Es beginnt mit dem Russlandbericht des englischen Gesandten Giles Fletcher, von Hause aus Kaufmann und Mitglied der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gegründeten Muscovy Company, die den Handel zwischen England und Russland oder Moskowien betreiben sollte. Es war die eindeutige Intention Fletchers, Russland als despotisches Land darzustellen, das sich nicht nur, aber vor allem in seinem Rechtssystem von England unterschied und keine Institutionen wie das Parlament etc. kannte. Dies wiederum machte dem englischen Leser deutlich, in welchem gut organisiertem Staat er lebte, auf den er auch stolz sein konnte.

Es fehlt hier der Platz, auf alle 16 Beiträge des Bandes einzugehen, die durchweg gut lesbar und informativ sind. Eindeutig zu kurz kommt das 19. Jahrhundert, das nur in zwei Beiträgen behandelt wird: den Reisen des konservativen





westfälischen Agrarexperten August von Haxthausen und des Deutschen Kaisers Wilhelm II.

Der Schwerpunkt mit neun Beiträgen liegt auf dem 20. Jahrhundert, vor allem auf der Zeit nach der bolschewikischen Revolution 1917. Herausgreifen möchte ich den letzten Beitrag des Bandes, der sich mit dem 1963 erschienenen Reisebericht des bundesdeutschen Schriftstellers Rudolf Hagelstange „Die Puppen in der Puppe. Eine Rußlandreise“ befasst. Mit den „Puppen in der Puppe“ sind die ineinander geschachtelten kleinen Holzpuppen, die „Matroschkas“ gemeint. Hagelstange sowie seine Schriftstellerkollegen Heinrich Böll und Richard Gerlach bereisten im Herbst 1962 auf Einladung des sowjetischen Schriftstellerverbandes die Sowjetunion. Der Artikel von Vivien Schramm trägt zwar den Untertitel „Rudolf Hagelstange und das westdeutsche Russlandbild im Kalten Krieg“, der kommt aber kaum vor. Weder wird auf den Mauerbau im August 1961 noch auf die Kubakrise im folgenden Jahr verwiesen. Stattdessen erwartet die Verfasserin eine möglichst objektive Darstellung der sowjetischen oder russischen Verhältnisse, denn Hagelstange, so heißt es zum Abschluss, erkennt „meist nur das, wozu er aufgrund seiner Erfahrungen und Erwartungen prädisponiert ist.“ Das ist eine mehr als erstaunliche Erkenntnis. Was hätte er als Reisender in einem ausgesprochen fremden Land, über das man – also wohl auch Hagelstange – im Westen wenig wusste, weil es nur einen eingeschränkten und gelenkten Reiseverkehr gab, sonst noch erkennen können. Der Verfasserin jedenfalls gelingt es rund fünfzig Jahre nach jener Reise nicht, oder sie ist nicht willens, den Zeitkontext jener Wahrnehmungen zu beschreiben, um die Wertungen, Bilder und Eindrücke zu kontextualisieren. Sie wertet aus ihrer Perspektive einer Nachgeborenen nach dem Mauerfall und der zumindest zeitweiligen Aufhebung des Ost-West-Gegensatzes. „Verstehen“ ist immer noch eine Grundkategorie historischer Arbeit.

Smyshliaeva, Maria, Von Čičikov bis Chodorkovskij: Unternehmer im Literatur- und Mediendiskurs Russlands, Berlin: Frank & Timme 2013, 296 S. ISBN 978-3-86596-542-4, € 34,80

Die vorliegende Studie beruht auf einer literaturwissenschaftlichen Dissertation an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder. Konkret geht es um „die Gestaltung und Ausformulierung der Unternehmerbilder im kulturellen Bewusstsein der russischen Gesellschaft“. Dabei kam und kommt der Literatur eine besondere Bedeutung zu, die in der Gegenwart von den Medien übernommen wird. Behandelt wird allerdings nur ein Medium, die illustrierte Zeitschrift „Ogonjok“ (Feuerchen), die sich selbst als russisches Pendant zu Life, Time, Paris Match oder dem Spiegel versteht und nach einer kurzen Erscheinungszeit im zarischen Russland seit 1923 publiziert wird. Sie war eines der Sprachrohre der Perestrojka-Zeit und galt als progressiv. Die Verfasserin charakterisiert sie unter den heutigen Verhältnissen als „liberal-patriotisch“. Das Bild des Kaufmannes, später dann das des Unternehmers, war im Russischen Reich lange Zeit eher negativ besetzt. Dies hatte nicht nur, aber vor allem religiöse Gründe, weil die Orthodoxie weltlichen Besitz, vor allem das Geld- und Kreditwesen, in noch stärkerem Maße ablehnte, als dies im Katholizismus der Fall war. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kam noch die Haltung der überwiegend sozialistisch gepräg-

ten Intelligencija hinzu, die – aus gewiss anderen Gründen – gleichfalls eine negative Haltung gegenüber der Geldwirtschaft einnahm.

Diese Haltungen, die sich auch in der russischen Literatur in hohem Maße finden lassen, nimmt die Verfasserin zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchung zum heutigen Bild des Unternehmers in Russland. Ein grundlegendes Problem dieser Studie ist es, dass neuere Forschungen zur Unternehmerschaft im Russischen Reich, die schon in der späten Perestrojkazeit, also am Ende der 1980er Jahre, einsetzten, kaum zur Kenntnis genommen wurden. Diese Forschungen zeichnen ein zwar nicht grundlegend konträres Bild der Unternehmerschaft, modifizieren es aber doch dahingehend, dass ihr seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert mehr und mehr Akzeptanz in der Öffentlichkeit entgegengebracht wurde.

Die Ergebnisse der Studie sind dennoch interessant und wichtig, weil gezeigt werden kann, in welchem Maße die alten Stereotypen auch heute noch das Bild der Unternehmerschaft in den Medien reproduzieren. Dies liegt unter anderem auch daran, dass sich die heutigen Journalisten offensichtlich immer noch gerne in der Tradition einer kritischen Intelligencija des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sehen. Jedoch ist das Bild heute durchaus differenzierter und unterscheidet verschiedene Unternehmertypen, die unterschiedlich beurteilt werden. Frau Smyshliaeva unterscheidet anhand der vorliegenden Materialien neun Typen, die in den Medien vorkommen: der „Neue Russe“, der Oligarch, der Intellektuelle, der Abenteurer, die Unternehmerin, der ausländische Unternehmer, der Bauer, der Entrepreneur und der Kriminelle. Die Zuschreibungen und Kriterien sind nicht immer eindeutig; die gezeichneten Bilder bisweilen von Ambiguitäten geprägt. Durchweg positiv ist vor allem das Bild des sogenannten „Intellektuellen“, also eines Unternehmers, der moralische Prinzipien hat, patriotisch oder national gesonnen ist und der über ein professionelles Wissen und ebensolche Fähigkeiten im ökonomischen Bereich verfügt. Er ist das eindeutige Gegenbild gegen den „Oligarchen“, den „Neuen Russen“ und den „Ausländer“.

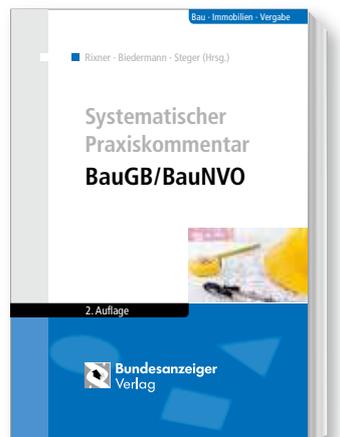
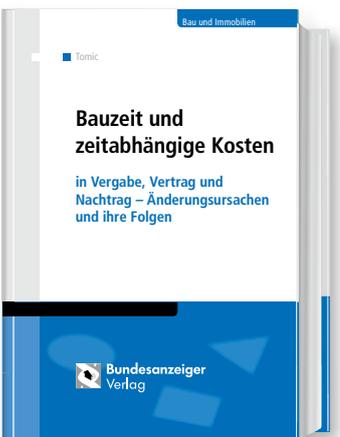
In einem Spiegelgespräch vor wenigen Wochen wies Russlands wohl berühmtester Unternehmer, Michail Chodorkovskij, der nach langen Jahren der Haft nun im Ausland lebt, mehrfach explizit daraufhin, dass er ein Patriot sei, der das Vaterland auch mit der Waffe in der Hand verteidigen würde, aber auch ein Gegner der Putinschen Politik, weil diese Russland von Europa entfremde, aber Russland doch ein europäischer Staat sei. So bietet der vorliegende Band trotz einiger Defizite eine interessante Darstellung der Veränderungen im russischen Diskurs über die Unternehmerschaft, aus der die Verfasserin die Hoffnung auf eine erfolgreichere ökonomische Umgestaltung Russlands ableitet. Anzeichen dafür sind allerdings kaum sichtbar.

Matveev, Michel, Die Armee der namenlosen Revolutionäre. Russland 1905. Aus dem Französischen und mit einem Nachwort von Rudolf von Bitter, Bonn: Weidle 2014, 150 S. ISBN 9783938803639, € 16,90

Michel Matveev war das Schriftstellerpseudonym des franko-russisch-jüdischen Bildhauers Joseph Constant, der 1892 als Iosif Konstantinovskij (gestorben 1969) wahrscheinlich in Jaffa geboren wurde und in Odessa aufwuchs. 1919 verließ er gemeinsam mit seiner Frau das von Revolution und Bürgerkrieg



Auf diese Werke können Sie bauen!



Mehr Infos unter www.betrifft-bau.de

Informationen direkt
von der Quelle!



**Bundesanzeiger
Verlag**

www.bundesanzeiger-verlag.de

erschütterte Russland und ließ sich 1923 in Paris nieder. Die dem Text beigefügte Biographie Constants aus der Feder des Übersetzers basiert im Wesentlichen auf einem längeren Interview, das Constant im September 1964 der kommunistischen Zeitung „L'Humanité Dimanche“ gab. In diesem Interview erklärte er, dass er das vorliegende Buch „ein bißchen durch Zufall und um etwas Geld zu verdienen“ geschrieben habe.

Matveev schrieb einen Roman, keinen Augenzeugenbericht, wie uns das Nachwort und der Klappentext suggerieren möchten. Im Jahre 1905 war der Autor 13 Jahre alt, ein Schüler in Odessa möglicherweise, einer Stadt, die von den revolutionären Ereignissen der Jahre 1905 bis 1907 heftig ergriffen wurde. Zu denken ist hier nur an jene Szene auf der breiten Odessaer Hafentreppe in Sergej Eisensteins berühmtem Film „Panzerkreuzer Potemkin“.

Der Text ist also weitgehend fiktiv und entspricht in weiten Teilen den Vorstellungen der nicht-kommunistischen Linken über die Ereignisse der ersten russischen Revolution. Sie brach nicht, wie uns der Autor glauben machen möchte, überall im Russischen Reich gleichzeitig aus, sondern am 9. Januar 1905 (alter Zeitrechnung) in der Hauptstadt St. Petersburg.

Der Übersetzer und Nachwortschreiber Rudolf von Bitter weiß nicht allzu viel über russische Geschichte, ansonsten hätte er den Anfängerfehler der falschen Datierung vermieden. Die von ihm in seinen Anmerkungen zum Text genannten Daten sind die des Julianischen Kalenders, der im Russischen Reich bis zum Februar 1918 galt, nicht die des Gregorianischen Kalenders, der im übrigen Europa in Gebrauch war. Der 9. Januar (S. 114) war der 22. Januar 1905 neuen Stils und der 17. Oktober 1905, der Tag, an dem Kaiser Nikolaj II. sein „Oktobermanifest“ verkündete (S. 115), entspricht dem 30. Oktober der westlichen Zeitrechnung.

Wenn man, wie gesagt, das schmale Bändchen als den aufrechten Wunsch eines jüdisch-russischen Revolutionärs liest, der als Heranwachsender das Scheitern der Revolution erlebte, bei Ausbruch des Weltkrieges 22 Jahre alt war und wenige Jahre später die blutigen Ereignisse des Bürgerkrieges mit seinen antijüdischen Pogromen auf dem Boden der heutigen Ukraine mit ansehen musste, erfährt man, wie sich ein junger russisch-jüdischer Sozialist eine „echte“ Volksrevolution wünschte, die siegreich das alte System stürzte. Er wünschte sich ein Volk, das sich nicht mehr täuschen lässt, heldenhaft kämpft und am Ende triumphiert. Selbstverständlich basiert auch dieser Roman auf „Tatsachen“, die der Autor gesehen, gelesen und verarbeitet hat. Mit der historischen Realität allerdings hat er kaum etwas zu tun. Literarisch ist er ohne große Bedeutung, aber doch ein Text, der uns eine zeitgenössische Perspektive bietet. Nicht mehr und nicht weniger.

Čistjakov, Ivan, Sibirien, Sibirien. Tagebuch eines Lageraufsehers, hrsg. und mit einem Vorwort von Irina Scherbakowa. Aus dem Russischen von Regine Kühn. Anmerkungen und Glossar von Irina Scherbakowa und Regine Kühn, Berlin: Matthes & Seitz 2014, 287 S., Abb. ISBN 978-3-88221-092-7, € 24,90

Die Herausgeberin dieses Bandes, Irina Scherbakowa, gehört seit langen Jahren dem Vorstand der Gesellschaft MEMORIAL an, der russischen Menschenrechtsorganisation, die sich vor allem der Erinnerung und Aufarbeitung der Jahrzehnte der Gewaltherrschaft in der Sowjetunion widmet und die Präsident

Vladimir Putin gerne mundtot machen würde. Sie ist auch in Deutschland aufgrund ihrer Aktivitäten keine Unbekannte.

Tagebücher aus den Zeiten des Stalinismus sind selten, denn jeder war potentiell verdächtig ein Feind des Systems zu sein, so dass jede schriftliche Aufzeichnung die Gefahr barg, gegen den Verfasser verwendet zu werden. Von daher war es besser, alles Schriftliche sogleich zu vernichten und mit eigenen schriftlichen Aufzeichnungen gar nicht erst zu beginnen. Aus diesem Grund sind die vorliegenden Aufzeichnungen von Ivan Čistjakov, vermutlich ein Ingenieur, über dessen Leben man jedoch kaum etwas weiß, der aber einige Zeit Zugführer der militarisierten Lagerwache (Gulag) an einem der Bauabschnitte der Baikal-Amur-Magistrale (BAM) war, ein „einmaliges historisches Zeugnis“ (S. 7), denn gerade über die Bewacher, die Täter des stalinistischen Systems, weiß man bis heute wenig. Der Fund übrigens verdankt sich nicht so sehr systematischer Suche als vielmehr einem Zufall. Das russische Original erschien übrigens bereits 2008.

In ihrer Einführung nennt Irina Scherbakowa die wenigen Fakten über den Tagebuchschreiber, die bekannt sind, und charakterisiert am Beispiel des Lagersystems der BAM den sowjetischen Gulag. Der Bau dieser Eisenbahnlinie, die weitgehend parallel zur Transsib verlaufen sollte, wurde 1941 wegen fehlender Mittel eingestellt und erst in der Regierungszeit von Leonid Brežnev wiederaufgenommen. Das Unterfangen erwies sich aber auch im zweiten Anlauf als weitgehend nicht praktikabel, war ein gigantischer Fehlschlag und wurde von Sergej Gorbachev schließlich beendet.

Čistjakov war ein kleines Rädchen im großen Getriebe des Gulag. Er geriet gegen seinen Willen unter das Bewacherpersonal, fand alles völlig sinnlos und ineffizient und hatte keinen größeren Wunsch, als diesem Irrsinn entkommen und in sein geliebtes Moskau zurückkehren zu können. Dort wollte er, wie er schrieb, Sport treiben, Radio hören, in seinem Beruf arbeiten und sich „in zivilisierter Gesellschaft tummeln“, also ins Theater und ins Kino sowie anderen Vergnügungen nachgehen. Stattdessen meinte es das Schicksal nicht gut mit Ivan Čistjakov. Er wurde 1937, auf dem Höhepunkt der großen Säuberungen in der Sowjetunion, verhaftet und musste eine Haftstrafe verbüßen. 1941 kam er an die Front und fiel bei Tula.

Der Band ist sorgfältig kommentiert, ein Glossar erklärt die Terminologie der Sowjetzeit; einige Zeichnungen und ein Foto des Tagebuchschreibers sowie weitere Bilder aus dem Gulag sind beigefügt. Leider fehlt ein Literaturverzeichnis, das man sich aus den Anmerkungen zusammenstellen muss. Hervorzuheben ist der den Band beschließende Essay der Herausgeberin über „Memorial und die Bewahrung der historischen Erinnerung“, in dem sie die Aktivitäten und die Sammlungen der Gesellschaft darstellt.

Die Lektüre des Tagebuches vermittelt die völlige Sinnlosigkeit der Arbeit der Gefangenen und der Bewacher. Fast hautnah spürt man die Verzweiflung des Verfassers, der befürchtet, verrückt zu werden oder davon spricht, Selbstmord zu begehen, was im Lager häufiger geschah. Čistjakov hält fest: „Das Leben kann sich nicht normalisieren, weil es bei uns nichts Normales gibt.“ Alles sei sinnlos und das Leben gehe „so nutzlos billig den Bach runter.“ Überall herrscht Gewalt und Unmoral, ein menschenwürdiges Leben ist auch den Bewachern nicht möglich. Sie sind umgeben von einer menschenfeindlichen Umwelt, von Schmutz, Unrat und Ungezie-

fer. Es ist ein bedrückendes Dokument, aber gerade deshalb so lesenswert.

Kappeler, Andreas, Die Kosaken, München: Beck 2013, 127 S., Karten und Abb. ISBN 978-3-406-64676-8, € 8,95

Andreas Kappeler, emeritierter Professor an der Universität Wien, ist sicherlich international einer der besten Kenner der ukrainischen Geschichte und legte in den vergangenen Jahren dazu mehrere Bände als Autor und als Herausgeber vor.

Beginnen wir mit dem Band über die Kosaken, der in der Reihe „Wissen“ im Münchener Beck-Verlag erschienen ist. Die Bände der Reihe sind ohne Fußnoten verfasst, enthalten aber eine Literaturliste mit den wichtigsten Arbeiten zum Thema. Sie sind kompakte und zumeist präzise Darstellungen, die sich auf der Höhe der Forschung befinden. So auch in diesem Falle. Der Band ist chronologisch aufgebaut, enthält jedoch auch ein Kapitel „Übergreifende Fragen“, in dem Kappeler sich mit Kosakenfrauen, der Frage, ob die Kosaken eine Nation seien sowie Fakten und Mythen beschäftigt. Dem schließt sich ein Vergleich von Grenzgemeinschaften an, worunter Kappeler unter anderem die Wehrbauern an der habsburgisch-osmanischen Grenze sowie die Pioniere, Trapper und Cowboys, die den amerikanischen Westen erschlossen, versteht. Er bejaht gewisse Analogien, weist aber vor allem auf die jeweiligen Unterschiede hin, insbesondere im Vergleich zwischen den USA und Russland.

Wer nun waren die Kosaken? Von Kosaken lässt sich seit dem 15. Jahrhundert sprechen, als sie im Süden der heutigen Staaten Russland und Ukraine, in der Grenzzone zwischen Ackerbau- und Steppengebieten entstanden. Das Wort „Kosak“ (qazaq) ist turksprachiger Herkunft und bezeichnete anfangs einen freien Krieger, dann einen Abenteurer, Plünderer oder Wächter. Waren die ersten Kosaken denn auch tatarischer Herkunft, so veränderte sich deren Zusammensetzung bald, denn seit dem Ende des 15. Jahrhunderts waren es zunehmend Ostslaven, vor allem Russen, die die Mehrheit bildeten.

Kappeler gibt im Folgenden einen dichten, aber dennoch gut lesbaren und verständlichen Überblick über die Entwicklung der kosakischen Gemeinschaften vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Die Kosaken siedelten zunächst einmal, daher stammen auch ihre Bezeichnungen Don-Kosaken, Dnepr-Kosaken etc., an den Flussläufen und stiegen erst später aufs Pferd um. Waren es vor allem im 17. Jahrhundert egalitäre Bünde mit einem rudimentär demokratischen Charakter, so wurden sie unter russischer Herrschaft immer mehr in die Strukturen des Staates integriert, auch wenn eine gewisse eigene Lebensform erhalten blieb. Sie wurden zu „loyalen Dienern“ des Zaren, dienten als Sondereinheiten in der Armee und als Polizeitruppe.

Nach der Revolution der Bolschewiki 1917, die die Kosaken fast durchgängig ablehnten, und am Ende des Bürgerkrieges 1921 gingen einige ins Exil, die Zurückgebliebenen, die die terroristische Verfolgung durch die Sowjetmacht (die „Entkosakisierung“) überlebt hatten, wurden ihrer letzten eigenständigen politischen, sozialen und kulturellen Eigenheiten beraubt. Viele Kosaken fielen, wie später die Großbauern (Kulaken) einem flächendeckenden Prozess („schonungsloser Massenterror“) der „Entkosakisierung“, der von der Leitung

der Kommunistischen Partei im Januar angeordnet worden war, zum Opfer.

Bis heute haben sich die diversen Mythen, gerade in der nach 1991 erstandenen Ukraine, über die Kosaken erhalten. Dazu gehört vor allem die „kosakische Demokratie“. Sie wurden zu Symbolen von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit und kämpften als „edle Räuber“. Dies gilt insbesondere in der post-sowjetischen Ukraine, in der der Kosak gleichsam allgegenwärtig ist und zur Abgrenzung gegen Russen und Polen dient. Wenig davon stimmt mit jener Geschichte der Kosaken überein, die Historiker wie Andreas Kappeler schreiben. Der Mythos jedoch entfaltet seine eigene Wirkmächtigkeit, beeinflusst die Realität und ist von daher auch, wie Kappeler feststellt, immer ein Teil der Geschichte der Kosaken.

Der Band ist in jeder Hinsicht, gerade auch für diejenigen, die sich für die Ukraine und die Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland sowie Polen interessieren, sehr zu empfehlen.

Kappeler, Andreas, Russland und die Ukraine. Verflochtene Biographien und Geschichten, Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2012, 395 S., Karten und Abb., ISBN 978-3205787754, € 39,90

Der zweite, hier zu besprechende Band von Andreas Kappeler widmet sich einer Thematik, die auch in Fachkreisen nicht im Zentrum der Forschung steht. Es geht um ein russisch-ukrainisches Ehepaar, Aleksandra Jefymenko-Stavrovskaja (Russin, 1848–1918) und Petro Jefymenko (Ukrainer 1835–1908) im 19. und frühen 20. Jahrhundert, das sich teils gemeinsam, teils allein ethnografischen und historischen Forschungen widmete. Aleksandra erwarb ihre Bildung weitgehend autodidaktisch, war dann aber die erste habilitierte Historikerin und Geschichtswissenschaftlerin im Russischen Reich. Ihr Mann war Ethnograf (Ethnologe), der Material zur Alltagsgeschichte der Bauern sammelte und eine ganze Reihe von Aufsätzen zur Alltags-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte veröffentlichte.

Kappeler erörtert am Beispiel dieses ukrainisch-russischen Ehepaares die Geschichte Russlands und der Ukraine als „verflochtene Geschichte“. Die Ukraine, obgleich in Kiev die Wiege der ostslavischen, also auch russischen Staatlichkeit stand, war und ist für die Russen stets ein unabtrennbarer Teil ihres Landes gewesen. Es war und ist keine Beziehung zweier gleicher Partner, sondern es bestand stets ein asymmetrisches Verhältnis. Die Ukrainer/innen waren und sind die kleinen Brüder und Schwestern der Russen. Das Land wurde als Klein- oder Südrussland bezeichnet und daran hat sich auch seit der Entstehung eines unabhängigen ukrainischen Staates wenig geändert.

Während Russland stolz auf eine weit über tausendjährige Geschichte der Staatlichkeit zurückblicken kann, gab es in der ukrainischen Geschichte nur kurze Momente eigener Staatlichkeit, die zudem niemals das gesamte Territorium der heutigen Ukraine umfassten. Ukrainische Geschichte wird daher, so Kappeler (S. 16), als Geschichte der ethnischen Ukrainer geschrieben; in diesen Geschichten sind die Russen die Herrschenden und die Unterdrückten des ukrainischen Volkes. Das galt für das kaiserliche Russland ebenso wie für die kommunistische Sowjetunion, in der die Autonomie der Sowjetrepubliken nur als Schein existierte.

So wird in dieser lesenswerten Darstellung die Geschichte der Ehe eines Akademikerpaars zu einer Geschichte des russisch-

ukrainischen Verhältnisses. Wobei hinzuzufügen ist, dass der ukrainische Ehemann als Wissenschaftler weitgehend russisch sozialisiert war und man miteinander russisch sprach. Kappeler warnt allerdings davor, die modernen Begriffe „russisch“ und „ukrainisch“ in die Vergangenheit zurückzuprojizieren, denn die Bedeutung der Begriffe änderte sich über die Jahrhunderte hinweg in Raum und Zeit.

Seit der Mitte der 1870er Jahre lebte das Ehepaar in der Ukraine, zunächst in Černigov, dann in Char'kov. Hier begann Aleksandra Jefymenko, sich für die Geschichte der Ukraine zu interessieren und schrieb schließlich eine „Geschichte des ukrainischen Volkes“, die 1906 veröffentlicht wurde. Kappeler betrachtet sie bis heute als beste Arbeit zu diesem Thema, weil sie erstmals einen sozioökonomischen Ansatz und keinem politik- oder ereignisgeschichtlichen Konzept folgte.

Selbstverständlich ist dies eine fachwissenschaftliche Arbeit, die dementsprechend ihre Kategorien und theoretischen Konzepte diskutiert. Sie ist aber dennoch durchaus flüssig geschrieben, also gut lesbar und eröffnet ein breites Spektrum an Themen. Sie behandelt nicht nur die Verflechtungsgeschichte Russlands und der Ukraine und die Thematik der wissenschaftlichen Forschungen im späten Zarenreich, sondern auch die Geschlechtergeschichte und die Rolle der Frauen in der Wissenschaft im Russischen Reich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Wer sich auf das Buch einlässt, wird reich belohnt.

Das mir vorliegende Exemplar ist ein unsauberer Druck: Auf den Seiten 278 und 280 fehlen bei mehreren Zeilen die Anfänge.

Kappeler, Andreas (Hrsg.), Die Ukraine. Prozesse der Nationsbildung, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2011, 453 S., Karten und Abb., ISBN 978-3-412-20659-8, € 59.90

Der hier anzuzeigende Band widmet sich dem Prozess der Nationsbildung der Ukraine theoretisch und historisch und analysiert zugleich die aktuellen Entwicklungen. Er endet mit den Februarwahlen 2010, als Viktor Janukowyč sich bei den Präsidentschaftswahlen im zweiten Wahlgang gegen Julija Tymoschenko durchsetzte.

Als ich im September 1991, wenige Wochen nach dem niedergeschlagenen Augustputsch gegen Sergej Gorbatschow an Bord einer Aeroflotmaschine von Warschau nach Kiev flog, um an den deutsch-ukrainischen Kulturwochen teilzunehmen, begrüßte die Stewardess ihre Fluggäste zunächst auf Ukrainisch an Bord einer ukrainischen Fluggesellschaft, deren Namen ich nicht verstand, dann auf Englisch ohne Namensnennung einer Fluglinie und schließlich auf Russisch an Bord der Aeroflotmaschine. Am 24. August 1991 hatte sich die Ukraine für unabhängig erklärt, am 30. August die kommunistische Partei verboten, aber erst am 1. Dezember 1991 fand die Volksabstimmung für die Unabhängigkeit statt. Der Prozess der ukrainischen Nationsbildung, so viel lässt sich vorab sagen, ist bis heute nicht abgeschlossen, der der Russen allerdings auch nicht.

Der Band geht auf eine Tagung zurück, die im Oktober 2009 in Wien stattfand und an der Wissenschaftler aus Deutschland, Österreich, der Ukraine, Kanada und der USA teilnahmen. In seiner Einleitung weist Andreas Kappeler darauf hin, dass die 30 Beiträge keine geschlossene und umfassende

Gesamtdarstellung der Prozesse der ukrainischen Nationsbildung vom 19. bis ins frühe 20. Jahrhundert bieten, sondern sich diesem Generalthema auf unterschiedliche Weise nähern. Zwei Themen allerdings stehen im Vordergrund. Zum einen die Frage nach dem „Wechselverhältnis zwischen der ethnischen, kulturell-sprachlich verstandenen Nation und der territorialen, staatsbürgerlichen Nation, die auch andere ethnische Gruppen umfasst.“ Darüber hinaus behandelt der Band die „regionale Vielfalt der Ukraine, von Galizien, der Bukowina und der Karpaten-Ukraine im Westen über die zentralen Gebiete auf beiden Seiten des Dnepr bis zur Südukraine nördlich des Schwarzen Meeres und der Ostukraine an der Grenze zu Rußland.“ (S. 17)

Hinweisen möchte ich, ohne einen der übrigen Beiträge abzuwerten, auf den Artikel von Martin Malek „Russische Stimmen zur ukrainischen Nationsbildung seit 1991“ und von Mykola Ryabchuk „‘Durchwursten’: Gescheiterter Staat oder Erfolgsgeschichte“. Malek zeigte in diesem Aufsatz, wie negativ russische Politiker seit der Unabhängigkeit die Ukraine einschätzen und sie auch dementsprechend behandeln. An der Spitze schon damals stand Vladimir Putin. Für sehr viele Russen, auch für die Führung der Orthodoxen Kirche, gehört die Ukraine zu Russland. Immer wieder ist davon die Rede, dass es nur ein Volk gebe, das aus Russen und Ukrainern bestehe, so dass man im Moment eine „geteilte Nation“ sei. Solche Töne waren und sind nicht nur von den „Hardlinern“ zu hören, sondern auch aus dem gemäßigten Lager der Putin-Gegner. Von Seiten der Nationalisten war schon Anfang 2010 klar, dass die Ukraine aufhören müsse, zu existieren, denn sie sei speziell gegen Russland gerichtet. Dies ging eindeutig gegen die EU. (S. 400)

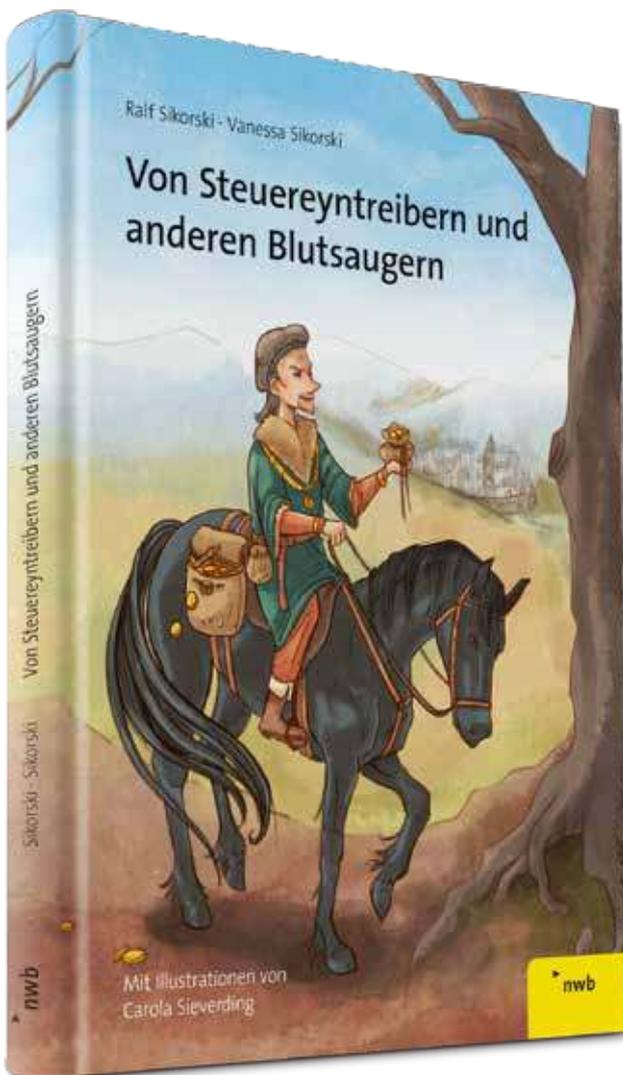
Zu den gemäßigten Optimisten hingegen gehörte 2010 der Kiever Publizist Ryabchuk. Er sprach nach den damaligen Präsidentschaftswahlen davon, die Ukraine sei keineswegs ein „gescheiterter Staat“, sondern könne durchaus eine „Erfolgsgeschichte“ werden, wenn man sich nur vom Konzept des „Durchwurstens“ lösen könne. Allerdings könnten dies die postsowjetischen Politiker am besten. Auch Ryabchuk sprach schon davon, dass Russland „unbehindert schalten und walten und seine traditionelle Rolle spielen“ könne. (S. 429) Hier wird deutlich, dass Russlands Politik seit den Ereignissen seit November 2013 keine Reaktion auf die Geschehnisse war, sondern entsprechend längerfristigen Konzepten folgt.

Für das Grundverständnis der heutigen Situation in der Ukraine und für das russisch-ukrainische wie auch das ukrainisch-polnische Verhältnis ist der Band unverzichtbar. ■

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte.
d.dahlmann@uni-bonn.de

Und wenn sie nicht gestorben sind, dann zahlen sie noch heute!

Märchenhafte Erzählungen zu merkwürdigen Steuern.



Bartsteuer, Jungfersteuer, Spatzensteuer – klingen diese historisch belegten Steuerarten nicht so, als wären sie den Märchen eines Hans Christian Andersen oder den Sammlungen der Gebrüder Grimm entsprungen? Nun, was diese versäumt haben, holen Vanessa und Ralf Sikorski jetzt nach!

Sie betten die skurrilsten Steuern und Abgaben vergangener Jahrhunderte in märchenhafte Geschichten, wobei sie ebenso viel Phantasie zeigen, wie die Herrschenden beim Schröpfen ihrer Untertanen. Und weil er um den Wissensdrang seiner Leser weiß, erzählt Ralf Sikorski auch die „wahren Geschichten“ zu den in diesem Buch versammelten Steuern.

Von Ralf Sikorski, Sachgebietsleiter in einem Finanzamt und Autor erfolgreicher Fachliteratur und Stilblütensammlungen, und seiner Tochter Vanessa Sikorski. Phantasievoll illustriert von Carola Sieverding.

Attraktiver Geschenkband mit liebevoll gestalteten Illustrationen.

Von Steuereyntreibern und anderen Blutsaugern

Von Ralf Sikorski und Vanessa Sikorski.
Mit Illustrationen von Carola Sieverding.
2014. Gebunden. 224 Seiten. € 34,90
Bei Abgabe an einen Endabnehmer
ab 25 Expl. € 29,90 je Exemplar
ISBN 978-3-482-65411-4

Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.

Service-Fon 02323.141-159 · E-Mail handelsmarketing@nwb.de

Eurobücher

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

Edzard Reuter: Egorepublik Deutschland. Wie uns die Totengräber Europas in den Abgrund reißen. Campus Verlag Frankfurt/New York 2013, ISBN 978-3-593-39904-1. € 19,99

Im Chor der Stimmen zu Gegenwart und Zukunft Europas erhebt hier ein Autor seine Stimme gegen Kleinmütigkeit, Krämergeist und Nationalismen und hält ein flammendes Plädoyer für die zukünftigen Vereinigten Staaten von Europa. Den Weg dorthin sieht er gefährdet, wenn nicht verbaut, durch den Egoismus Deutschlands. Skeptiker, gar Kritiker, an Weg und Ziel sind für ihn die Totengräber Europas, die den Kontinent in den Abgrund reißen. Starker Tobak im Titel.

Der Autor ist Edzard Reuter, Jurist, 86, 30 Jahre lang Manager bei Daimler-Benz, Vorstandsvorsitzender des Unternehmens 1987–1995. Das Buch spiegelt weniger die berufliche Laufbahn als vielmehr die Reflexionen eines älteren, hellwachen homo politicus über die Zukunft des Kontinents wider. Es ist voll von interessanten und originellen Einsichten. Vielen Passagen muss man vorbehaltlos zustimmen. Es gibt aber auch Stellen, die nach scharfem Widerspruch verlangen, insbesondere dort, wo er parteipolitisch grundierte Urteile fällt, was er gerne und ausgiebig tut.

Das ändert aber nichts daran, dass das Buch in seinen historischen Bezügen und seiner weltpolitischen Perspektive einen klarsichtigen Blick auf Europa bietet, der die Außergewöhnlichkeit der aktuellen politischen Herausforderungen erkennen lässt.

Zu Beginn beschreibt Reuter die vielen Facetten der Legitimitätskrise, in der Europa sich derzeit befindet. Anschließend tritt er einen Schritt zurück und wirft einen Blick auf die Anfänge der Europäischen Integration nach dem Kriege. In Jean Monnet, dem ersten Präsidenten der Hohen Behörde, der Vorgängerinstitution der Europäischen Kommission, sieht er, nicht zu Unrecht, den Baumeister Europas. Monnet hatte den Mut, die Feindbilder des Krieges hinter sich zu lassen und mit

Das Buch spiegelt weniger die berufliche Laufbahn als vielmehr die Reflexionen eines älteren, hellwachen homo politicus über die Zukunft des Kontinents wider. Es ist voll von interessanten und originellen Einsichten. Vielen Passagen muss man vorbehaltlos zustimmen. Es gibt aber auch Stellen, die nach scharfem Widerspruch verlangen, insbesondere dort, wo Reuter parteipolitisch grundierte Urteile fällt, was er gerne und ausgiebig tut.

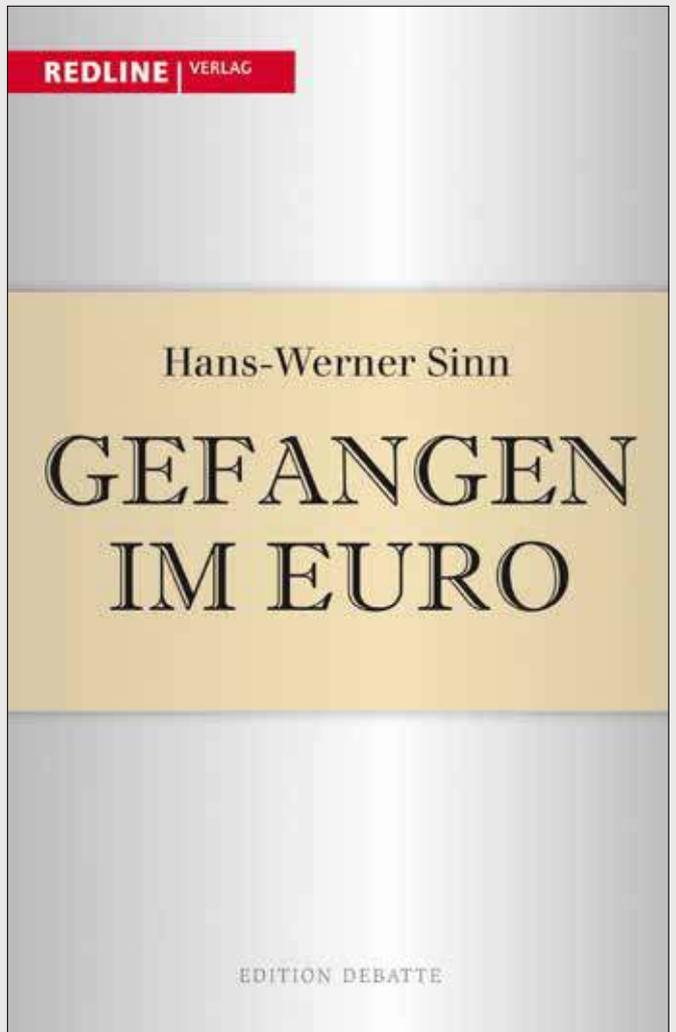
der Montanunion eine erste Europäische Gemeinschaft früherer Kriegsgegner zu schaffen. Mit der Verzahnung kleiner integrativer Schritte mit einer klaren politischen Vision hatte er das Muster geliefert, nach dem die „Vereinigten Staaten von Europa“, die aufzubauen Churchill schon 1946 in Zürich gefordert hatte, entstehen sollten. Erst 40 Jahre später sollte mit Jacques Delors, der als Kommissionspräsident 1985–1995 der Europäischen Integration mit der Einheitlichen Europäischen Akte und der Vorbereitung der Europäischen Währungsunion einen neuen Schub verpasste, wieder ein Politiker an die Spitze Europas treten, der, wie Monnet, Visionäres mit konkreten, nachhaltig wirksamen Schritten verband. Starke Führungspersönlichkeiten, die wechselseitiges Vertrauen genossen, wie Adenauer und De Gaulle, Schmidt und Giscard d'Estaing, sowie Kohl und Mitterand waren Garanten für europapolitischen Fortschritt. An Politikern solchen Formats fehlt es nach Ansicht Reuters heute.



EDZARD REUTER
EGOREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Wie uns die Totengräber Europas in den Abgrund reißen

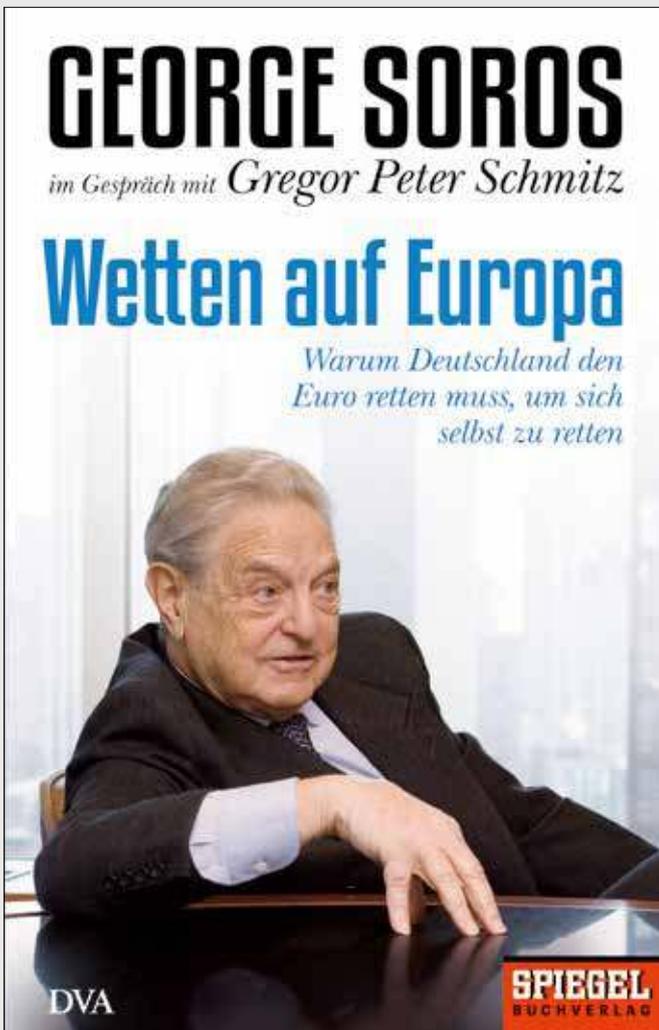
campus



Hans-Werner Sinn

GEFANGEN
IM EURO

EDITION DEBATTE



GEORGE SOROS

im Gespräch mit *Gregor Peter Schmitz*

Wetten auf Europa

Warum Deutschland den Euro retten muss, um sich selbst zu retten

DVA

SPIEGEL
BUCHVERLAG



DANIEL STELTER

DIE KRISE

- ... IST VORBEI
- ... MACHT PAUSE
- ... KOMMT ERST RICHTIG

WAS PASSIERT MIT UNSEREM GELD?
77 BILDER ZUM SELBERDENKEN
UND MITREDEN

FBV

Reuter hebt die Weitsichtigkeit heraus, mit der Schmidt und Giscard durch die Schaffung des Europäischen Währungssystems EWS die Weichen für die spätere Schaffung des Euro gestellt hätten. Damit wird das EWS jedoch weit überhöht. Es war faktisch eine gegenüber Drittwährungen floatende DM-Zone. Die Mitgliedsländer behielten ihre geldpolitische Autonomie und konnten, wenn sie der Geldpolitik der Bundesbank nicht folgen konnten oder wollten, abwerten. Das machte das EWS dem Vorgängersystem von Bretton-Woods viel ähnlicher als der folgenden Währungsunion. Das System wurde 1979 eingeführt und bestand bis zur Einführung des Euro 1999. Diese 20-jährige Einübungszeit in die Spielregeln einer Währungsunion, in der eine Abwertung nicht mehr möglich ist, war freilich, wie man in der Eurokrise gesehen hat, nicht lange genug. Die einen glaubten, so weiter zu machen wie bisher, die anderen, dass Spielregeln eingehalten würden. Beide täuschten sich.

Ebenso überzeichnet Reuter die Bedeutung von Delors und unterzeichnet jene von Kohl. Dies mag, wie auch die Einschätzung von Schmidt, mit seinen parteipolitischen Präferenzen zusammenhängen. Die politische Leistung, den Deutschen die DM abgerungen und ihnen den Euro als die Währung ihrer Zukunft schmackhaft gemacht zu haben, gebührt Kohl und Waigel, nicht Delors. Die politische Weitsicht von Kohl und seine Hintanstellung ökonomischer Bedenken werden

von Reuter unzureichend gewürdigt. Dass er die Partei, in der Waigel Mitglied war und ist, im gesamten Buch ausschließlich negativ konnotiert, passt da ins Bild.

Auch die Bewertung der Rolle der Bundeskanzlerin in der Eurokrise ist inakzeptabel. Reuter wirft ihr das Fehlen einer Vision für Europa vor und hält ihre Sparforderung gegenüber den europäischen Südländern für verfehlt. Er behauptet, sie wolle „durch störrisches Aussitzen unsere nationale egoistischen deutschen Vorstellungen durchsetzen“ und wirft ihr im Zusammenhang mit ihrer Ablehnung von Eurobonds „billigsten Populismus“ vor. Diese Vorwürfe sind abwegig. Reuter mildert sie hier und da mit paternalistisch anerkennenden Worten für das geleistete Krisenmanagement scheinbar, tatsächlich aber verstärkt er sie dadurch noch. Zur Erinnerung: Die Euromitgliedsländer hatten den Maastricht-Vertrag unterzeichnet, der einen Bail-Out ausschließt. Merkel hat dann den Konkurs Griechenlands und anderer Eurostaaten abgewendet, indem sie der Einrichtung von Bail-Out Fonds zugestimmt, und für die 110 Mrd. € für Griechenland und die 750 Mrd. € für die übrigen Euroländer die deutschen Steuerzahler mit etwa einem Viertel dieser Summen in Haftung genommen hat. Sie hat anschließend eine Vertragsänderung herbeigeführt, die die ursprüngliche „Keine-Hilfen“-Vorschrift durch eine „Hilfen gegen Auflagen“-Vorschrift ersetzt. Im Nachhinein sind so die Spielregeln verändert worden, und zwar zugunsten der Schuldnerstaaten. Für all das ist sie in Deutschland stark kritisiert worden, nicht nur von dumpfen Stammtischen, sondern auch von klugen Wissenschaftlern, zwischen denen der Autor aber ohnehin bewusst keinen Unterschied macht. Wie ferner Schuldner davon abgehalten werden können, Schuldtitel zu emittieren, für die andere haften, denn nichts anderes ist die

Zulassung von Eurobonds, davon liest man bei Reuter wenig Substantielles, eher Rührendes, nämlich: „... dass die Festigung der europäischen Einigung nur gelingen kann, wenn zukünftig das Prinzip der Subsidiarität strengstens eingehalten wird.“

Und doch hat Reuter Recht. Die Vereinigten Staaten Europas müssen und werden kommen. Äußerer Druck wird die Europäer zwingen sich zusammenzuschließen. Militärische Bedrohungen nehmen zu. Waffentechnische Innovationen geben schon kleinen Gruppen beträchtliches Erpressungspotential. Religiöser Fanatismus stellt eine weitere Gefahr dar. Das hohe Bevölkerungswachstum in Nordafrika bei miserablen ökonomischen Perspektiven in den Heimatländern wird den Immigrationsdruck steigern. Vor diesem Hintergrund sind leicht Szenarien vorstellbar, in denen die Interessenlage der Europäer in Nord und Süd und Ost und West sehr ähnlich sein wird. Diese Erkenntnis wird dann dazu führen, dass langsam länderübergreifendes Solidargefühl entsteht. Die Solidarbereitschaft ist bislang noch an die Nation gebunden, weil die Nation der Bindungskitt in der Geschichte war. Das wird noch lange so bleiben. Aus diesem Grund wird der Nationalstaat auch noch lange

Bestand haben und den Politikern vorzuwerfen, dass sie sich ihm verpflichtet fühlen, macht wenig Sinn. Solange Frankreich nicht die Macht über seine Atomwaffen an eine Europäische Behörde abgibt, wird Deutschland nicht eine europäische Behörde

über die Verwendung seines Steueraufkommens oder die Abschaltung seiner Atomkraftwerke entscheiden lassen. An der Bereitschaft, militärische Macht und Steuererhebungs- und -verwendungsmacht der eigenen nationalen Regierung zu entziehen und auf eine europäische Regierung zu übertragen, erkennt man, wie weit – oder wie wenig weit – die europäischen Völker auf dem Weg zu einem europäischen Volk vorangekommen sind.

Mit lesenswerten Reflexionen darüber, was dieses Europa eigentlich ausmacht, leitet Reuter in den letzten, perspektivischen Teil des Buches ein. Geographie, Geschichte, Kultur, Ethnien werden gewürdigt, aber als Abgrenzungskriterien verworfen. Es bleiben am Ende die Ideen der Aufklärung, des Rechtsstaats und – das örtlich Spezifische – der in Jahrhunderten der Rivalität der europäischen Völker gewachsene Gedanke des Wettbewerbs, des produktiven Streits um die bessere Lösung sowie die Erkenntnis, andere und anderes angesichts wechselseitig zugefügten Leides zu respektieren. Mehr davon und weniger Polemik hätten dem Buch gut getan.

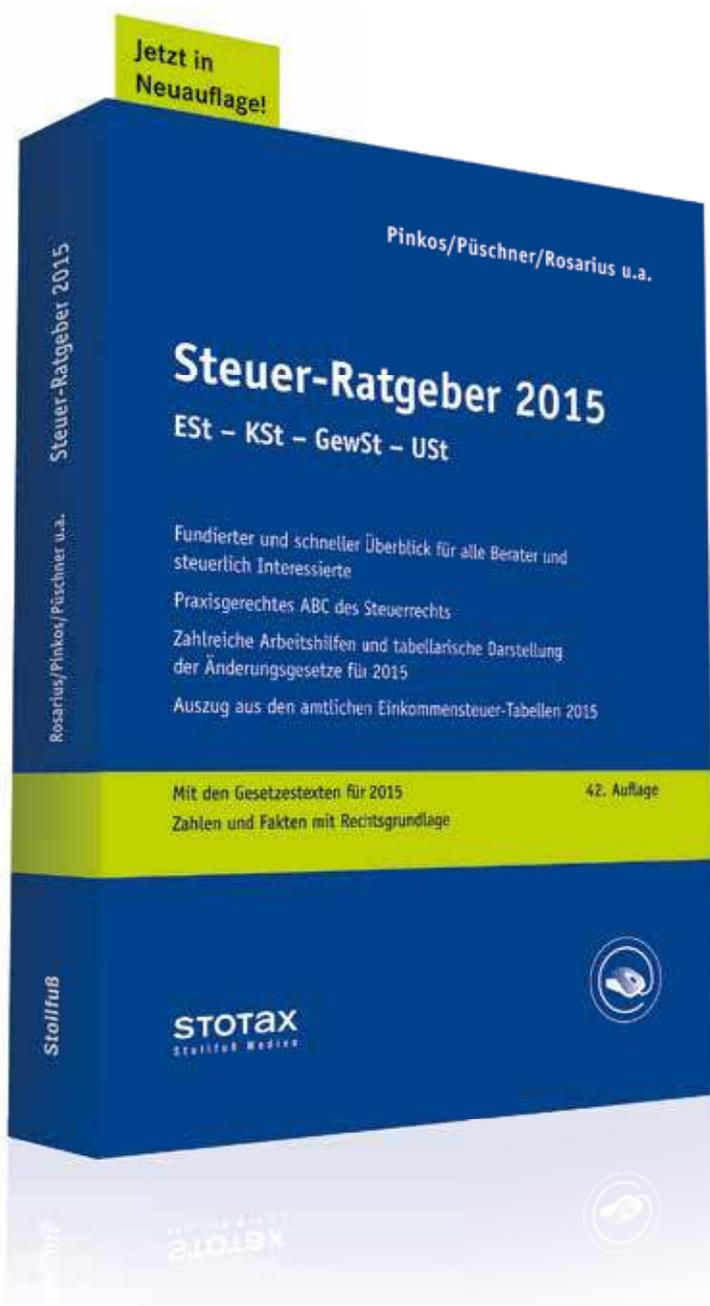
Sein [Hans-Werner Sinn] neuestes Buch zum Thema kommt zur rechten Zeit. Es zeigt, dass und warum die derzeitige Ruhe im Euroraum trügerisch ist.

**Hans-Werner Sinn: Gefangen im Euro. Redline Verlag, München 2014, Edition Debatte, Taschenbuch, 224 Seiten, € 9,99
ISBN 978-3-86881-525-2**

Die Diskussionen um den Euro halten an. Niemand hat sich in der Vergangenheit kritischer, profunder und öffentlichkeitswirksamer mit den Fehlentwicklungen, die die Einführung des Euro mit sich gebracht haben, beschäftigt als Hans-Werner Sinn, Professor für Volkswirtschaftslehre und Präsident des ifo-Institutes, München. Sein neuestes Buch zum Thema

Schnell und aktuell informiert mit dem Steuer-Ratgeber 2015!

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Darum geht es:

- Umfassendes Stichwort-ABC mit aktuellem Rechtsstand
- Konsolidierte Gesetzesfassungen 2015 für EStG, KStG, GewStG, UStG
- Aktuelle Zahlen und Fakten zum schnellen Nachschlagen
- Überblick über die verabschiedeten Gesetzesänderungen



Rosarius | Pinkos | Püschner u.a.

Steuer-Ratgeber 2015

Ratgeber

42. Auflage 2015, kartoniert, ca. 624 Seiten.

Preis € 59,80

ISBN 978-3-08-317715-9

In Vorbereitung für Januar 2015



Rosarius | Pinkos | Püschner u.a.

Steuer-Ratgeber 2015

Online-Datenbank

Preis mtl. € 4,80

ISBN 978-3-08-187700-6

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTAX
Stollfuß Medien

kommt zur rechten Zeit. Es zeigt, dass und warum die derzeitige Ruhe im Euroraum trügerisch ist. Sie beruht, so Sinn, darauf, dass die Rettungsprogramme der Europäischen Zentralbank EZB und des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM es den überschuldeten Staaten und Banken erlauben, ihre Gläubiger auszuzahlen und die Risiken stattdessen auf Steuerzahler und Sparer zu verlagern. Dass dies die risikobewussten Kapitalmarktakteure beruhigt, ist nicht verwunderlich. Sie haben sich ihrer Risiken entledigt, andere haben sie nun. Die ökonomischen und politischen Mechanismen dieser Umverteilung von Risiken und Lasten zwischen Staaten, zwischen privatem und öffentlichem Sektor sowie zwischen Gläubigern und Schuldern sind das Thema des Buches. Die Ausweglosigkeit bei Fortsetzung der derzeitigen Krisenbewältigungspolitik gibt dem Buch den Titel.

Gefangen sind die nördlichen Länder des Euroraumes, weil ihre durch Sparen und Kapitalexpert entstandenen Ansprüche entwertet und bei Austritt aus der Eurozone vollends wertlos werden. Gefangen sind aber auch die südlichen Länder des Euroraumes, denen der beschäftigungsfördernde Weg einer Abwertung ihrer Währung verbaut ist und die stattdessen auf den Massenarbeitslosigkeit generierenden Deflationsweg verwiesen werden.

Sinn zeichnet den Weg in das Gefängnis in sieben Schritten nach. Er belässt es aber nicht dabei, sondern zeigt in sechs weiteren Schritten, den depressiv machenden Titel dabei dann doch etwas relativierend, einen Ausweg aus dem Dilemma auf. Zu den bitteren Pillen, die er verabreicht, gehört die Botschaft, dass der Norden, an der Spitze

Deutschland, sich zu einem partiellen Schuldenerlass für die überschuldeten Euroländer durchringen muss. Die Forderungen sind zu einem großen Teil schlicht uneinbringlich. Die Vorstellung, man habe seine Exportgüter in den Süden verkauft, muss der Erkenntnis Platz machen, dass man sie verschenkt hat. Einen Beitrag zur Entschuldung verlangt Sinn jedoch auch von den

Wohlhabenden im Süden, etwa in Form einer Vermögensabgabe, damit nicht mit den Abgaben der Armen im Norden das Vermögen der Reichen im Süden erhalten wird. Schließlich wäre ein temporärer Austritt aus der Währungsunion für manches Euroland ein viel sinnvollerer Weg, die Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen als eine Lohnkürzung, weil erstere mit einer Beschäftigungszunahme, letzterer mit einer Beschäftigungsabnahme einher geht.

Das Buch schließt mit einer politischen Perspektive, in der Europa langfristig als Bundesstaat nach Art der Schweiz oder der USA organisiert sein wird. Die politischen Entscheidungen werden in einem Zwei-Kammer-System getroffen. Die Regionen bleiben finanziell in voller Verantwortung für ihre Lage. Gleichwohl gibt es einen starken Zentralstaat mit eigenem Budget und zentralisierter Befugnis für die Militär- und Außenpolitik. Zentrale Haftung für Schulden bei dezentral bleibender Autonomie der Entscheidung über ihre Aufnahme geht genau so wenig wie die Zentralisierung des Budgets bei dezentral bleibender militärpolitischer Befugnisse.

Das Buch ist entstanden aus Gesprächen des Autors mit Jens Schadendorf, Programmleiter beim Redline-Verlag und früher in gleicher Funktion im Econ- und Gabler Verlag tätig. Das Frage-Antwort-Spiel gibt Sinn die Möglichkeit, auf Einwände direkt zu replizieren, sowie irige bzw. zutreffende Ansichten richtig zu stellen bzw. zu begründen. Nicht zuletzt dadurch liest sich das Buch sehr unterhaltsam, trotz seiner harschen Botschaft. Es verzichtet auf Fachterminologie, Fußnoten und Literaturangaben und wendet sich in geraffter Form auf kaum mehr als 200 Seiten im Taschenbuchformat (Sinn spricht von einem „Büchlein“) primär an interessierte Nichtfachleute.

Das Buch präsentiert einen ökonomisch und politisch kontroversen Sachverhalt, der unser aller Leben in den nächsten Jahrzehnten stark prägen wird. Der Autor bedient sich einer klaren und anschaulichen Sprache und gründet seine Kernthesen auf überzeugende Argumente. Es ist ein Lehrstück der politischen Ökonomie und sollte zur Pflichtlektüre aller über Europa Nachdenkenden gehören.

George Soros im Gespräch mit Gregor Schmitz: Wetten auf Europa. Warum Deutschland den Euro retten muss, um sich selbst zu retten. Deutsche Verlags-Anstalt München und Spiegel-Verlag Hamburg 2014, 192 Seiten, geb. m. SU, ISBN 978-3-421-04632-1. € 19,99

Der Käufer eines Buches mit dem o.g. Titel (siehe auch das Deckblatt) erwartet ein Buch des Autors Soros, ergänzt um Dialoge zwischen ihm und Schmitz. Tatsächlich erhält er ein

Buch des Autors Schmitz, ergänzt um Dialoge zwischen ihm und Soros. Das kommt einer Irreführung des Käufers gleich.

Soros ist ein bekannter Fondseigner und Finanzmarktakteur, der mit seiner Spekulation auf die von der Politik zunächst abgelehnte, dann aber doch vollzogene Abwertung des englischen Pfundes 1992 binnen einer Woche 1,4 Mrd. \$ verdiente und seitdem

eine Berühmtheit genießt. Schmitz ist studierter Jurist und Historiker und journalistisch als Spiegel-Korrespondent tätig. Das Buch besteht aus vier Kapiteln mit jeweils zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt enthält Ausführungen von Schmitz, der zweite Teil den Dialog. Text- und Dialogteile machen jeweils ca. die Hälfte eines Kapitels aus. Einführung und Epilog stammen von Schmitz. Das Literaturverzeichnis enthält dreiundzwanzig Titel, überwiegend von Historikern, Journalisten oder Politikern, nur wenige von Ökonomen, überhaupt keinen eines deutschen Ökonomen. Das überrascht etwas bei einem so eminent ökonomischen Thema wie der Geldverfassung einer Währungsunion. Anders als es der ehemalige deutsche Außenminister Fischer auf dem Einband des Buches bekundet, dürfte mancher Leser in dem Verzicht auf den Sachverstand studierter Nationalökonom keinen Vorzug des Buches sehen. Jedenfalls hätte man bei ihnen nicht die These (S. 36) gefunden, dass im Londoner Schuldenabkommen von 1953, „Deutschlands Schuldenquote von 28% – weit mehr als die Schuldenquote Griechenlands heute“ auf 6% reduziert wurde.

Soros ist, alles in allem, ein beeindruckender Mann, von dem man viel über Anlageentscheidungen und das Funktionieren von Märkten lernen kann, dessen wirtschaftspolitischen Empfehlungen man aber, zumindest in der Europolitik, nicht folgen sollte.

Die genannten Ziffern beschreiben natürlich nicht die Schuldenquote, sondern den Anteil des externen Schuldendienstes an den Exporterlösen.

Die Dialoge mit Soros enthalten die interessanteren Passagen des Buches. Sie bestehen aus zwei Elementen. Das eine ist die Aufforderung an Deutschland, über seinen (politischen) Schatten zu springen und sein Portemonnaie aufzumachen, um für die Schulden der südeuropäischen Länder zu haften sowie den Sparzwang in diesen Ländern aufzuheben. Das andere ist die Botschaft, seine spekulativen Engagements auf den Finanzmärkten hätten nicht zu deren Destabilisierung beigetragen, sondern, umgekehrt, weil Fehlentwicklungen korrigierend, stabilisierend gewirkt.

Bei ersterem übersieht Soros, dass Deutschland das Portemonnaie bereits weit aufgemacht hat, in dem es dem Ersatz des vertraglich fixierten, ursprünglichen „No-Bail-Out“-Prinzips, nach dem es nicht gehaftet hätte, durch das neue „Bail-Out gegen Auflagen“-Prinzip, nach dem es für die ESM-Kredite an Euromitgliedsländer anteilig haftet, zugestimmt hat. Dies ist Soros freilich zu wenig.

Er fordert Deutschland auf, seinen Widerstand gegen die Eurobonds aufzugeben – oder die Eurozone verlassen.

Mit den Eurobonds würde freilich das „Bail-Out gegen Auflagen“-Prinzip ersetzt durch ein „No-No-Bail-Out“-Prinzip, also bedingungslose Haftung. Einer Wirtschaftsordnung, in der der eine Schulden macht und der andere dafür haftet, wird man keine prosperierende Zukunft prognostizieren wollen. Der Austritt Deutschlands würde wahrscheinlich zu einem Mit-Austritt der stärkeren Euroländer führen, woraus sich ein Nordeuro und ein Südeuro ergäbe, was Deutschland und Frankreich wieder zu Rivalen machen würde und niemand in Europa wünscht, Deutschland und Frankreich am allerwenigsten. Das Pro und Kontra von Eurobonds ist erschöpfend in der Soros-Sinn-Kontroverse, ifo-Schnelldienst 9/2013, S. 21-27 mit Rede und Gegenrede der beiden Protagonisten dargestellt, ohne freilich im vorliegenden Buch Erwähnung zu finden.

So wenig differenziert Soros' Ansichten zur Rolle Deutschlands in der Eurokrise sind, so differenziert äußert er sich andererseits zur Rolle der Spekulation auf den Finanzmärkten. So hält er Kreditausfallversicherungen für „zerstörerisch“ und plädiert für ein Verbot. Andere Formen der Spekulation seien jedoch mehrheitlich nützlich, insbesondere dort, wo staatlich gesetzte Preise den Kontakt zu den Marktrealitäten verloren haben. Und in der Tat würde die Politik wohl heute noch, wie 2010, den Bürgern erzählen, wie solide die griechischen Staatspapiere sind, wenn nicht die Spekulation die groteske Überschätzung der Bonität dieser Papiere aufgedeckt hätte. Politisch opportune Preise sind nun mal nur in den seltensten Fällen auch marktgerecht, und wenn sie es nicht sind, leistet die Spekulation einen nützlichen Dienst, die Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit sichtbar zu machen. Dass der Politik dies missfällt, spricht nicht gegen sondern für die Spekulation.

Das Interview würdigt zu Recht mit großem Respekt die schwierigen Jugendjahre von Soros und seiner jüdischen Familie in dem von 1944 bis Kriegsende von Deutschland besetzten, anschließend von den Kommunisten beherrschten Budapest, aus dem er, 17-jährig, 1947, nach London floh. Er studierte an der London School of Economics, wo er sehr stark von Popper beeinflusst wurde.

1956 zog es ihn an die Wall Street, wo er sein Vermögen schuf, mit dessen Hilfe er anschließend zahlreiche wissenschaftliche

und philanthropische Tätigkeiten finanzierte. Er ist, alles in allem, ein beeindruckender Mann, von dem man viel über Anlageentscheidungen und das Funktionieren von Märkten lernen kann, dessen wirtschaftspolitischen Empfehlungen man aber, zumindest in der Europapolitik, nicht folgen sollte.

Die von Schmitz stammenden Passagen steuern historische, politische, soziologische Aspekte zum Thema bei und bereichern insoweit die enger auf Ökonomisches abstellenden Interview-Teile. Sie sind allerdings mit den Interview-Teilen kaum verbunden. So bleibt am Ende der Eindruck, dass ein beschränkt originelles Buch zum Euro mit dem Interview einer Finanzmarktpersönlichkeit verbunden wurde, um zu einem vermarktungsfähigeren Produkt zu gelangen.

Daniel Stelter: Die Krise ... ist vorbei ... macht Pause ... kommt erst richtig. Was passiert mit unserem Geld? 77 Bilder zum Selberdenken und Mitreden. FinanzBuch Verlag München 2014, Taschenbuch, € 6,99

„Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte.“ Wer kennt nicht Beispiele, in denen man diesem Slogan uneingeschränkt zustimmen würde. Gilt er aber immer? Wirtschaftliche Sachverhalte bedürfen der Beschreibung (Wirtschaftskunde), der Erklärung (Wirtschaftstheorie) und der Bewertung (Wirtschaftspolitik). Für die Beschreibung ökonomischer Phänomene, insbesondere für Vergleiche über die Zeit und die Länder hin, sind bildliche Darstellungen im Allgemeinen sehr gut geeignet. Zur Erklärung und Bewertung, also zu den Fragen des „Warum?“ und „Wozu?“ bieten sie jedoch nur wenig Hilfe.

Das vorliegende Büchlein will in 77 Bildern Anregungen zur Beantwortung von zwei Fragen geben, nämlich, was mit unserem Geld geschieht und ob die Krise vorbei ist, Pause macht oder erst noch richtig kommt. Der Autor, diplomierter Betriebswirt und promovierter Wirtschaftswissenschaftler, danach viele Jahre bei einer internationalen Beratungsfirma tätig, hat sich, beginnend mit seiner Dissertation, dann während seiner beruflichen Tätigkeit und zuletzt auch als Buchautor mit dem Problem der Überschuldung von Staaten und Privaten beschäftigt.

Die Abbildungen illustrieren in vier Kapiteln, wie es zum Verschuldungsaufbau kam, wie die Blase platzte, wie die Krise – mit noch mehr Schulden – bekämpft wurde und welche Optionen zum Schuldenabbau verfügbar sind. Jeder Abbildung sind drei bis vier erläuternde Sätze beigefügt. Die Abbildungen dienen der Illustrierung der Kernthese des Autors. Sie lautet: Wachsende Verschuldung führt erstens zu wirtschaftlicher Belebung, dann zweitens zu Überschuldung und Krise, wird drittens anschließend vergeblich mit symptomkurierenden, krisenverlängernden Maßnahmen bekämpft, bis viertens am Ende durch Schuldenschnitte oder Inflation die Schuldentragfähigkeit wieder hergestellt wird.

Die Abbildungen stützen auf beeindruckende Weise die drei ersten Elemente der Thesen des Autors und nähren die Befürchtung, dass er mit seiner Prognose, dem vierten Element seiner These, Recht behalten könnte. Diese Graphiken zusammengetragen und am roten Faden seiner Kernthese entlang entfaltet zu haben, ist kein geringes Verdienst und beinhaltet einen originellen Beitrag zur aktuellen Krisendebatte.

Gleichwohl hinterlässt die Schrift einen unschönen Beigeschmack. Die Terminologie ist oft unpräzise oder missverständlich. Die Herkunft der Daten, die den Graphiken zugrun-

de liegen, ist nicht sauber dokumentiert. Ein Literaturverzeichnis mit den Quellen und Autoren, auf die in den Textstellen Bezug genommen wird, gibt es nicht. Korrelationen werden hie und da als Kausalitäten missinterpretiert und schließlich gibt es auch erschreckende Fehlinterpretationen. Einige Beispiele dazu mögen genügen.

Abb. 1 „Dolce Vita auf Pump“ stellt die Veränderung der Schulden in ausgewählten Eurostaaten der Veränderung ihres jeweiligen BIP im Zeitraum 2000 bis 2008 gegenüber. Man wüsste gerne, um wessen Schulden es sich hier handelt und wem gegenüber sie bestehen. Die Zunahme des BIP alleine zeigt noch kein „Dolce Vita“ an, denn die Mehrproduktion könnte ja auch in Form von Investitionen oder Exporten anstelle von Konsum erfolgt sein. Als Quellen für die verwendeten Zahlen werden angegeben: „Europäische Zentralbank, Eurostat, bto-Analyse“. In welcher Veröffentlichung der EZB auf welcher Seite man was findet, wird nicht gesagt. Gleiches gilt für die Eurostat-Quelle. Während die Publikationen der EZB und von Eurostat immerhin noch bekannt sind, kann der Leser mit „bto-Analyse“ nichts anfangen. Das ist umso ärger-

Gleichwohl hinterlässt die Schrift einen unschönen Beigeschmack. Die Terminologie ist oft unpräzise oder missverständlich. Die Herkunft der Daten, die den Graphiken zugrunde liegen, ist nicht sauber dokumentiert. (...) Korrelationen werden hie und da als Kausalitäten missinterpretiert und schließlich gibt es auch erschreckende Fehlinterpretationen.

licher, als diese Quelle bei nahezu jeder Abbildung auftaucht, und es ein Literaturverzeichnis, das diesbezüglich Auskunft geben könnte, nicht gibt.

Abb. 7 „Rekordschulden bei Krisenbeginn“ zeigt, dass die Gesamtverschuldung von Staat, privaten Haushalten, Unternehmen und Finanzsektor in den Niederlanden nach Irland am höchsten war. Dieser – erstaunliche – Sachverhalt veranlasst den Autor zu dem Hinweis, dass in den Niederlanden Vermögenswerte, gemeint sind Sachvermögenswerte, den hohen Schulden gegenüber stehen. Wenn für die Beurteilung der Krisenhaftigkeit einer Verschuldungssituation den Schulden das mit ihnen finanzierte Sachvermögen gegenüber gestellt wird, wofür vieles spricht, muss das bei allen Ländern und nicht nur bei den Niederlanden geschehen. Wenn der Verschuldung das Sachvermögen nicht entgegen gestellt wird, muss begründet werden, warum das nicht geschieht.

Abb. 25 zeigt die Entwicklung des Finanzierungsdefizits Spaniens von 2000 bis 2007. Dort verwechselt der Verfasser ein volkswirtschaftliches Finanzierungsdefizit (Investition minus Ersparnis) mit der volkswirtschaftlichen Ersparnis. Deshalb ist seine zur Abb. 25 vorgetragene These „Wenn ein Land also mehr konsumiert als spart, importiert es mehr als es exportiert“ Unsinn. Richtig – und wichtig – bleibt jedoch sein Hin-

weis zur Abbildung, dass Spanien 2005–2007 ein Finanzierungsdefizit aufwies, obwohl sein Staatssektor einen Finanzierungsüberschuss hatte. Dieser reichte freilich nicht aus, die hohen Finanzierungsdefizite von Unternehmen und privaten Haushalten zu kompensieren.

Stelter nennt 4 Optionen, wie der Schuldenüberhang abgebaut werden kann: Sparen, Wachstum, Inflation und Schuldenerlass.

Vom Sparen hält er nichts: Seine Abb. 51 trägt in der Überschrift sein Credo: „Sparen verstärkt die Krise“. Wenn das richtig wäre, müsste mehr Konsum ein Beitrag zur Reduzierung der Krise sein. Tatsächlich hat aber übermäßiger Konsum (Zur Erinnerung: Seine Abb. 1 hieß „Dolce Vita auf Pump“) die Krise verursacht. Zum Beleg der Wirkungslosigkeit des Sparens dient ihm in Abb. 52 „Das Beispiel Italien“. Die Abb. zeigt, dass bei stagnierendem BIP von 2008–2012 die Staatsverschuldung und mit ihr die Staatsschuldenquote gestiegen ist. Ob freilich die Staatsschuldenquote gestiegen ist, weil das BIP stagnierte, oder ob umgekehrt das BIP stagnierte, weil die Staatsschuldenquote angestiegen ist oder ob nicht der Zinsanstieg in dieser Periode die gemeinsame Ursache beider Fehlentwicklungen war, zeigt die Abb. natürlich nicht. Aber selbst wenn ersteres der Fall gewesen sein sollte, folgt daraus ja noch nicht, dass die Stagnation des BIP die Folge von staatlichem Sparen gewesen ist. Ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Industrie könnte genau so gut die Ursache sein. Eine Korrelation ist eben keine Kausalität. Im Übrigen ist noch nie eine Person oder eine Volkswirtschaft durch Konsum reich geworden. Erwerbsfähigkeit, Erwerbstätigkeit und Sparsamkeit sind die Quellen von Wohlstand. Daraus folgt ein höherer Konsum, nicht umgekehrt.

Eine merkwürdige Rechnung zur Nachhaltigkeit einer Staatsschuldenquote von 60% enthalten die Ausführungen zu Abb. 62 „Das Ziel für Staatsschulden: 60%“. Der Autor sagt: „Bei einem üblichen Zinsniveau von 5% kann sich der Staat jedes Jahr die Zinsen leihen. Bei einem Wirtschaftswachstum von 3% bleibt die Relation Schulden/BIP stabil.“ So ist es natürlich nicht: Bei einer Staatsverschuldung von 60 und einem BIP von 100 wachsen so zwar Staatsverschuldung und BIP jeweils um 3, aber 63/103 ist nun mal mehr als 60/100, die Relation Schulden/BIP bleibt also nicht konstant, sondern wächst.

Ein Herauswachsen aus der Überschuldung durch hohes und langanhaltendes Wachstum hält Stelter zu Recht für illusorisch. Es bleiben daher nur Inflationierung und/oder Forderungsverzicht von Gläubigern oder Schuldenübernahmen durch Dritte. So ist es.

Zusammenfassend: Ein Bilderbuch mit viel Licht und viel Schatten. Seine Botschaft ist schon enthalten in einem anderen Bilderbuch, der Geschichte des Hanns Guck-in-die-Luft im Struwwelpeter: Wer die Gefahren nicht in den Blick nimmt, fällt am Ende ins Wasser. Diese Botschaft ist bei Stelter genauso richtig wie bei Hoffmann. ■

Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkurs Theorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften. karlhans.sauerheimer@uni-mainz.de

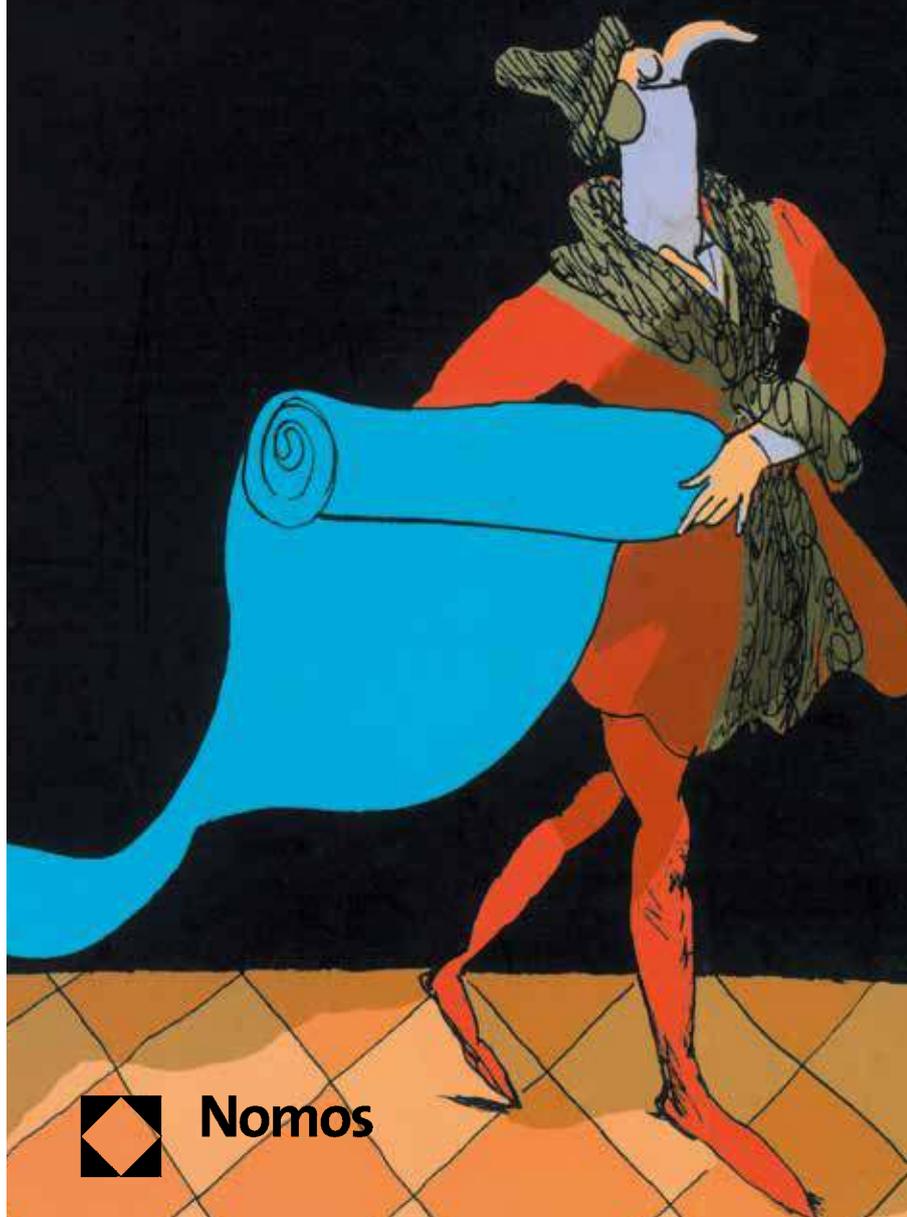
Heike Jung | Egon Müller | Heinz Müller-Dietz [Hrsg.]

Justiz und Komödie

Heike Jung / Egon Müller / Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), *Justiz und Komödie*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014. 125 S., broschiert. ISBN 978-3-8487-8003-1. € 22,-

Der Titel macht neugierig, denn Juristen, Strafrechtler zumal, schauen zwar ab und an schon einmal in die Gärten von Literaten, freilich wenn, dann eher in solche, über deren Eingang „Tragödie“ steht. Man denke – beispielsweise! – an Günter Spendels Arbeiten zu Wilhelm Tell (SchwZStr 187 [1990], 154) und das Shylock-Problem (Festschrift für Trusen, 1994, S. 365), an Wilfried Küpers kleine Monografie „Die Vergeltung – Annette von Droste-Hülshoff Ballade in strafrechtlich-historischer Sicht“, 2006 oder an die von Thomas Vormbaum herausgegebene Reihe *Juristische Zeitgeschichte*, Abteilung 6: *Recht in der Kunst – Kunst im Recht*, in der eine Fülle solcher Arbeiten erschienen ist. Etliche Beiträge finden sich auch in dem seit 1999 / 2000 erscheinenden Jahrbuch der *Juristischen Zeitgeschichte*, jeweils in Abteilung 6.

Die Einführung der Herausgeber will, weil das Recht jedenfalls „als ernste Angelegenheit“ gelte, mit diesem sechs Beiträge enthaltenden Band „einen gegenläufigen Akzent“ setzen. Vorzugsweise werden die Schwächen der Justiz und ihrer Akteure aufs Korn genommen, deshalb im Titel also „Komödie“. Das wird dann näher erläutert, verbunden mit der These, Komö-



Nomos

dien über die Justiz seien „in der Moderne ... ausgesprochene Mangelware geworden“ (S. 8).

Den „Prolog“, Sprache und Recht / Recht und Sprache, hat Egon Müller verfasst (S. 11-16). „Das Thema – eine Kardinalfrage des Rechts – treibt mich schon lange um“, schreibt Müller zu Beginn seines Beitrags und bietet sodann „eine kleine Kostprobe zu bildhaften Redewendungen, die „die wechselseitige Durchdringung von Sprache und Recht ... deutlich machen soll“. Wer wen? So lautet dann jeweils die Frage. Nach Müller entspringt „die Reihenfolge weder dem Zufall noch der Willkür“ (S. 11). Da dieser Autor immer kurz, aber inhaltlich reich schreibt, sei die Lektüre dieses (mich) einige Male überraschenden kleinen Kunstwerks „dringend“ empfohlen. Einige Beispiele: „Wie vor Jahr und Tag“ und „Aller guten Dinge sind drei“, textete Reinhard Mey in zwei Chansons, vermutlich auch er ohne zu wissen, dass sich hinter diesen Wendungen mittelalterliches Recht verbirgt (S. 13). „Busenfreund“ und „Schoßkind“, „jemandem etwas anhängen“, die „lange Bank“ und die „Wechselreiterei“ oder „in Bausch und Bogen“, „dingfest“, „tagen“ bis hin zur Verteidigung: jeweils findet sich eine rechtliche Wurzel. Und schließlich, wer hätte es gedacht, dass „in Hülle und Fülle“ auf eine Sühneleistung zurückzuführen ist? (S. 16).

„Die Farce des Maître Pathelin“, hat Heike Jung seinen Beitrag überschrieben (S. 17-35), wohl „die erste bedeutende Komödie im Lande Molières“. Sie handelt von einem tricksenden Anwalt, der geradezu zu einem „Prototyp“ (S. 28) geworden ist. Jung ordnet das Stück, im 15. Jahrhundert ein „Gassenfeger“, in die französische Literaturgeschichte ein, schildert seinen Inhalt (S. 19, 21), den rechtlichen Rahmen und seine Bedeutung, verteidigt sodann den Berufsstand der noch nicht „gelehrten“ Juristen (S. 27), würdigt die „Sprachkunst“ und ihre Grenzen (S. 29) und das Ende des Stücks, in dem „den Zuschauern die Möglichkeit einer anderen Weltordnung vorgespielt“ werde (S. 33)

„Les Plaideurs“ – ‚Eine Komödie aus der Feder des großen Tragödiendichters Racine‘“ steuert Claude Witz zu diesem Band bei. „Die Prozessüchtigen“ halten die Übersetzer für die wohl beste Übertragung (S. 37 Fn. 2; man könnte wohl auch Prozesshansel oder Querulanten schreiben). Der Untertitel will ausdrücken, dass Les Plaideurs eine Ausnahme darstellt, nach Witz die einzige Komödie, die Racine geschrieben hat (S. 38, dort auch zu möglichen Motiven für dieses Werk). In Wahrheit sei das Stück aber mehr eine Farce (Erläuterung S. 39; der Dictionnaire moderne [Larousse] von 1963 bietet u.a. an, Schwank, Posse, Burleske, Hanswurstiade), eine Justiz-Satire (S. 40). Der weitere Text setzt beim Leser genaue Kenntnis des Stücks voraus.

Es folgt „Der zerbrochene Krug“ von Heinrich von Kleist“, den Heinz Müller-Dietz vorstellt (S. 49-82). Die Schilderung des Entstehungsgrundes dieses Lustspiels – so der Untertitel – „passt“ in die Zeit 1802-1806, die dichte Darstellung des Inhalts des Stücks zu dem literarisch so versierten Heinz Müller-Dietz. Die subtile Interpretation, auch der sprachlichen Gestaltung (S. 58 ff., 62 ff.), überzeugt. Es folgt ein Blick auf Parallelen und – grundsätzliche – Unterschiede zu Sophokles' Tragödie „König Ödipus“, sodann ausführlich, Cornelia Vismanns neuere, höchst bemerkenswerte Analyse von Stellung und Rolle des Richters (S. 69). Abschließend berichtet der Autor über die Geschichte der Aufführungen und Inszenierungen, beginnend mit der von Goethe in Weimar 1808 in den

Sand gesetzten Uraufführung, die maßgeblich zum „völligen Durchfall“ des Stücks und entsprechenden Kritiken beigetragen habe (S. 75). Schon Wilhelm Grimm hatte allerdings in der „Zeitung für die elegante Welt“ am 24.5.1808 eine treffende Kritik der Kritiken publiziert (dazu S. 76). Sodann schildert der Autor die Karriere des Stücks im 20. Jahrhundert und die vielfältigen Deutungen, die es erfahren hat.

„Justiz als Posse? Justiz und Posse! Die Justiz bei Nestroy und Nestroy bei der Justiz“, hat Stuckenberg seinen Beitrag überschrieben (S. 83-98). Die Posse, der Begriff begegnete ja schon als mögliche Bedeutung der Farce, arbeitet mit Verwechslungen, Zufällen und Übertreibungen, „um durch derbe, frivole oder satirische Komik Lachen zu erzeugen“. Stuckenberg stellt dann die Variante der Posse vor, die Nestroy zur Vollendung trieb und die „ihre größte Beliebtheit in der Zeit des Vormärz erreichte“ (das „Alt-Wiener Volkstheater“). Sie habe auf Unterhaltung vornehmlich der „unteren Stände“ gezielt. Es folgt eine sehr gelungene Kurzbiografie Johann Nestroys (von 1820-1822 ein abgebrochenes Studium des Rechts) einschließlich einer Charakterisierung seiner 83 erhaltenen Bühnenstücke (satirisch, parodistisch, kritisch, unbestechlich scharfsichtig, oft als pessimistisch oder zynisch empfunden, S. 85). Nestroy sieht er als manischen Sprachspieler und Hexenmeister des Aphorismus, mit der Sprache als „Spielzeug, Seziermesser und Florett zugleich“. „Er stellt bloß, indem er das Sein des Scheins entkleidet, aber peinigt die Bloßgestellten nicht weiter“ (S. 86). Sein Blick sei egalitär, niemand werde verschont. Sein Credo: „Ich glaube von jedem Menschen das Schlechteste, selbst von mir, und ich habe mich noch selten getäuscht“ (S. 86). Die Justiz wird in Nestroys Stücken nie selbst unmittelbar Thema. Typischerweise geht es um Geld und Liebe im klein- oder subbürgerlichen Milieu mit Einsprengseln von Reichen und Adligen sowie einigen dubiosen Gestalten – und dann häufig um Betrug, Urkundenfälschung usw., womit Juristen ihren Auftritt haben (S. 87). Hier nun kann Nestroy seine juristische Ausbildung sprachlich verwerten (Beispiele, S. 88), wobei aber gerichtsartige Szenen selten sind. Zu bedenken ist, dass Nestroy in Zeiten der Zensur schrieb, die im Vormärz und spätestens Ende 1848 wieder „das Theater fest in ihrem Würgegriff hatte“ (zum strengen Extemporierverbot v. 18.01.1803, mit dem die Wirksamkeit der Vorzensur gesichert werden sollte, instruktiv S. 92 f.; 95). Klar, dass Nestroy also, wenn er Texte auf sagte, die nicht in dem „abgesegneten Skript“ standen, „Probleme“ bekam (und wie er mit diesen umging, zeigt ein erhellender Brief aus einem Arrest v. 17.1.1836, S. 93 f.). Daran änderte sich bis in sein letztes Lebensjahr nichts; er setzte sich immer zwischen die Stühle (drastische Beispiele seiner Courage S. 95 ff.).

Den (bebilderten) Schlusspunkt setzt Klaus Kreiser mit „Kadi-Komödien alla Turca“ (S. 99-123). Er befasst sich mit Musahipzade Celals (1868-1959) zwischen 1919 und 1937 entstandenen über 20 „Volksstücken“, die meisten „historische Komödien“. Etliche seien, weil von musikalischen Einlagen begleitet, als Operetten angekündigte Musikspiele. Zunächst beschreibt Kreiser die Vita Celals unter Einbeziehung von Vater (Obersekretär der ersten Gaserzeugungsanlage von Istanbul) und Großvater (Sänger, Instrumentalist und Komponist am Hof Mahmud II). Den Hinweis, dass Celal sich an der Rechtsschule einschrieb, nutzt der Autor zur Schilderung der 1880 gegründeten Anstalt, die der „Ausbildung von modernen Juristen“ diene (S. 102). Celal verließ sie ohne Abschluss,

war bis 1903 als Beamter im Übersetzerbüro tätig und wurde nach der Entmachtung des Sultans (Abdülhamid II.) in den Ruhestand versetzt. 1909 verfasste er ein patriotisches Trauerspiel „Das türkische Mädchen“, 1912 ein Historienstück, 1913 „Istanbul Efendisi“, mit dem ihm 1917 der „Durchbruch als Theaterautor“ gelang... Der Autor begleitet Celal auf seinem weiteren langen Lebensweg und schildert die Kritiken, die seine Werke erfuhren. Drei seiner Kadi-Stücke stellt Kreiser etwas näher vor, wobei er schon eingangs seines Beitrags darauf hingewiesen hatte, dass ein Kadi auch nichtrichterliche Aufgaben wahrzunehmen hatte, wie z.B. die (wichtigen) eines Marktaufsehers, Rechtsgutachters, Steuereintreibers und Waisenpflegers. In den Stücken selbst treten sie meist auch nicht in ihrer Richterfunktion auf. Die erste zugleich erfolgreiche Komödie mit rechtlichen Teilen war das schon erwähnte Musikspiel „Istanbul Efendisi“ mit der osmanischen Hauptstadt als Schauplatz Mitte des 18. Jahrhunderts. Esma, die Tochter des Oberrichters von Istanbul, wird von einigen Männern umworben; der Vater will Esma von ihrer Wahl (eines hübschen Jünglings) abbringen unter Zuhilfenahme auch abergläubischer „Methoden“. Dieser (fiktive) Kadi wird im Übrigen als besorgter Vater und untadeliger Amtsträger vorgestellt, der entschlossen gegen die Missstände etwa auf den Basaren vorgeht – wohl zur Freude des Publikums, waren doch die Lebensmittelpreise in den Jahren der Balkankriege tatsächlich „ins Grenzenlose gestiegen“ (S. 108). Der Richter Hasan Efendi in „Tulpenzeit“ ist hingegen eine historische Gestalt, die Handlung des Stücks aber von den Tatsachen weit entfernt. Der Richter tritt als „engstirniger, unwissender und arglistiger Reaktionär“ auf, der Reformen des hochkultivierten Großwesirs zu verhindern sucht, hier die Einführung des Buchdrucks für nichtreligiöse Werke. Am Ende gibt der Richter seine islamrechtlich ablehnende Begründung auf und stellt das geforderte Rechtsgutachten aus. Nach Kreiser die „bemerkenswerte Justizkomödie“ ist „Der Kadi vom Berg Athos“, 1927 (nach der Übernahme des Schweizer Zivilgesetzbuchs und des italienischen Strafrechtskodex entstanden). Hier begegnet der Kadi Yakup als „scheinheiliger Lüstling, geldgierig und reaktionär bis in die Wolle“ (S. 100). Dieses Urteil wird durch alle sieben Akte des Stücks befestigt: Ein fast gestrandeter Schiffskapitän wird Opfer der Raffgier des Kadi. Einer 14jährigen Waise mit großem Erbe entzieht der „Oberste Mönch“ von Athos ihr gesamtes Vermögen. Nun gehörte zu den Aufgaben eines Kadi aber auch die Verwaltung des Erbes der Waisen; zugleich war er Heiratsvormund für Frauen, die keinen rechtlich geeigneten Mann in der Verwandtschaft hatten. Kadi Yakup macht sich also zum Anwalt des Mädchens, um in den Besitz jedenfalls des Bargeldes zu gelangen. Die weiteren Winkelzüge verschiedener Beteiligten können hier nicht geschildert werden. Der Kadi und seine Leute sowie die Mönche „schenken“ sich nichts im Bestreben, ihre jeweilige Habgier zu befriedigen. Dieses Stück wurde 1938 verfilmt, nach dem Tod Atatürks (am 11.11.1938) die Aufführung des Films jedoch, um das Ansehen des Landes zu schützen, verboten, aber nur außerhalb der Türkei (S. 119)! Der traurige Zustand des Rechtswesens in der Übergangszeit (1908–1920) wurde nicht nur von Celal kritisiert, sein Kadi-Bild war aber das radikalste (S. 120 f.). Bemerkenswerte Ausführungen zur Rezeption des Stücks, gerade auch nach Ausrufung der Republik (1923), schließen diesen viele Informationen transportierenden Beitrag ab. (mh)



**WO STAND
DIE MAUER?
WHERE STOOD
THE WALL?**

deutsch / english

Texte und Fotos von Harry Hampel

1. Auflage 2014, 144 Seiten, Softcover, 21 x 25 cm
ISBN 978-3-86711-227-7

19.95 EUR



MAUERFALL PAKET TEIL 1

4 Bände im Paket inkl.
Übersichtsplan Berliner
Mauer, 11 x 16 cm
ISBN

978-3-86711-166-9

10.00 EUR

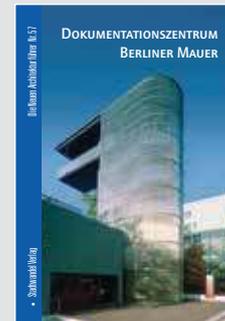


MAUERFALL PAKET TEIL 2

3 Bände im Paket inkl.
Übersichtsplan Berliner
Mauer, 11 x 16 cm
ISBN

978-3-86711-167-6

10.00 EUR

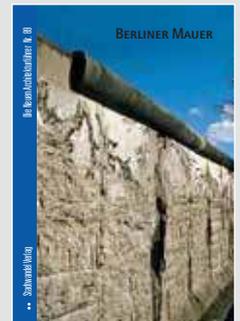


**DOKUMENTATIONS-
ZENTRUM
BERLINER MAUER**

Band 057, 24 Seiten,
geheftet, 11 x 16 cm
ISBN

978-3-937123-19-6

2.50 EUR



BERLINER MAUER

Band 089, 32 Seiten,
geheftet, 11 x 16 cm
ISBN

978-3-937123-77-6

3.00 EUR

auch in Englisch
erhältlich

Direkt und bequem online bestellen:

bestellung@schnell-und-steiner.de

oder Tel. 0941 / 78785-26

Portofreie Lieferung ab 20,- Euro innerhalb
Deutschlands. Lieferung solange der Vorrat reicht.

Stadtwandel Verlag beim
Verlag Schnell & Steiner GmbH
Leibnizstraße 13
93055 Regensburg
www.stadtwandel.de

Stadtwandel Verlag

stz
VERLAGSGRUPPE
SCHNELL & STEINER

Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

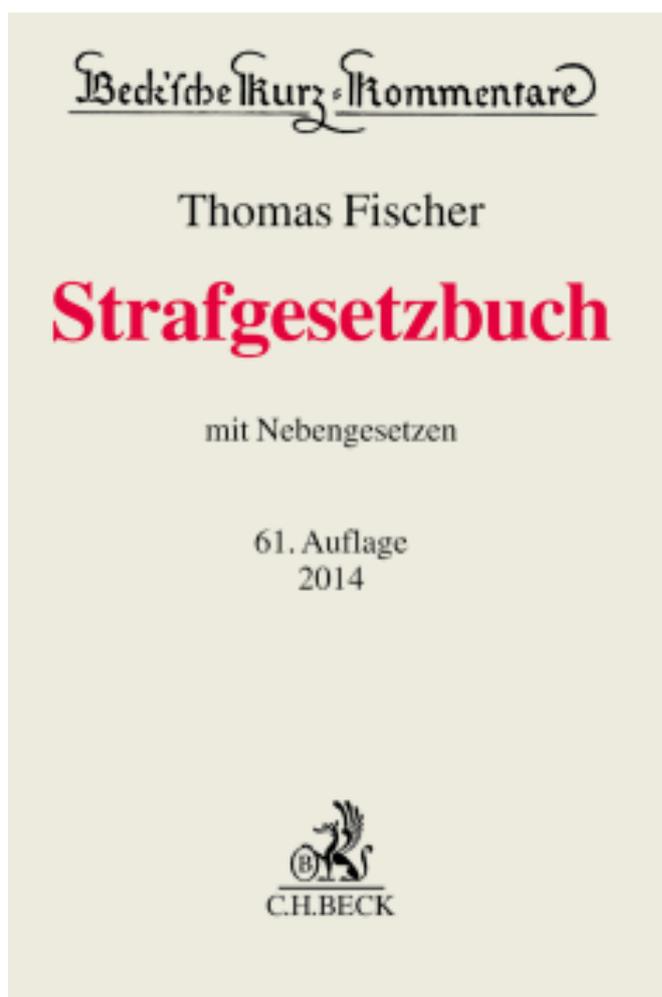
Thomas Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen.
Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 10. Verlag C.H. Beck,
61. Aufl., München 2014, LXII, 2685 Seiten,
ISBN 978-3-406-65234-9. € 85,-

Das Vorwort des von *Otto Schwarz* begründeten, in der Beck'schen Reihe Kurz-Kommentare als Band 10 erschienenen StGB datiert vom 15.11.1932. Nach *Schwarz*, *Eduard Dreher* und *Herbert Tröndle* ist *Thomas Fischer*, VRiBGH, erst der vierte Autor dieses, weil einflussreichsten auch am häufigsten rezensierten StGB-Kommentars. Entsprechend der Konzeption bearbeitet auch *Fischer* das gesamte StGB als „Einzelkämpfer“. Lediglich in seiner ersten, der 49. Aufl. 1999, wirkte *Herbert Tröndle* noch mit. Aber schon in dieser Auflage, in der das den Besonderen Teil des StGB in großen Teilen neu oder umgestaltende 6. Strafrechtsreformgesetz zu erläutern war, hatte *Fischer* mit den §§ 61-181c; 253-358 den Löwenanteil der Neuerungen bearbeitet. Ab der 50. Aufl. 2001 betreute er das Buch allein (zu dieser „Übergangsphase“ s. etwa *Müller-Christmann*, NJW 1999, 2875 f.; *Verfasser*, NJW 2001, 3251). Seit der 56. Aufl. 2006 erscheinen alljährlich Neuauflagen. Mit der 61. Aufl. liegt mithin die 12., von *Fischer* allein bearbeitete Auflage vor. Sie befindet sich auf dem Stand vom 1.11.2013. Im Vorwort listet der Autor die (neuen) Änderungsgesetze unter Hervorhebung der wichtigsten Einzelnormen auf. Über 400 Entscheidungen des BGH, des BVerfG und der OLGs sind eingearbeitet, eine Reihe von Erläuterungen (etwa zu §§ 25, 66) neu gefasst und Etliches überarbeitet, aktualisiert oder eingefügt worden. Ziel des Autors ist es, „einen systematisch begründeten Überblick über den Stand der Diskussion (zu) bieten und den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar(zu)stellen, ohne diese kritiklos abzubilden“ (Vorwort S. V).

Besprechen kann man einen Kommentar nicht und vorstellen muss man *diesen* Kommentar niemanden mehr, der auf dem Gebiet des Strafrechts tätig ist. Den Praktikern nicht, weil wohl alle mit ihm arbeiten, den „Theoretikern“ nicht, weil auch diese ihn nicht nur der hohen Aktualität wegen benutzen.

Was diesen Kommentator auszeichnet, ist die Eigenständigkeit des Urteils.

Wo es ihm notwendig erscheint, formuliert *Fischer* „provokatorisch“, damit seinem im Vorwort formulierten Ziel verpflichtet, „den unterschiedlichen Lesergruppen des Kommentars auf diese Weise am besten die Möglichkeit (zu geben), sich eigene Meinungen zu bilden“. Damit folgt er vielleicht einem Wort *Feuerbachs* in der Vorrede zur 9. Auflage seines Lehrbuchs des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, 1825: „Der beste Theil aller literarischen Thätigkeit besteht nicht sowohl in dem, was sie *gibt*, als in demjenigen, was sie in anderen Geistern *anregt* und *durch diese wirkt*“. Das Gesagte sei anhand einiger Beispiele etwas näher belegt: Der Große Senat des BGH hat, großes Aufsehen erregend, entschieden, Vertragsärzte seien kei-



ne Amtsträger, weil sie keine „öffentlichen Aufgaben“ wahrnehmen (BGHSt 57, 202). Das hat zwar „in den betroffenen Kreisen Begeisterung“ hervorgerufen, nicht aber *Fischers* Zustimmung erlangt, der nämlich meint, das Judikat sei „nicht dazu angetan, das Vertrauen in die Korruptionsfreiheit“ des öffentlichen Gesundheitssystems zu stärken (§ 11 Rn. 22 g). Trotz eines Appells des Großen Senats, der Gesetzgeber möge den „Missständen, die – allem Anschein nach – gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv“ entgegenzutreten (BGH, aaO 218), änderte dieser an der Misere nichts (dazu auch § 299 Rn. 1). In der strafrechtlichen Praxis nach Einführung der „Verständigung im Strafverfahren“ (Deal) im Jahr 2009 sieht er weiterhin „das Gegenteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens“ (§ 46 Rn. 110, 110a, 118 ff.). Die Legislation findet in *Fischer* häufiger einen Kritiker; so etwa im Zusammenhang mit § 46b, Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten, den er mit Bezug auf die behauptete Intention, Strukturen aufzubrechen, für wirkungslos und insgesamt für problematisch hält (Rn. 2 ff., 4 ff.). Auch zur bisherigen Regelung der „Abgeordnetenbestechung“ findet er klare Worte (eine *skandalöse* Verweigerung von Rechtmäßigkeit durch diejenigen, die es angeht, § 108e Rn. 1). Der in diesem Jahr in Kraft getretenen Neuregelung widmete *Fischer* in Ausgabe 27/2014 der ZEIT einen Epilog: „Dieses Gesetz ist ein Witz!“

Drastisches findet sich in den Vorbemerkungen zu § 211: *Heuchelei* vermutet der Autor in der „meist in recht hohen Moral-Kategorien geführten Diskussion“ um den Lebensschutz

im Zusammenhang mit Normen des Embryonenschutzgesetzes, und für einen *offensichtlichen Widerspruch* hält er es, „wenn einerseits Selektion und Vernichtung *lebensunwerter* Zell-Haufen mit dem Grundsatz der Menschenwürde für unvereinbar gehalten, andererseits aber lebensfähige Feten im 5. Schwangerschaftsmonat mittels Injektion von Klebstoff ins Herz abgetrieben werden, weil die voraussichtliche Behinderung des Kinds für die Mutter zu belastend wäre“. Er geißelt „die Unehrlichkeit der Debatte“, die „die Wirklichkeit der Abtreibungspraxis aus sozialpolitischen Gründen“ verhülle (Vor § 211 Rn. 10, 11; zur undurchsichtigen Beurteilung der „Straflosigkeit der Unterstützung eines freiverantwortlichen Suizids“, Entscheidungen seien hier im Einzelfall „schwer vorhersehbar“, Rn. 26–29). Starke Worte findet der Kommentator zur Beurteilung der Regelung zur Beschneidung einerseits (§ 223 Rn. 46 ff., 49) und derjenigen zur Verstümmelung weiblicher Genitalien andererseits (§ 226a Rn. 2 ff.). *Fischer* hält „Ablauf, Argumentationen und Ergebnisse“ für *irrational* (§ 223 Rn. 46a). „Aus der Rigidität, mit der eine soziale Gruppe ihre internen Regeln gegen Mitglieder durchsetzt, ergibt sich kein rechtlich tragfähiger Rechtfertigungsgrund für Verletzungshandlungen, die hierdurch erzwungen werden sollen“ (Rn. 48). Wie unredlich die Diskussion erscheint, macht *Fischer* dann auch in den Erläuterungen zu § 226a deutlich (Rn. 2 ff., insbes. 4 ff. sowie 12 f.). Zum Ganzen passt „besonders“ der Hinweis, dass der Europarat in der Resolution Nr. 1952 vom 1.10.2013 die Zunahme von Genitalverstümmelungen und Beschneidungen als besorgniserregend bezeichnet und einen besseren Schutz aller Kinder gefordert hat (§ 223 Rn. 46a)! Den 2011 in das StGB eingefügten § 237, Zwangsheirat, möge man, so der *Autor* „als belanglose oder sogar (generalpräventiv) nützliche ‚Gesetzeslyrik‘ ansehen“; darin zeige sich aber „auch ein erhebliches Maß an Geringschätzung von Systematik und Dauerhaftigkeit“ (näher zu dieser Kritik Rn. 2a, 7). Die Nachstellung im Jahr 2007 durch § 238 unter Strafe zu stellen, hält *Fischer* für legitim (Rn. 3c), deren angeblich massenhafte Verbreitung hingegen für unglaublich, eine Hysterisierung, wie man sie auch aus anderen Bereichen kenne (Rn. 3–3b). Zweifelhafte erscheint ihm die hinreichende Bestimmtheit der Tatvariante Nr. 5 des § 238 I, die als Auffangtatbestand „künftigen technischen Entwicklungen“ und „neu auftretenden Verhaltensweisen“ Rechnung tragen soll, sich aber darauf beschränkt, „eine andere (mit den Nrn. 1–4 des § 238 I) vergleichbare Handlung zu fordern (Rn. 6). In anderer Hinsicht für bedenklich hält er § 240 IV (dort Rn. 58a), für in Teilen fehlerhaft mit der ganz herrschenden Meinung die systematische Neuordnung der §§ 244 I Nr. 1a, 250 I Nr. 1a und 177 III Nr. 1 (dazu § 244 Rn. 13–15, 52, 52a). Dass auch die „Theoretiker“, deren Ansichten *Fischer*, Honorarprofessor in Würzburg, sehr genau registriert, nicht immer ungeschoren davonkommen, versteht sich bei einem *Autor* dieser Güte von selbst; aber auch die Rechtsprechung bleibt von seiner Kritik nicht ausgenommen. Wiederum mögen Beispiele das verdeutlichen: „Wenig rational“ erscheint *Fischer* der Umgang mit dem Eid (Vor § 153 Rn. 4 f.). Auch die Rechtsprechung zur Frage der Vollendung des Beischlafs überzeugt ihn nicht (§ 177 Rn. 62, 63a–c, 64 f.). Ferner stört ihn etwa die Erstreckung des Ehrenschutzes auf juristische Personen und Personenverbände (Vor § 185 Rn. 12a, 13 ff.) und sieht er in der Ansicht, die Unwahrheit der behaupteten Tatsache sei bei der üblen Nachrede objektive Bedingung der Strafbarkeit, eine Missachtung des Schuldprinzips (§ 186 Rn. 13, 13a). Sehr eingehend diskutiert er die Pro-

blematik der Sterbehilfe nach der Wende in der Rechtsprechung durch die Entscheidung „seines“ 2. Senats in BGHSt 55, 191 (Vor § 211 Rn. 32 ff., 61), nicht ohne gelegentliche Kritik an früheren Judikaten (z.B. Rn. 65, 68a, 72).

Es sind dies, wie eingangs betont, nur *einige* Beispiele; ihre Zahl ließe sich um ein Vielfaches vermehren, sowohl was Kritik an Gesetzen betrifft (etwa §§ 306a Rn. 6; 323a Rn. 3) als auch Bedenken hinsichtlich der Rechtsprechung des BGH (vgl. §§ 211 Rn. 49 ff., 61; 239a Rn. 4b; 250 Rn. 5, 5a ff.; 263 Rn. 215a; 306b Rn. 9b; 339 Rn. 8 ff., 9c, 15 ff., 19). Besonders hingewiesen sei auch auf die Einleitung Rn. 12–12b und 15. Selbstverständlich dient die jeweilige Kritik *Fischers* auch der Werbung für den eigenen Standpunkt. Wo er einer ständigen Rechtsprechung widerspricht, folgt jedoch häufig der Hinweis, dass die Rechtspraxis zu beachten sei (so § 263 Rn. 215a) oder die Praxis sich auf eine (gefestigte) Rechtsprechung einzurichten habe (so in § 306b Rn. 9b).

Fazit: Zu Recht erfahren Kommentar und *Autor* viel Lob. Zieht man nur einige wenige Rezensionen zu der 55.–61. Auflage beispielhaft heran, so finden sich immer wieder resümierende Wendungen wie die folgenden: (55. Auflage) Ein praktisch unentbehrliches Arbeitsmittel; unbedingte Kaufempfehlung! Aktueller und zukunftsweisender geht es kaum; ein absolutes Muss für Strafrechtler. (56.) Absolut unverzichtbares Arbeitsmittel. (57.)

Was diesen Kommentator auszeichnet, ist die Eigenständigkeit des Urteils.

Ein konkurrenzloses Meisterwerk. Aktuell und zuverlässig, umfassend, pragmatisch und dezidiert – das ist der neue „Fischer“. Prägnanz, Vollständigkeit und Aktualität. (58.) Genießt weiterhin vollkommen zu Recht den Status des Standardkommentars für die juristische Ausbildung und Praxis. (59.) Ganz klar, eine uneingeschränkte Empfehlung auch der Neuauflage! (60.) Gehört unverändert zum Besten auf dem Gebiet des Strafrechts. Der *Autor* – Meister seines Faches. (61.) Unverzichtbarer und informativer Begleiter. Referenz für alle Prozessbeteiligten. Unter den Kurz-Kommentaren das Maß aller Dinge. *Popp* fasst seine Besprechung der 58. Aufl. (GA 2011, 604–606) so zusammen: „Der ‚Fischer‘ bleibt – nicht nur in seiner Größenklasse – ein unverzichtbarer Lotse im Fahrwasser zwischen Strafrechtswissenschaft und strafgerichtlicher Praxis“.

Ich kenne keinen Kommentar zum StGB, der so „lebendig“ geschrieben ist, so scharf auch gesellschaftliche und kriminalpolitische Entwicklungen im Blick hält und auf den Prüfstand stellt und so engagiert – mit Gründen! – Stellung bezieht wie *Fischers* im Jahresturnus erscheinender Kommentar. (*mh*)

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professor an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de

Polizeieinsätze bei Bundesligaspielen

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Bei einigen Arten von Veranstaltungen kommt es immer wieder zu Ausschreitungen mit Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Beispiele dafür bieten vor allem Fußballspiele, Popkonzerte und Demonstrationen. Nicht selten müssen Hunderte von Polizeibeamten eingesetzt werden, um (noch) Schlimmeres zu verhüten. Das kostet den Staat und damit den Steuerzahler viel Geld.

Einen Eindruck davon, vor welche Probleme vor allem die Spiele der drei Bundesligen die Polizeien der Länder und die Bundespolizei (diese insbesondere in ihrer Eigenschaft als Bahnhofspolizei) stellen, vermittelt der Jahresbericht für die Fußballsaison 2012/13 der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze der Polizei Nordrhein-Westfalen (ZIS) (http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/12-13_Jahresbericht_ZIS.pdf):

Im Zusammenhang mit Spielen der 1. und 2. Bundesliga wurden **788 Personen verletzt**, davon 242 Polizeibeamte, 201 Störer und 345 Unbeteiligte. Im Bereich der 3. Liga wurden 358 Personen verletzt, davon 109 Polizeibeamte, 180 Störer und 69 Unbeteiligte.

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich der 1. und 2. Bundesliga insgesamt **6.502 Strafverfahren** eingeleitet. Fast die Hälfte aller Verfahren (47,6 Prozent), die von den für beide Bundesligen zuständigen Polizeibehörden sowie von der Bundespolizei eingeleitet wurden, entfielen auf anlassstypische Delikte (Körperverletzung, Widerstand, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung). Wenn hierunter zusätzlich auch noch die Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz subsumiert werden, die aufgrund der Emissionen häufig zu Gesundheitsschäden bei Umherstehenden führen, erhöht sich dieser Anteil auf 59,1 Prozent. Anlässlich der insgesamt 380 Spiele der 3. Liga wurden insgesamt **1.645 Strafverfahren** eingeleitet. Bei den 1.644 Regionalligaspielen haben die einsatzführenden Behörden der Polizeien der Länder **659 Strafverfahren** eingeleitet

Nach 24 von 38 Nennungen (Mehrfachnennung war möglich) wurde der überwiegende Teil der berichteten **Straftaten** im Stadion bzw. im unmittelbaren, jedoch nicht näher definierbaren Umfeld der Stadien registriert. Dies sei ein eindeutiges Indiz dafür, dass die Fußball-Gewalttäter die „Bühne“ und die Nähe des Stadions für ihre Aktivitäten nutzen. Demgegenüber verzeichneten sieben Behörden den überwiegenden Teil der Straftaten außerhalb der Stadien und ihrer unmittelbaren Umgebung im Verlauf der innerörtlichen An- und Abmarschwege und nur eine Zweitligabehörde ausschließlich im Stadtgebiet. Sechs Behörden berichteten, dass die dort registrierten Straftaten zu annähernd gleichen Teilen innerhalb und außerhalb der eigenen Stadien begangen wurden.

Im Zusammenhang mit den 612 Ligaspielen der 1. und 2. Bundesliga wurde über insgesamt **88** sogenannte „Transitsachverhalte“ berichtet, d.h. um **Sicherheitsstörungen auf Reisewegen**, die entweder von Gruppendynamik, besonderer Intensität der Gewalt und/oder strafrechtlicher Relevanz (zumindest zwei Strafverfahren eingeleitet) gekennzeichnet waren.



Es wurden **1.060 Gegenstände** im Zuge polizeilicher Einsatzmaßnahmen **sichergestellt bzw. beschlagnahmt**. Bei dem überwiegenden Teil davon handelte es sich in den Standorten der 1. und 2. Bundesliga sowie im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei um pyrotechnische sowie „sonstige“ Gegenstände, die nicht differenziert erfasst wurden. Nach Angaben der Polizeibehörden zu 22 Vereinen nahmen die Ordnerdienste der Veranstalter im Zuge der Einlasskontrollen insgesamt 25.920 Gegenstände vor dem Betreten der Stadien für die Dauer der Veranstaltung in Verwahrung. Eine Aufschlüsselung dieser Gegenstände nach ihrer Art ist nicht möglich.

Im Berichtszeitraum wurden von Vereinen der 1. und 2. Bundesliga insgesamt 361 auf örtliche Stadien begrenzte sowie 1.119 bundesweit wirksame **Stadionverbote** ausgesprochen.

Anlässlich der 755 erfassten Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga wurden durch die Polizeibehörden der Länder zur unmittelbaren

Einsatzbewältigung **1.274.302 Arbeitsstunden** geleistet. Für den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei waren es **481.888** anlassbezogene **Arbeitsstunden**. Von der bisherigen Vergleichsgröße (1.300 Std/Jahr) ausgehend, indiziert die Gesamtzahl dieser **1.756.190 Arbeitsstunden** im Berichtszeitraum (Polizeien der Länder und Bundespolizei) statistisch die **hauptamtliche Verwendung von 1.351 Polizeibeamtinnen und -beamten** nur für Fußballereinsätze, davon 980 Beamtinnen und Beamte der Polizeien der Länder und 371 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei.

In Anbetracht dieser Belastung kündigte die Freie Hansestadt Bremen im Juli dieses Jahres an, sie wolle ihr Gebührenrecht dahingehend ändern, dass für den Einsatz ihrer Polizeikräfte bei Heimspielen von Werder Bremen Gebühren erhoben werden können. Dafür wurde die Stadt von den Oberen der Fußballverbände Deutsche Fußballliga (DFL) und Deutscher Fußballverband (DFB) umgehend in Acht und Bann getan. Der DFL-Präsident und DFB-Vizepräsident Reinhard Rauball kündigte an, es werde künftig keine Länderspiele mehr im Bremer Weserstadion geben. Darüber hinaus solle Bremen das bereits festgelegte EM-Qualifikationsspiel gegen Gibraltar am 14. November wieder verlieren.

Eine andere Strategie zur Senkung der Polizeikosten bei Fußballspielen verfolgt Nordrhein-Westfalen. Sein Innenminister kündigte an, die Zahl der eingesetzten Kräfte bei einigen Spielen zu reduzieren. Das provozierte den Protest der Polizeigewerkschaften. Deren Meinung zu der Frage, ob die Fußballvereine an den Kosten der Polizeieinsätze beteiligt werden sollten, ist gespalten – eine Gewerkschaft (DPoIG) ist dafür, die andere (GdP) ist dagegen.

Während Bund und Länder überschuldet sind, geht es den Bundesligavereinen finanziell prächtig, wenn man einer Meldung des Magazins Stern vom 4. August 2014 Glauben schenken darf. Danach erzielten sie in der Spielzeit 2012/13 einen Rekordumsatz von über 2,1 Milliarden Euro und einen Gewinn von 383,5 Millionen Euro. Gleichzeitig zahlten sie allerdings 850 Millionen Euro Steuern, worauf sie in der gegenwärtigen Diskussion gern und häufig verweisen.

Während die zuständigen Politiker der Länder (mit Ausnahme der Bremer) sich mehr oder weniger deutlich gegen eine Beteiligung der Fußballclubs an den Polizeikosten ausgesprochen haben, ist „das Volk“ dafür. Wie das Handelsblatt am 7. August 2014 berichtete, sind laut einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov 68 Prozent der Befragten der Meinung, dass die Fußballvereine einen Teil der Ausgaben für Polizeieinsätze tragen sollten. Nur 24 Prozent sind der Ansicht, dass die Kosten allein von den Ländern beglichen werden sollten.

Mit seiner Monografie

Wirtschaftlich vorteilhafte Gefahrenverursachung – Zur Reichweite der staatlichen Sicherheitsgarantie und den Grenzen ihrer wirtschaftlichen Ausnutzung, Duncker & Humblot, Berlin 2014, ISBN 978-3-428-14330-6. Kartoniert, 355 Seiten, € 89,90.

die aus einer Jenenser Dissertation hervorgegangen ist, betritt **Hannes Beutel** also ein vermintes Gelände. Seine Un-



tersuchung beschränkt sich nicht auf Fußballspiele, sondern sie geht von der Frage aus, welche Probleme „kommerzielle Großveranstaltungen“ aufwerfen (S. 19 ff.). Damit werden (politische) Demonstrationen von vornherein ausgeblendet, weil sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, aber Popkonzerte eingeschlossen. Letzten Endes drehen sich aber dennoch fast alle Ausführungen um Fußballspiele.

Die Arbeit setzt sich nach dem Präludium „Einführung und Problemaufriss“ aus zwei Teilen zusammen. Im ersten (S. 29 – 105) macht sich der Autor Gedanken über die Möglichkeiten einer „Privatisierung von Polizeiaufgaben anlässlich kommerzieller Großveranstaltungen“. Dabei kommt er auf S. 84 ff. zu dem Resultat, ein „Gutteil des Fundus bislang polizeilich wahrgenommener Aufgaben könnte auch dem Veranstalter selbst zur Wahrnehmung aufgegeben werden“ (so die Zusammenfassung S. 326). Innerhalb des privaten Veranstaltungsbereichs könnten „Präsenz-, Beobachtungs- und Kontrollaufgaben weitestgehend in private Hand überantwortet werden, was einen erheblichen Personalaufwand einsparen ließe“. Im öffentlichen Raum dürften dem Veranstalter allenfalls Informations- und Hinweistätigkeiten abverlangt werden. Ob tatsächlich ein so großes Einsparpotential auf Seiten der Polizei besteht, wie der Verfasser annimmt, erscheint mir angesichts des oben zitierten ZIS-Jahresberichts zweifelhaft.

Der zweite Teil trägt die Überschrift „Rechtliche Möglichkeiten zur Begründung und Übertragung von Finanzierungsverantwortung auf den Veranstalter“ und ist fast dreimal so umfangreich wie der erste (S. 106 - 323). In ihm geht es um die Frage, ob die Polizei einen Teil ihrer Einsatzkosten von den Veranstaltern (sprich: den Fußballvereinen) ersetzt verlangen kann. Eingangs zeigt der Autor auf, dass dies keineswegs revolutionär wäre, weil es in einigen Bundesländern Vorschriften gibt oder gab, die es der Polizei erlauben, einen Teil ihrer Kosten auf die Nutzer ihrer Dienste abzuwälzen. Ein anschauliches Beispiel ist die Erhebung von Kosten für die polizeiliche Begleitung von Schwertransportern (S. 128 ff.). Auch die Feuerwehr rückt nicht immer kostenlos an, wie überhaupt für zahlreiche Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung Gebühren erhoben werden von denen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, selbst wenn sie dazu gegen ihren Willen gezwungen werden.

Die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Veranstaltern setzt eine Rechtsgrundlage voraus. Auf der Suche danach ventiliert der Autor zwei Möglichkeiten. Zunächst erörtert er, ob der Veranstalter für den Polizeieinsatz *verantwortlich* ist, ob er „*Verantwortlicher*“ („*Störer*“) im Sinne des Polizeirechts ist. Denn dann kann die Polizei von ihm aufgrund der einschlägigen Vorschriften in den Polizeigesetzen der Länder die Aufwendungen für die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen, für die Anwendung unmittelbaren Zwangs und für die Vornahme von Maßnahmen, für die eigentlich der Verantwortliche zuständig wäre (Ersatzvornahme), ersetzt verlangen. „*Verhaltensverantwortlicher*“ („*Verhaltensstörer*“) ist – so bestimmen die Polizeigesetze der Länder übereinstimmend – diejenige Person, die eine Gefahr *verursacht*. Damit stellt sich die Frage, ob – zumindest auch – die Veranstalter von Fußballspielen die Körperverletzungen, Sachbeschädigungen usw. verursachen, die von den eigenen und gegnerischen Fans begangen werden. Darüber, ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen ist, wird in der Literatur seit langem heftig gestritten. Der Autor bejaht sie. Das ist „vertretbar“, denn für diese Ansicht lassen sich beachtliche Gründe anführen. Wenig überzeugend ist allerdings der Weg, auf dem er zu diesem Resultat gelangt. Er verwirft alle Theorien, die von der Literatur zur Einschränkung der Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinne entwickelt worden sind (S. 152 ff.) und versucht die dadurch entstehenden Probleme durch den Einsatz der Allzweckwaffe Verhältnismäßigkeit zu lösen (S. 183). Das überzeugt mich nicht.

Da der Verfasser (neben den Fußballrabauken) auch den Fußballveranstalter als Verursacher der Gewalttätigkeiten und Schäden ansieht, bejaht er einen Anspruch der Polizei gegen den Verein auf Ersatz der Kosten für polizeiliche Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges und der Ersatzvornahme (S. 199 ff.). Damit werde jedoch nur ein geringer Teil der polizeilichen Kosten abgedeckt (S. 207 ff.). Das erscheint ihm unbefriedigend. Deshalb untersucht er die „Gebührenverträglichkeit veranstaltungssichernder Polizeitätigkeit“ (S. 215 ff.), d.h. ob für die polizeiliche Sicherung von Veranstaltungen Gebühren erhoben werden können. Das bejaht er mit den Worten, die Untersuchung habe gezeigt, „dass die Gebühr konkurrenzlose Eignung zur Refinanzierung polizeilicher Aufwendungen anlässlich Großveranstaltungen besitzt. Die diesbezüglich im Zuge der jüngsten Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vereinzelt entgegengebrachten

Bedenken sind, sofern ihnen rechtliche und nicht rechtspolitische Zweifel eignen, unbegründet.“ (S. 320) Dem stimme ich in der Sache zu. Bedauerlicherweise fehlt jedoch den verantwortlichen Politikern im Bund (verantwortlich für die Bundespolizei) und in den Ländern die Courage, sich gegen den zu erwartenden heftigen Widerstand der Fußballfunktionäre durchzusetzen und die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung angemessener Gebühren zu schaffen.

Die Untersuchung *Beutels* behandelt alle einschlägigen Probleme und entwickelt zumindest vertretbare Lösungen. Dabei wird allerdings vieles unnötig breitgetreten. Ganz und gar unbefriedigend sind Stil und Ausdrucksweise. Fast auf jeder Seite findet sich ein missratener Satz oder ein unpassender Ausdruck. Statt des richtigen Wortes, verwendet er nicht selten dessen Vetter zweiten Grades (*Mark Twain*, Fenimore Coopers Verstöße gegen die Literatur).

Schon einige der oben eingestreuten wörtlichen Zitate legen davon Zeugnis ab. Eine besondere Vorliebe hegt der Verfasser für (zumeist überflüssige) Fremdwörter. Dafür nur einige wenige von zahlreichen Beispielen: *inter privatos* (S. 53), *Induktionen* (S. 56, 63), *anthropogenes Gefahrenpotential* (S. 61), *Memento* (S. 71), *immaniert* (S. 128), *Suffizienz äquivalenter Gefahrenzurechnung* (S. 189), *Räsonnements* (S. 200), *fiskalisch affektierte Erwägungen* (S. 207), *dezisiver Charakter* (S. 215), *prärentiöserer, da disputablerer, Gehalt* (S. 221), *agnoszierte Gründe* (S. 221), *Kommensurabilität der Leistung* (S. 245), *sinistere Diagnose* (S. 252), *Intitulation* (S. 324), *politische Inklinaton* (S. 325), *Persistenz jener rechtsbasierenden Diskussionsverläufe* (S. 325), *imponderable Gefahrenquelle* (S. 327). Aber auch so mancher deutsche Ausdruck wird falsch verwendet. So muss es auf S. 69 „unbeschadet“ statt „unbeesehen“, auf S. 91 „eingedenk“ statt „eigendenk“, auf S. 118 „Obwohl“ statt „Trotzdem“ und auf S. 327 „umstrittene Rechtslage“ statt „streitbare Rechtslage“ heißen. Das ist wohl gemerkt nur eine kleine Auswahl an sprachlichen Fehlgriffen, die die ganze Arbeit durchziehen und die Lektüre teilweise zur Qual werden lassen. Bei einem Mathematiker, Mediziner oder Naturwissenschaftler mögen sprachliche Nachlässigkeiten hingehen, solange sie nicht den Sinn verfälschen. Bei Juristen ist ein strengerer Maßstab anzulegen, weil die Sprache für ihn das wichtigste Handwerkszeug ist. Zum Schluss fragt man sich: Warum haben Doktorvater, Zweitgutachter, Herausgeber der Reihe, in der die Arbeit erschienen ist, und Verlagslektor dem Verfasser nicht nahegelegt, sein Manuskript sprachlich zu überarbeiten? ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.

hwlaubinger@t-online.de

Fachliteratur zur Rechtsanwaltsvergütung und zum Kostenrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Am 1. August 2013 ist das 2. KostRModG in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat nicht nur die Kostenordnung durch das neue Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt und weitgehende Änderungen in diversen Kostengesetzen wie z.B. dem GVKostG, dem GKG und FamGKG bzw. dem JVEG vorgenommen. Durch das 2. KostRModG hat insbesondere das RVG weitreichende Änderungen erfahren. So wurden u.a. die Wert-, Betrags- und Festgebühren angehoben. Auch in Straf- und Bußgeldsachen verdient der Anwalt höhere Gebühren. Zudem wurden die Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen hochgesetzt. Auch im Bereich der PKH und Beratungshilfe sind Änderungen erfolgt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten die ermäßigten Gebühren bei Vorbefassung abgeschafft und statt dessen die Gebührenanrechnung eingeführt. Damit gilt für alle Geschäftsgebühren eine einheitliche Regelung, nämlich die hälftige Anrechnung unter Berücksichtigung einer Höchstgrenze. Zudem fällt nunmehr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs in Sozialsachen eine Termingebühr an. Darüber hinaus wurden auch zusätzliche Gebührentatbestände geschaffen wie z.B. die Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen.

Es sind die Anwälte, die durch das 2. KostRModG profitieren. Um in den vollumfänglichen Genuss der vorgenommenen Gebührenerhöhungen zu kommen, sind diese auf aktuelle Kommentarliteratur angewiesen, die ihnen auf den Punkt genau erläutert, wie nunmehr abzurechnen ist. Ihnen können die zwei nachstehend besprochenen RVG-Kommentare empfohlen werden, die das gesamte Gebührenrecht aktuell und leicht verständlich für den Praktiker aufbereiten.

**Schneider / Wolf (Hrsg.): AnwaltKommentar RVG
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Deutscher AnwaltVerlag
7. Aufl. 2014. 3408 Seiten, geb., ISBN 978-3-8240-
1244-2, € 159,-**

Der „AnwaltKommentar“ zum RVG ist nun schon in der 7. Auflage erschienen. In gewohnter Aktualität berücksichtigt er die Neuerungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung. Dabei steht die 7. Auflage ganz im Zeichen des 2. KostRModG.

Der Kommentar berücksichtigt aber nicht nur die durch dieses Gesetz erfolgten Neuerungen. Eingearbeitet wurden auch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts sowie das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Praxisnah erläutern die Autoren zudem Fragen der Kostenerstattung sowie der Rechtsschutzversicherung. Zahlreiche Einzelprobleme werden in übersichtlichen ABC-Listen dargestellt. Für den Anwalt, der sich mit der Regulierung von Verkehrs-

streitigkeiten befasst, findet sich eine Kommentierung der Abrechnungsgrundsätze für Verkehrsregulierungen, die ohne weiteres in die Praxis umgesetzt werden kann.

Verständlich werden zudem die durch das 2. KostRModG eingetretenen Neuerungen dargestellt. So ist z.B. die Vorbem. 3 Abs. 1 VV dahingehend neu gefasst worden, dass die Gebühren nach Teil 3 nur der Rechtsanwalt erhält, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Grund für diese Gesetzesänderung war die Tatsache, dass in der Praxis bisher die Abgrenzung der Gebühren nach Teil 2 für die außergerichtliche und nach Teil 3 für die gerichtliche Tätigkeit des Anwalts immer wieder Probleme bereitet hat.

Durch die nunmehr erfolgte Klarstellung im Gesetzestext steht fest, dass der Anwalt einen unbedingten Auftrag zur Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erhalten haben muss, um die Gebühren nach Teil 3 abrechnen zu können. Die Kom-



mentatoren weisen darauf hin, dass dies bereits früher der überwiegenden Meinung entsprach und mit der gesetzlichen Klarstellung eine inhaltliche Änderungen nicht verbunden ist (Vorbem. 3 VV RVG Rdnr. 1). Damit ist nun streitlos gestellt, dass der bereits mit einem unbedingten Klageauftrag versehene Verfahrensbevollmächtigte des Klägers für eine Besprechung mit dem Beklagten vor Klageeinreichung eine Terminsgebühr erhält, während der Vertreter der Gegenseite mangels eines unbedingten Prozessauftrages seine Gebühren nach Teil 2 abrechnen muss.

Auch Vorbem. 3 Abs. 3 VV ist durch das 2. KostRModG dahingehend neu gefasst worden, dass die Terminsgebühr sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen entsteht, wenn nichts anderes bestimmt ist. Eine Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Onderka und *N. Schneider* weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung dieser Vorschrift zweierlei erreichen wollte: Es sollte zum einen klargestellt werden, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind, unabhängig davon entsteht, ob für das gerichtliche Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht. Mit dieser Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber den insoweit in der Rechtsprechung entstan-

den Streit beendet. Zum anderen soll die Neufassung der Vorschrift klarstellen, dass künftig alle gerichtlichen Termine, insbesondere auch Anhörungs-, Protokollierungstermine sowie solche zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Terminsgebühr auslösen, nicht jedoch bloße Verkündungstermine (Vorbem. 3 VV RVG Rdnr. 103).

Insgesamt berücksichtigt der „AnwaltKommentar“ sämtliche Neuerungen umfassend und in gewohnt sachlicher und ausführlicher Weise. Hervor zu heben ist, dass auch sämtliche Berechnungsbeispiele an das neue Recht angepasst worden sind. Für den Praktiker von unschätzbarem Wert sind darüber hinaus die besonders ausführlich berücksichtigten Übergangsvorschriften. Der Anwalt erhält damit eine wertvolle Hilfestellung bei der Frage, ob er seine Tätigkeit nach neuem oder altem Recht abrechnen muss. Auch Rechtsprechung und Literatur sind auf den neuen Stand gebracht.

Im Anhang I sind zudem die einschlägigen Gebührentabellen abgedruckt, während Anhang II Kurzerläuterungen zu wichtigen Streitwertvorschriften aus dem GKG, dem FamGKG, der ZPO, der KostO sowie dem GNotKG beinhaltet.

Der „AnwaltKommentar RVG“ ist damit jedem Praktiker zu empfehlen, der sich auf schnelle und übersichtliche Weise einen Überblick über das reformierte Gebührenrecht verschaffen möchte und zugleich grundlegende Informationen über die von ihm benötigte Gebühren- bzw. Kostenvorschrift sucht.

Mayer / Kroiß (Hrsg.): Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen. Kommentar. NOMOS 6. Aufl. 2013. 1867 S., geb., ISBN 978-3-8329-7971-3. € 109,-.

NOMOSKOMMENTAR

Mayer | Kroiß [Hrsg.]

RVG

mit Streitwertkommentar
und Tabellen

Handkommentar

6. Auflage

 Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Schneider | Volpert | Fölsch [Hrsg.]

**Gesamtes
Kostenrecht**

Justiz | Anwaltschaft | Notariat

 Nomos

Der bewährte Standardkommentar zum RVG liegt nunmehr bereits in der 6. Auflage vor. Die beiden Herausgeber begleiten mit ihrem Team aus erfahrenen Kommentatoren die Anwälte seit der Einführung des RVG bei der korrekten Erstellung ihrer Kostennoten. Erläutert und kommentiert werden neben den Grundlagen der anwaltlichen Gebührenberechnung sämtliche Änderungen, die das 2. KostRModG mit sich gebracht hat. Darüber hinaus berücksichtigt der Kommentar die Änderungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts vorgenommen wurden.

Die besondere Praxisnähe dieses Kommentars zeichnet sich durch eine Vielzahl von Berechnungsbeispielen aus. So wurde z.B. zu der Problematik der Anrechnung der vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits ein ausführlicher und leicht nachvollziehbarer Abrechnungsvorschlag unterbreitet (Vorbemerkung 3 VV RVG Rdnr. 93). Nicht vergessen wird hierbei die Klärung der sich anschließenden Frage, wie es denn sodann mit der Anrechnung der im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Geschäftstätigkeit angefallenen Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG aussieht: Insoweit findet mangels einer gesetzlichen Grundlage keine Anrechnung statt (aaO Rdnr. 94). Der Praktiker findet mithin durch einen Blick in den Kommentar sogleich einen umfassenden, jedes Detail berücksichtigenden Abrechnungsvorschlag und erspart sich ein weiteres Suchen an anderer Stelle wie z.B. der Kommentierung zu Nr. 7002 VV RVG. Breiten Raum nimmt zudem die Kommentierung der Problematik bzgl. der Durchsetzung einer außergerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr ein (Vorbemerkung 3 VV RVG Rdnr. 101 ff.). Mayer beleuchtet ausführlich die Auswirkung der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr und widmet sich sodann der äußerst brisanten Frage, ob und wenn ja wie der nicht durch die Anrechnung erledigte Teil der vorprozessual angefallenen Geschäftsgebühr im Rahmen der prozessualen Kostenfestsetzung durchgesetzt werden kann (aaO Rdnrn. 116 ff.). Bekommt der Mandant für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe, bestehen besondere Abrechnungsschwierigkeiten, die Mayer in einem sehr ausführlichen Abrechnungsbeispiel darstellt (aaO Rdnr. 124).

Im Anhang I findet sich ein umfangreicher Streitwertkommentar. In diesem werden neben den allgemeinen Streitwerttatbeständen u.a. die Streitwerte im Arbeits-, Erb- und Familienrecht sowie bspw. im Verwaltungsrecht ausführlich erläutert. Damit wird dem Anwalt die Ermittlung der korrekten Berechnungsgrundlage für seine Gebühren erleichtert, die sich sodann leicht aus den im Anhang II abgedruckten Gebührentabellen ablesen lassen.

Hervorzuheben ist der im Anhang zu § 34 RVG abgedruckte Sonderteil zur Führung von Vergütungsverhandlungen. In diesem zeigt Müllerschön systematisch die Faktoren erfolgreicher Verhandlungsführung bzw. fundierter Honorarvereinbarungen auf. Aufbereitet werden die spezifischen Anforderungen an eine Honorarvereinbarung sowie die grundlegenden Elemente der Verhandlungsführung. Der Autor beschreibt sehr ausführlich die Basisfaktoren einer erfolgreichen (Honorar-)Verhandlung. Die gefundenen Ergebnisse werden für den schnellen Leser in Checklisten zusammen gefasst. Zahlreiche Beispiele zeigen die spezielle Problematik erfolgreicher Verhandlungsführung auf und geben dem Leser leicht in die Praxis umsetzbare Tipps für eine erfolgreiche Honorarverhandlung.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die für den Praktiker äußerst praxisrelevante Spezialkommentierung zur Bestimmung der angemessenen Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG bei der Regulierung von Verkehrsunfällen (Nr. 2300 VV RVG Rdnr. 30 ff.). Hier werden dem Anwalt konkrete Anregungen an die Hand gegeben, wie er insoweit gesetzeskonforme Kostennoten erstellt.

Trotz der Fülle der Erläuterungen und Informationen ist der Kommentar kompakt und mandatsorientiert. Zahlreiche Tipps und Praxishinweise helfen dem Anwalt bei der Erstellung seiner Kostennoten. Auch Rechtsprechung und Literatur sind auf den neuesten Stand gebracht.

Der „Mayer/Kroiß“ ist ein Kommentar für den Praktiker, der ihm bei der täglichen Arbeit eine wertvolle Hilfe leisten kann. Mandatsorientiert werden sowohl aktuelle Probleme der täglichen Abrechnungspraxis besprochen als auch

4. Auflage



978-3-03909-168-3
440 Seiten · geb.
Euro 54,90

Markus Gmür · Jean-Paul Thommen

Human Resource Management

Strategien und Instrumente für Führungskräfte und das Personalmanagement

4. Auflage



978-3-03909-160-7
671 Seiten · geb.
Euro 85,20

Giorgio Behr · Peter Leibfried

Rechnungslegung

Rechnungslegung wird zunehmend «technokratisch» – dieses Buch schärft den Blick für das Wesentliche.

6. Auflage



978-3-03909-150-8
1264 Seiten · geb.
Euro 89,-

Rudolf Volkart · Alexander F. Wagner

Corporate Finance

Grundlagen von Finanzierung und Investition

VERSUS VERLAG
www.versus.ch



VERSUS

die durch die Reform eingetretenen Änderungen anwaltsrecht erläutert. Zahlreiche Abrechnungsbeispiele erleichtern zudem das sachgerechte Erstellen von Kostenrechnungen. Der Kommentar ist insgesamt eine lohnende Investition und sollte in keiner Anwaltskanzlei fehlen.

Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), Gesamtes Kostenrecht – Justiz/Anwaltschaft/Notariat, NOMOS 2014.

3410 S., geb., ISBN 978-3-8329-3976-2. € 135,-

Der völlig neu konzipierte NomosKommentar zum Gesamten Kostenrecht bietet eine umfassende, gut strukturierte und vor allem altlastenfreie Kommentierung aller maßgeblichen Kostengesetze für Justiz, Anwaltschaft und Notariat – praxisgerecht erläutert von einem herausragenden Autorenteam zum verlässlichen Einsatz bei allen Abrechnungsfragen. Sämtliche Gesetzesänderungen zum 1.1.2014 bzw. 1.7.2014 sind berücksichtigt.

Im Bereich der Gerichtskostengesetze liegt der Fokus auf den abrechnungstypischen Themen Fälligkeit, Abhängigmachung, Kostenschuldner und Kostenansatz. Im Bereich der Anwaltsvergütung und Notarkosten werden das Entstehen der Gebühr, ihr Abgeltungsbereich und Anrechnungsfragen besonders ausführlich behandelt, ebenso die Bestimmung des Gegenstands-, Verfahrens- bzw. Geschäftswerts.

Das Kostenrecht hat in der jüngsten Vergangenheit tiefgreifende Änderungen erfahren. Zum 1. August 2013 ist das 2. KostRModG in Kraft getreten, welches für die Anwaltschaft zu einer grundsätzlichen Anhebung der Gebühren geführt hat. Dieses längst überfällige Reformgesetz hat zudem zu teilweise grundlegenden Änderungen in allen Kostengesetzen geführt. Diese wurden in den jeweiligen Kommentierungen zwischenzeitlich ausreichend aufgearbeitet und besprochen. Was bisher fehlte war ein Gesamtkommentar, welcher die teils tiefgehenden Änderungen in einem Kommentarwerk bewertet und für den Praktiker aufbereitet.

Dieser Aufgabe hat sich der „Schneider/Volpert/Fölsch“ angenommen. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, die Neuausrichtung der einzelnen Kostenvorschriften umfassend, aktuell und verlässlich für den Praktiker zu kommentieren. Hiermit wendet sich der Kommentar an sämtliche mit Kostenfragen befassten Berufsgruppen wie z.B. Rechtsanwälte, Notare, Richter, Rechtspfleger, Urkunds- und Kostenbeamte, Gerichtsvollzieher.

In einem ersten Teil werden die für die Justiz, Anwaltschaft sowie Notariate wesentlichen Vorschriften wie z. B. das GKG, das FamGKG, das GNotKG sowie das RVG kommentiert. Teil 2 bereitet für die Justizverwaltung das JVKostG auf und befasst sich sodann mit den Kosten in Hinterlegungssachen. Teil 3 ist der Verwaltungsvollstreckung gewidmet, während in Teil 4 sonstige Vorschriften in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit behandelt werden. Teil 5 in den Gerichtskosten im berufgerichtlichen Verfahren gewidmet, während Teil 6 die Kostenvorschriften für das Deutsche Patent- und Markenamt sowie das Bundespatentgericht behandelt. Neben dem Bundesgebührengesetz in Teil 7 finden sich im Teil 8 Vorschriften zum Kostenhilferecht und in Teil 9 die Vorschriften für die Vergütung und den Aufwendungsersatz sonstiger Personen wie z. B. Betreuer, Testamentsvollstrecker, Verfahrenspfleger etc. Abgerundet werden die diversen Kommentierungen durch einen ausführlichen Anhangteil. So sind im Anhang I auf S. 3181 ff. auszugswise die Landesjustizkostengesetze ab-

gedruckt. Die Justizverwaltungen der Länder haben zahlreiche Verwaltungsvorschriften zum Kostenansatz erlassen, die im Anhang II auf S. 3193 ff. ganz aktuell nachzulesen sind. Schließlich werden im Anhang II auf S. 3267 ff. diverse Gebührentabellen abgedruckt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das schnelle Auffinden gesuchter Gesetzesvorschriften.

Der neue Gesamtkommentar zum Kostenrecht behandelt auf knapp 3.500 Seiten alle Kostenvorschriften für Justiz, Anwaltschaft und Notariat. Hervorzuheben ist die durchgängige Verknüpfung von Kosten- und Verfahrensrecht, was den Nutzen für den Praktiker maximiert. Die Herausgeber betonen, dass dieser neu konzipierte Gesamtkommentar „frei von Ballast und dem Staub alter, überholter Entscheidungen“ die wesentlichen Kostenvorschriften für die Praxis verlässlich und gut strukturiert kommentiert. Dies kann nur unterstrichen werden. Als Beispiel möge die Kommentierung der Vorbemerkung 3 VV RVG dienen. Durch das 2. KostRModG wurde im Absatz 1 zu dieser Vorbemerkung klargestellt, dass der Anwalt nur dann die Gebühren nach Teil 3 verdient, wenn ihm ein „unbedingter Auftrag“ z. B. als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter erteilt worden ist. Hier gab es in der Vergangenheit Abgrenzungsprobleme dergestalt, ob Gebühren nach Teil 2 für eine außergerichtliche oder bereits nach Teil 3 für eine gerichtliche Tätigkeit des Anwalt entstanden sind. *Winkler* bereitet hier nicht umständlich die bisher zu dieser Problematik ergangene Rechtsprechung auf, sondern verweist knapp und präzise auf die Gesetzesbegründung sowie die insoweit einschlägige Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2010.

Von entscheidendem Nutzen für den Praktiker sind zudem die zahlreichen Fall- und Berechnungsbeispiele. Die einzelnen Autoren haben oftmals auch mehrere Varianten aufgezeigt und „gelöst“, um die jeweiligen Unterschiede deutlich zu machen. Im Bereich der Anwalts- und Notarvergütung werden insbesondere die Probleme hinsichtlich des Entstehens der Gebühr, deren Abgeltungsbereich sowie Anrechnungsfragen vertieft behandelt, während bei der Kommentierung der Gerichtskostengesetze ein besonderes Augenmerk auf die Frage der Fälligkeit der Gebühren sowie u. a. den Kostenansatz gerichtet wird.

Der Preis von 135 EUR für diesen Gesamtkommentar ist zwar hoch. Er rechtfertigt sich jedoch durch die umfassende Bearbeitung der wesentlichen Kostengesetze in einem Band, wodurch dem Nutzer der Erwerb weiterer Kommentarliteratur erspart bleibt. Das „Gesamte Kostenrecht“ der Herausgeber Schneider, Volpert und Fölsch ist damit zweifellos eine lohnenswerte Anschaffung. ■

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren, zum Arbeits-, Berufsbildungs- und Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Seit dem SS 2013 ist sie Lehrbeauftragte an der Hochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft.

CASIHE@t-online.de

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

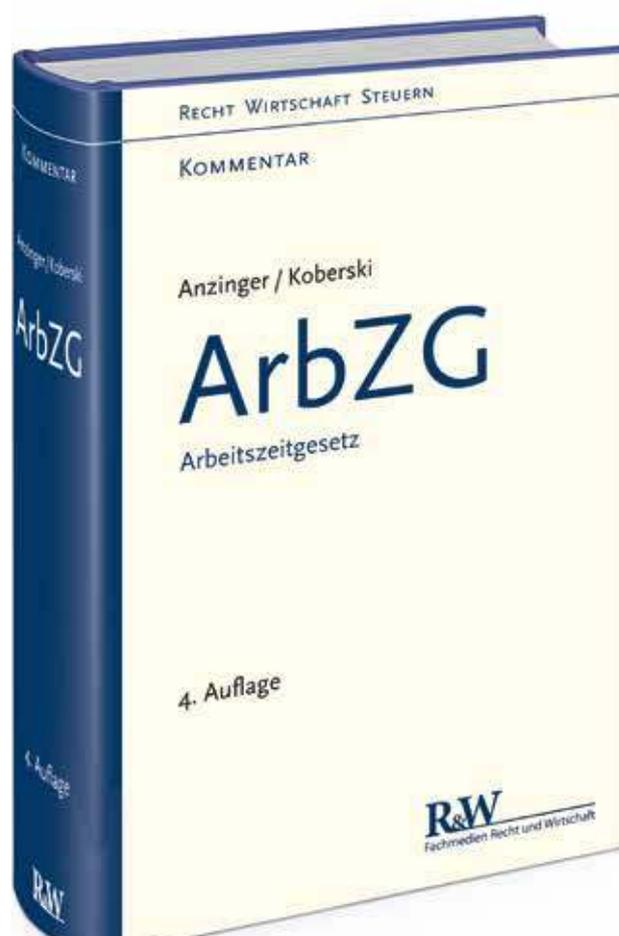
Anzinger/Koberski, ArbZG, Arbeitszeitgesetz, Deutscher Fachverlag GmbH, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2013, ISBN 978-3-8005-3274-2, 679 S., € 109.

Vor nicht allzu langer Zeit ging es um das Arbeitszeitgesetz noch hoch her. Auslöser war die bekannte Simap-Entscheidung des EuGH (v. 3.10.2000, C – 303/98, EAS RL93/104 EWG Art. 2 Nr. 1; dazu Einführung Rn. 62), welche die Systematik einer Vielzahl nationaler Arbeitszeitregelungen in der Europäischen Union im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Ruhezeit kräftig durcheinanderwirbelte und den deutschen Gesetzgeber zu Änderungen im Gesetzestext veranlasste (§ 2 Rn. 36 ff.). Zwischenzeitlich ist es um die Materie eher ruhig geworden, allerdings sind die Herausforderungen an das Arbeitszeitrecht dadurch nicht geringer zu achten. Die permanente Erreichbarkeit der Arbeitnehmer durch Tablets, Smartphones und andere Kommunikationsmittel wirft neue Fragen ganz anderer Art auf.

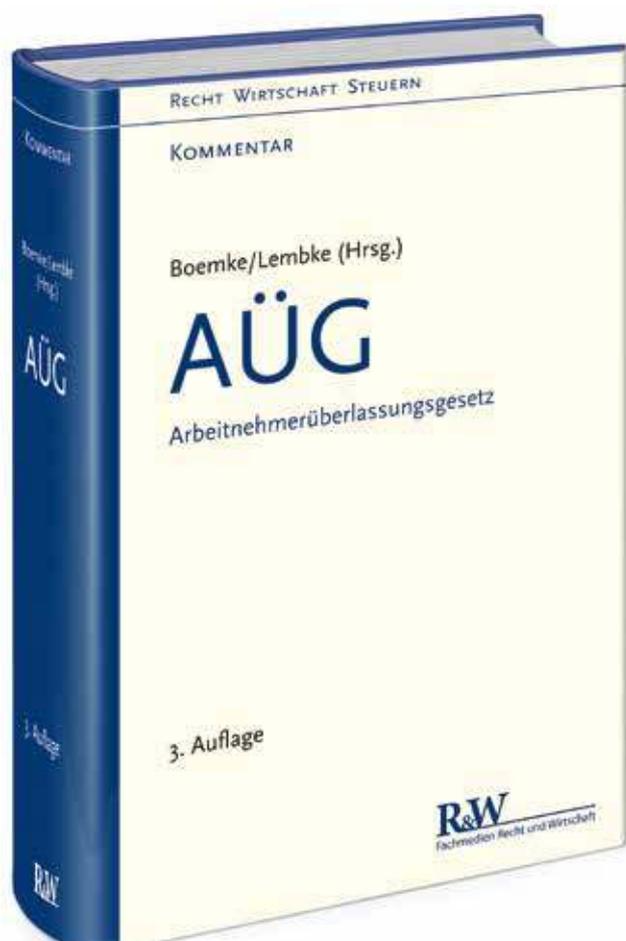
Kommentare zum Arbeitszeitgesetz sind also nach wie vor vonnöten und da trifft es sich gut, dass ein etabliertes Werk, nämlich dasjenige von *Anzinger/Koberski*, nunmehr in vierter Auflage vorliegt. Bedenkt man, dass die erste Auflage aus dem Jahre 1995 stammt, die zweite im Januar 2005 erschien und die Voraufgabe auf das Jahr 2009 zu datieren ist, so soll doch festgehalten werden, dass der *Anzinger/Koberski* mit vier Auflagen in nahezu zwanzig Jahren ausgekommen ist. Gegenüber dem jährlichen Erscheinen manch anderer Kommentare nimmt sich dies eher bescheiden aus, doch hat sich der Aktivismus des Gesetzgebers jedenfalls im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten in den vergangenen Jahren insoweit in Grenzen gehalten. Aber das kann sich bekanntlich schnell ändern.

Das Werk beginnt mit einem Abdruck des Gesetzestextes (Teil A), es folgt eine lesenswerte Einführung (Teil B), in welcher neben der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitszeitrechts vor allem auch ein Überblick über die europäischen Arbeitszeitregelungen gegeben wird. Der Schwerpunkt liegt hier natürlich auf der EU-Richtlinie 93/104/EG, angesprochen werden ferner die Änderungsrichtlinie 2000/34/EG sowie die aktuelle EU-Richtlinie 2003/88/EG nebst den entsprechenden Änderungsvorschlägen. In einer Neuauflage sollte allerdings der Begriff „Gemeinschaftsrecht“ durch „Unionsrecht“ ersetzt werden. Der Hinweis, dass das Übereinkommen Nr. 171 der IAO über Nachtarbeit bislang von keinem EU-Staat ratifiziert wurde (Einführung Rn. 77) macht deutlich, wie schwer es der Internationalen Arbeitsorganisation mittlerweile fällt, konsensfähige Normen zu schaffen.

Teil C bringt dann auf rd. 470 Seiten die Erläuterungen zum ArbZG. Gleich zu Beginn in § 1 (Rn. 2a – 2e) findet sich die legislative Ausweitung des ArbZG durch § 1 Nr. 1 auf die ausschließliche Wirtschaftszone. Das bislang dominierende Territorialitätsprinzip wird also kraft ausdrücklicher gesetzlicher



Anordnung durchbrochen, Beachtung verlangt hier vor allem die am 24.4.2013 erlassene Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (§ 1 Rn. 2 d). Sinnvollerweise erfolgt im Rahmen der Kommentierung zu § 1 ArbZG auch ein Eingehen auf die Aufgaben des Betriebs- und Personalrats (Rn. 52 – 98). In § 2 setzen sich die Autoren mit dem Begriff der Arbeitszeit auseinander. Interessant sind hier vor allem die Ausführungen zur Wege- bzw. Reisezeit (Rn. 16 ff.). Zunächst (Rn. 16a) lernt man, dass zwischen der vergütungsrechtlichen, der arbeitsschutzrechtlichen sowie der betriebsverfassungsrechtlichen Seite zu differenzieren ist. In Rn. 21 kommt es zum Schwur: Reisezeit sei als Arbeitszeit zu werten, wenn der Arbeitnehmer durch die Reise selbst seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt (z.B. Taxifahrer) – das kann man unterschreiben – oder aber die Hauptleistung seiner vertraglichen Verpflichtung erfüllt. Als Beispiel wird die Sekretärin genannt, die ein Diktat ihres Vorgesetzten aufnimmt. Das ist sicherlich richtig, wenn die Tätigkeit auf Geheiß des Arbeitgebers erfolgt. Was ist aber, wenn eine solche Weisung nicht vorliegt und die Arbeitnehmer auf der Zugfahrt abends um 22.00 Uhr dienstliche mails abrufen? Reicht die permanente Bereitschaft zum Abruf während der Zugfahrt insoweit aus? Was ist mit dem eingeschalteten dienstlichen Handy? Rechtssicherheit wird der Arbeitgeber wohl nur erzielen können, wenn er rigoros verbietet, während entsprechender Reisen elektronische Kommunikationsmittel dienstlich zu benutzen. Ausführlich gehen *Anzinger/Koberski* auf die mit Bereitschaftsdiensten verbundenen Fragestellungen ein (§ 2 Rn. 30 – 60), hier ist beileibe noch nicht alles geklärt. Soweit im Anschluss daran der Arbeitnehmerbegriff problematisiert wird (Rn. 61 ff.) sei darauf



hingewiesen, dass der EuGH in seiner *Danosa*-Entscheidung (v. 11.11.2010 – C-232/09: GmbH-Geschäftsführerin als Arbeitnehmerin) hier durchaus eigenwillige Vorstellungen hat, die von der deutschen Sichtweise drastisch abweichen. Ob das auf das Arbeitszeitrecht zu übertragen ist, bleibt abzuwarten; *Anzinger/Koberski* jedenfalls sehen insoweit offensichtlich keinen Anpassungsbedarf (Rn. 71), wird die EuGH-Rechtsprechung doch nicht einmal erwähnt. Ausführlich werden die verschiedenen Modelle einer Arbeitszeitflexibilisierung behandelt (Rn. 97 – 130). In § 3 wird vor allem den Ausgleichszeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Rn. 22 – 65). § 4 Rn. 41 räumt mit der landläufigen Meinung auf, Ruhepausen seien vergütungspflichtig. Insoweit bedarf es einer ausdrücklichen – regelmäßig kollektivvertraglichen – Regelung. Ruhezeit (§ 5) sowie Nacht- und Schichtarbeit (§ 6) gilt es anschließend zu erörtern. Nachdem es sich bei einzelnen Bestimmungen des ArbZG um tarifdispositives Gesetzesrecht handelt, haben *Anzinger/Koberski* hier erheblichen Erläuterungsbedarf; § 7 umfasst 153 Randnummern! Gefährliche Arbeiten regelt § 8 und eigentlich herrscht nach § 9 Abs. 1 ArbZG Sonn- und Feiertagsruhe! Es dürfte allerdings ein frommer Wunsch sein, dass dieses Verbot in Bezug auf Mobiltelefone, Smartphones und Notebooks auch durchgehalten wird (§ 9 Rn. 4 a). Liest man sich die Ausführungen zu „öffentlich bemerkbaren Arbeiten“ entsprechend den Feiertagsgesetzen der Länder durch (Rn. 23 – 39), kann man ohnedies zweifeln, ob es eine Sonn- und Feiertagsruhe im klassischen Sinne noch gibt. Wenn man dann noch die Kommentierung zu § 10 liest, der die ausufernden-Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot auflistet (Rn. 28 – 250), muss man sich im Gegenteil fragen, wer eigentlich

an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten darf. Besondere Aufmerksamkeit widmen die Autoren schließlich noch der Sonntagsarbeit durch Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde (§ 13 Rn. 28 ff.), vor allem die Rechtsschutzfrage wird hier interessieren. Nach den Ausnahmen in besonderen Fällen (§§ 14, 15) sowie der Durchführung des Gesetzes (§§ 16, 17) verlangen noch die Sonderregelungen Beachtung. Naturgemäß ist von Bedeutung, wen das ArbZG überhaupt nicht erfasst, hier ist vor allem der Begriff des leitenden Angestellten relevant (§ 18 Rn. 5 ff.). Der öffentliche Dienst (§ 19), die Luft- (§ 20) und Binnenschifffahrt (§ 21) sowie der Straßenverkehr (§ 21 a) schließen sich an. Wichtig sind dann noch die Ausführungen zu den Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 22, 23).

An die eigentliche Kommentierung schließt sich dann noch ein ausführlicher Anhang an (Teil D). Der Leser findet hier 23 relevante nationale und überstaatliche Regelwerke abgedruckt, darunter die wichtigen EU-Verordnungen Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften im Straßenverkehr) und Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr), aber zum Beispiel auch das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern sowie die Offshore-Arbeitszeitverordnung.

Wer einen vertieften Blick ins Arbeitszeitrecht werfen muss oder will, ist jedenfalls mit dem *Anzinger/Koberski* sehr gut beraten.

Boemke/Lembke (Hrsg.), AÜG, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Deutscher Fachverlag GmbH, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2013, ISBN 978-3-8005-3264-3, 1132 S., € 109.

Die Arbeitnehmerüberlassung – nicht nur im Volksmund eher als „Leih- oder Zeitarbeit“ bezeichnet – weckt durchaus zwiespältige Gefühle. Wohl kaum ein Leiharbeiter strebt nicht nach einer Beschäftigung bei einem „richtigen“ Arbeitgeber, auf der anderen Seite erfüllt die Branche eine wichtige Funktion etwa beim kurzfristigen Ausfall dringend benötigten Personals oder bei plötzlich auftretenden Auftragsspitzen mit vorübergehendem Arbeitskräftebedarf. Die tatsächliche Bedeutung des Leiharbeitsverhältnisses und insbesondere der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Waren nach einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 1997 noch 200.000 Leiharbeiter beschäftigt, so zählte die Branche 2013 bereits 852.000 Beschäftigte (<http://statistik.arbeitsagentur.de>). Nicht zuletzt um modernen Sklavenhandel zu vermeiden, hat der Gesetzgeber mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ein Regelwerk geschaffen, welches die Interessen von Verleiher, Entleiher und Leiharbeiter in ein angemessenes Verhältnis bringen will. Das Gesetz zählt zwar nur bis § 19. Gleichwohl beansprucht die von *Boemke/Lembke* unter Mitarbeit von *Marseaut* vorgelegte Kommentierung mit 1033 Seiten einigen Platz. Die den einzelnen Bestimmungen jeweils vorangestellten Literaturhinweise machen deutlich, welches Interesse die Thematik in der Fachöffentlichkeit beansprucht. Nach der von *Boemke* besorgten Einleitung (S. 1 – 20), in welcher der Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung liegt, kommentiert derselbe Autor § 1 AÜG. Besonderes Augenmerk wird naturgemäß dem Tatbestandsmerkmal „vorübergehend“ gewidmet (§ 1 Rn. 107 ff.). Eine Präzisierung des Tatbestandsmerkmals „vorübergehend“ erfolgte auch nicht durch das BAG (NZA 2013, 1296), eben-

Kinder lieben Geschichten



Kostenlose
Lesestart-Sets
für Kinder
ab 3 Jahren in der
Bibliothek!

www.Lesestart.de

Lesestart
Drei Meilensteine für das Lesen



EINE INITIATIVE VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Stiftung Lesen

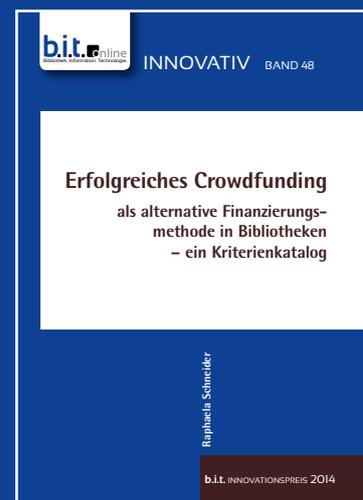


bit.online
Bibliothek. Information. Technologie.

B
Ü
C
H
E
R



ISBN 978-3-934997-60-8
BAND 47, 2014, Brosch.,
220 Seiten, € 29,50
(zzgl. Versandkosten
Inland € 1,50 / Ausland € 4,00)



ISBN 978-3-934997-61-5
BAND 48, 2014, Brosch.,
122 Seiten, € 24,50
(zzgl. Versandkosten
Inland € 1,50 / Ausland € 4,00)

so wenig bezog das Gericht zur Frage Stellung, ob bei der Festlegung auf den einzelnen Arbeitnehmer oder auf den von diesem eingenommenen Arbeitsplatz abzustellen ist. *Boemke* verlangt insoweit eine konkrete zeitliche Befristung (§ 1 Rn. 107). Abgelehnt hat es das BAG allerdings, § 10 I 1 AÜG auf den Fall einer nicht mehr vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung anzuwenden, ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter werde insoweit nicht begründet. Insoweit fehle es an einer planwidrigen Gesetzeslücke (BAG NZA 2014, 196). *Boemke* sieht dies genauso (§ 1 Rn. 115 ff.). In § 2 AÜG werden die Betroffenen sicherlich dankbar über die Ausführungen zum Rechtsschutz sein, wenn die beantragte Erlaubnis nicht oder nicht wie begehrt erteilt wird (§ 2 Rn. 47 ff.). Und wer Verleiher werden will muss § 3 AÜG zur Kenntnis nehmen, der entsprechende Anforderungen an die Zuverlässigkeit stellt (eingehend hierzu § 3 Rn. 15 ff.). § 3 a AÜG zählt zu denjenigen Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts, welche eine Lohnuntergrenze vorsehen. Freilich kann es hier zu Kollisionen mit Mindestlöhnen auf anderer Rechtsgrundlage kommen, wozu *Marseault* Lösungsvorschläge liefert (Rn. 91 ff.). § 3 a AÜG hat allerdings durch Art. 7 Nr. 1 Tarifautonomiestärkungsgesetz zwischenzeitlich eine Modifikation erfahren, was der guten Kommentierung aber keinen Abbruch tut. Die weniger spektakulären §§ 4 – 8 AÜG erläutert dann wieder *Boemke* in gewohnt solider Weise. Ein Schwerpunkt der Kommentierung liegt naturgemäß auf § 9 AÜG, der die Unwirksamkeit einer ganzen Reihe vertraglicher Gestaltungsformen statuiert. *Lembke* erläutert auf rd. 250 Seiten diese Bestimmung kenntnisreich. Breiten Raum nehmen die mit dem equal pay-Grundsatz verbundenen Probleme ein. Angesichts der CGPZ-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (NZA 2011, 289) geht *Lembke* vertieft auf die Tarifaufnahme des § 9 Nr. 2 Hs. 2 und 3 AÜG ein. Seine Positionen (§ 9 Rn. 189 ff., 294 ff.) wird freilich nicht jedermann teilen. So mag man schon Art. 5 Abs. 3 RL 2008/104/EG als mit Art. 20 GRC unvereinbar ansehen (hierzu näher *Heuschmid/Klauk*, SR 2012, 84). Weiter kann man mit guten Gründen vertreten, dass es sich bei der durch § 9 Nr. 2 HS 3 erlaubten Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz durch einzelvertragliche Bezugnahme um keine der in Art. 5 Abs. 2 – 4 RL 2008/104/EG vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten handelt, was zur Unvereinbarkeit der Vorschrift mit Unionsrecht führen würde (dazu *Rödl/Ulber*, NZA 2012, 841). *Lembke* hält freilich auch die CGPZ-Entscheidung für „dogmatisch nicht haltbar“ (§ 9 Rn. 296). Auch da kann (muss?) man anderer Auffassung sein. Und was *medsonet* betrifft (§ 9 Rn. 389 f.), sei darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich das BAG (v. 11.6.2013, 1 ABR 33/12) deren fehlende Tariffähigkeit festgestellt hat. Wichtig ist auch die anschließende Kommentierung von *Lembke* zu § 10 AÜG, dessen Abs. 1 unter bestimmten Voraussetzungen das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Verleiher statuiert. Die sonstigen Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis (§ 11 AÜG) erläutert dann wieder *Boemke*, der in § 12 AÜG niedergelegten Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher nimmt sich wieder *Lembke* an. Letzterer kommentiert auch die weniger im Fokus stehenden, gleichwohl wichtigen §§ 13 – 13 b AÜG. Schon das Literaturverzeichnis macht deutlich, welche Aufmerksamkeit der von *Boemke* besorgte § 14 AÜG erregt. Entsprechend sorgfältig ist die Kommentierung. *Boemke* ist es auch, der die dem Nebenstrafrecht zuzurechnenden §§ 15, 15 a AÜG (Ausländische Leiharbeiter ohne Genehmigung), § 16 AÜG (Ordnungswidrigkeiten) sowie die abschließenden Verwaltungsvorschriften der §§ 17 ff. AÜG bearbeitet.

Im Anhang des Kommentars werden noch einige relevante Regelwerke abgedruckt. Ein vorzügliches Stichwortverzeichnis ergänzt die Kommentierungen, wobei allerdings schon die den einzelnen Paragraphen vorangestellten ausführlichen Inhaltsverzeichnisse den Zugang immens erleichtern. Für den mit Fragen der Leiharbeit befassten Rechtsanwender ist der *Boemke/Lembke* jedenfalls eine sehr gute Wahl. ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Forschungsschwerpunkte: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf),
c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), 0611 9310941,
e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab),
0611 39699-24,
a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und**Redaktionsadresse:**

DINGES & FRICK GmbH,
Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4,
65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009,
65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0
Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges,
Dipl.-Ing. Helmut Frick, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider,
0611 7160585
u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank,
IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE5WXXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 8, gültig ab 01.01.2015

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 11,-
Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 60,-

Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
(Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs
Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich,
ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen.

FACH- UND SACHLITERATUR UNTER DEM WEIHNACHTSBAUM

+ NOVITÄTENSPECIAL +++ NOVITÄTENSPECIAL +++ NOVITÄTENSPECIAL +++ N

Schwabe Verlag Basel

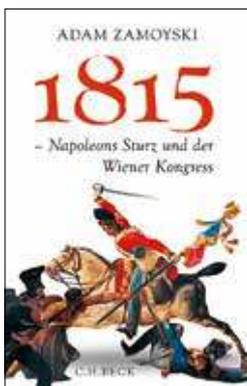
Neu!

Die Geschichte der Schweiz von der Altsteinzeit bis zur Gegenwart



Jetzt abgeschlossen: Eine reich illustrierte
«Histoire totale» der gesamten Schweiz
in 13 Bänden mit über 36 000 Artikeln.

**Historisches Lexikon
der Schweiz**
Gesamtwerk in 13 Bänden
sFr. 3874.- / € (D) 2710.50 /
€ (A) 2786.50
ISBN 978-3-7965-1900-0



Adam Zamoyski
1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress

Zamoyski entfaltet ein fulminantes historisches Panorama des Wiener Kongresses, das bestechende Analysen der Politik ebenso bietet wie intime Einblicke in das frivole Leben hinter den höfischen Kulissen.

2014. 704 S., 47 Abb. u. 28 Ktn. Geb.
 € 29,95
 ISBN 978-3-406-67123-4

www.chbeck.de

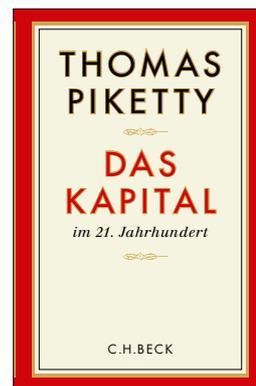


Johannes Willms
Tugend und Terror
 Geschichte der Französischen Revolution

Johannes Willms hat eine mitreißende Geschichte der Französischen Revolution geschrieben. Personen, Kräfte und Motive – erklärt von einem der besten Kenner.

2014. 831 S., 50 Abb. Ln.
 € 29,95
 ISBN 978-3-406-66936-1

www.chbeck.de



Thomas Piketty
Das Kapital im 21. Jahrhundert

„Dieses Buch wird die Ökonomie verändern und mit ihr die ganze Welt.“
 Paul Krugman, New York Review of Books

„Eine brillante Erzählung über Reichtum und Armut.“
 Nikolaus Piper, Süddeutsche Zeitung

2014. 816 S., 97 Grafiken u. 18 Tab. Geb.
 € 29,95
 ISBN 978-3-406-67131-9

www.chbeck.de



Manfred Keil, Stefan Nordbruch,
 Markus Perschon, Michael Seifert
**Die Einkommensteuer-
 erklärung 2014**

Das Arbeitsheft richtet sich an die Kanzleimitarbeiter der Steuerberater. Der Leitfaden geht aus dem Herbst/Winter-Seminar des Steuerberaterverbands Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e.V. zur Vorbereitung auf die Arbeiten an den Einkommensteuererklärungen 2014 hervor.

Die Autoren verdeutlichen sämtliche Elemente der Einkommensteuererklärung mit vielen Praxisbeispielen und Hinweisen. Im Mittelpunkt stehen dabei die aktuellen Steuerrechtsänderungen und zahlreichen Verwaltungsanweisungen sowie die neueste Rechtsprechung.

2014, 396 Seiten, DIN A4
 € 29,80
 ISBN 978-3-415-05405-9

www.boorberg.de



Deutsches Steuerberaterinstitut e.V. (Hrsg.)
Steuergesetze 2015
 mit allen aktuellen Änderungen
 einschließlich Kroatien-Anpassungsgesetz und
 Stichwortverzeichnis,
 inkl. Online-Service

2015, ca. 1200 Seiten, ca. € 8,90;
 ab 5 Expl. ca. € 8,30; ab 10 Expl. ca. € 7,60
 DStI-Praktikertexte
 ISBN 978-3-415-05399-1
 Ab Ende Januar 2015 lieferbar!

www.boorberg.de



Thomas Tiede
**Ordnungsmäßigkeit und Prüfung
 des SAP-Systems (OPSAP)**

Die dritte Auflage lehnt sich im Aufbau an die erfolgreiche zweite Auflage an: Der Autor erläutert die einzelnen Fragen stets substantiiert und aus der Sicherheitsperspektive. Der Leser findet in jedem Kapitel umfassende Checklisten inklusive Risikobewertung und Ordnungsmäßigkeitsvorgaben sowie ausführliche Anleitungen zur praktischen Prüfung der einzelnen Punkte. Den Abschluss jedes Kapitels bilden Quick-Wins, die wichtigsten Fragestellungen.

2014, 3., überarbeitete Auflage, 936 Seiten
 € 98,-
 ISBN 978-3-415-04172-1

www.boorberg.de

Neuheiten



Küstner/Thume
Handbuch des gesamten Vertriebsrechts
 Bd. 3 – Besondere Vertriebsformen
 4., aktualisierte Auflage 2015, Recht Wirtschaft Steuern, Handbuch, XXXIV, ca. 700 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1591-2
€ 179,-



von Westphalen/Zöchling-Jud
Die Bankgarantie im internationalen Handelsverkehr
 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014, Wirtschaftsrecht international, Handbuch, XLII, 846 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1568-4
€ 148,-



Gehrlein/Witt/Vollmer
GmbH-Recht in der Praxis
 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, Recht Wirtschaft Steuern, Handbuch, XXXVIII, 606 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1580-6
€ 109,-



Zwanziger
Arbeitsrecht der Insolvenzordnung
 InsO §§ 108, 113, 120-128, 185
 5., neu bearbeitete und wesentlich ergänzte Auflage 2015, Recht Wirtschaft Steuern, Kommentar, XXIV, 458 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-3277-3
€ 118,-



Hey/Forst
AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 2., neu bearbeitete Auflage 2015, Recht Wirtschaft Steuern, Kommentar, XVI, 1.010 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-3278-0
€ 119,-



Löhr/Gröger
Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
 4., umfassend überarbeitete Auflage, Dezember 2014, Recht Wirtschaft Steuern, Kommentar, ca. 700 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1592-9
€ 109,-



Tanja Jeschke
Jesus wird geboren

Maria bekommt Besuch. Aber nicht von irgendwem, sondern von einem Boten, den Gott direkt zu ihr geschickt hat. Er kündigt ihr an, dass sie ein Kind bekommen wird, ein Kind, das von Gott kommt. Maria staunt zunächst, aber dann ist sie doch einverstanden. – In diesem kleinen und feinen Bilderbuch lesen Sie gemeinsam mit ihren Kindern die Weihnachtsgeschichte wie zum ersten Mal. Die Illustrationen überraschen durch ihre fröhliche Farbigkeit, und die Nacherzählung der biblischen Weihnachtsgeschichte besticht durch ihre Klarheit und Lebendigkeit.

2014. Illustration: Marijke ten Cate
13 x 13 cm, 32 Seiten,
Farbeinband, Deutsche Bibelgesellschaft.
ISBN 978-3-438-04292-7
€(D) 4,95 €(A) 5,10 CHF 7,50

www.dbg.de



Sonja Poppe
Bibel und Bild
Die Cranachschule als Malwerkstatt der Reformation

Lucas Cranach d. Ä. ist der Maler, der bis heute unsere Vorstellung von Martin Luther prägt. Fast alle bekannten Lutherporträts stammen aus der Manufaktur des erfolgreichen Unternehmers. Indem er die Reformatoren Wittenbergs und ihre protestantischen Ideen ins Bild setzte, trug er wesentlich dazu bei, die reformatorischen Gedanken populär zu machen. Passend zum Themenjahr 2015 »Reformation – Bild und Bibel« nimmt dieses Buch die schönsten Werke in den Blick, die teils von ihm selbst, teils aber auch von seinem Sohn Lucas Cranach d. J. oder in der von ihm begründeten Schule zu biblischen und reformatorischen Themen geschaffen wurden.

2014. 23 x 20 cm, ca. 120 Seiten,
Fadenheftung, Festeinband
ISBN 978-3-438-06237-6
€(D) 16,80 €(A) 17,30 CHF 24,90

www.dbg.de



Die Menschen der Bibel
Ein illustriertes Lexikon der Heiligen Schrift

In diesem mit Gemälden bedeutender Künstler wie Rembrandt, Fra Angelico, Botticelli sowie zahlreichen Buch- und Ikonenmalereien prächtig und abwechslungsreich illustrierten Buch finden sich in alphabetischer Reihenfolge umfassende Porträts und Hintergrundinformationen über rund 500 biblische Personen von Aaron bis Zofar. Manche von ihnen sind bekannt und allen geläufig, von anderen hat man vielleicht nur den Namen gehört oder man erinnert sich dunkel daran, dass sie in der Bibel erwähnt sind. Und dann gibt es sicherlich auch noch viele, denen man beim Lesen und Blättern in diesem Band erstmals begegnen wird.

2014. 18,2 x 27,5 cm, 432 Seiten,
über 200 farbige Abbildungen,
Fadenheftung, Hardcover
ISBN 978-3-438-06260-4
€(D) 39,95 €(A) 41,00 CHF 55,50

www.dbg.de



Grobshäuser/Endlich/Radeisen/
Barzen/Hellmer/Hammes/Lechner
**Die mündliche
Steuerberaterprüfung 2014/2015**

Examensrelevante Prüfungsthemen sicher beherrschen! Optimal vorbereitet in die mündliche Steuerberaterprüfung!
Die 7. Auflage wurde komplett überarbeitet und dem aktuellen Rechtsstand angepasst!
Zielgruppe: Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung, Vorbereitung auf die mündliche Prüfung in den steuerrechtlichen Studiengängen der Fachhochschulen und Dualen Hochschulen.

2014. 7. Auflage
Umfang: 424 Seiten, Inhalt durchgehend
zweifarbige, Kartoniert
Preis: 54,90 €
ISBN: 978-3-95554-083-8

www.hds-verlag.de



Merten/Schlotter/Wolff
**Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren nach der
Insolvenzsrechtsreform**

- Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens
- Stärkung der Gläubigerrechte
- Widerruf der Restschuldbefreiung
- Insolvenzplanverfahren für Verbraucher
- Mitgliedschaften in Wohnungsbaugenossenschaften
- Erläuterungen, Übersichten, Praxishilfen, Beispiele

1. Auflage 2014. Umfang: 248 Seiten
Kartoniert, Inhalt zweifarbige
Preis: 49,90 €
ISBN: 978-3-941480-72-8

www.hds-verlag.de



Pascal Heßeling
**Internetsuchmaschinen im
Konflikt mit dem Urheberrecht**

Urheberrechtliche Probleme des Betriebs von Internetsuchmaschinen – dargestellt an ausgewählten Fallgruppen
Zielgruppe: Rechtsanwälte, Fachanwälte für Informationstechnologierecht, Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht, Urheber von im Internet verfügbaren Werken.

1. Auflage 2014. Umfang: 216 Seiten
Kartoniert. Inhalt zweifarbige
Preis: 99,90 €
ISBN: 978-3-95554-006-7

www.hds-verlag.de

Neuerscheinungen



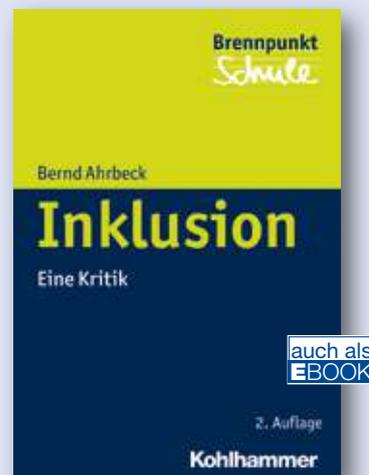
Brigitta Schröder
**Menschen mit Demenz
achtsam begleiten**
Blickrichtungswechsel leben

2014. 176 Seiten. Kart. € 24,99
ISBN 978-3-17-026072-6



Helmut E. Lück
Susanne Guski-Leinwand
Geschichte der Psychologie
Strömungen, Schulen, Entwicklungen

7., vollst. überarb. Auflage 2014
272 Seiten. Kart. € 22,99
ISBN 978-3-17-026141-9
Grundriss der Psychologie, Band 1
Urban-Taschenbücher, Band 550



Bernd Ahrbeck
Inklusion
Eine Kritik

2. Auflage 2014
160 Seiten. Kart. € 24,99
ISBN 978-3-17-028779-2
Brennpunkt Schule



Pantel/Schröder/Bollheimer/
Sieber/Kruse (Hrsg.)
**Praxishandbuch
Altersmedizin**
Geriatrie – Gerontopsychiatrie –
Gerontologie

2014. 800 Seiten. Fester Einband. € 129,99
ISBN 978-3-17-021756-0



Dietrich/Mathys/Römer/Smend
**Die Entstehung
des Alten Testaments**

2014. 594 Seiten. Kart. € 36,99
ISBN 978-3-17-020354-9
Theologische Wissenschaft, Band 1



Pavel Soukup
Jan Hus

2014. 264 Seiten. Kart. Ca. € 24,-
ISBN 978-3-17-021514-6
Urban-Taschenbücher



Dr. Erwin Hoffmann
Erfolgsfaktor Soft Skills

Was Wirtschaftsprüfer aus der Sozialpsychologie lernen können

Nicht nur Fachkenntnisse entscheiden heutzutage über Erfolg oder Misserfolg. Auch die eigene Persönlichkeit spielt eine wichtige Rolle. Der Autor stellt sechs verschiedene soziale Kompetenz-Bereiche vor: Persönlichkeitspsychologie, Gesprächsführung, Präsentationen, Mitarbeiterführung, Selbstorganisation und Zeitmanagement, Veränderungskompetenz. Jedes Kapitel enthält eine Fülle von Hinweisen und Tipps, Übungen und Beispielen.

Juli 2013, 510 Seiten
€ 59,00
ISBN 978-3-8021-1888-3

<https://shop.idw-verlag.de/11450>



Armin Heßler, Petra Mosebach
Online-Marketing

IDW Handbuch für das Management kleiner und mittelgroßer WP-Praxen, Band 8

Sämtliche Informations- und Kommunikationsaufgaben werden heute digital erledigt. Dies sollten auch StB.- und WP-Praxen im Marketing berücksichtigen. Das Autoren-Team erklärt Schritt für Schritt, welche Aufgaben das Online Marketing umfasst und wie es am einfachsten angewendet und umgesetzt wird. Praxistipps, Checklisten und Musterformulierungen können einfach und schnell übernommen werden.

Mai 2014, 126 Seiten, mit Online Arbeitshilfen,
€ 39,90
ISBN 978-3-8021-1958-3

<https://shop.idw-verlag.de/11513>



Jan Hens
Effektive Planung: Entwicklung einer Marktstrategie

IDW Handbuch für das Management kleiner und mittelgroßer WP-Praxen, Band 1

Durch gesetzliche Regulierungen und erhöhtem Wettbewerb, gewinnt die professionelle strategische Praxisführung an Bedeutung. In diesem Buch werden die wesentlichen Grundlagen eines professionellen Praxismanagements beschrieben. Das Buch liefert praktische Antworten zu u.a. folgenden Themen: Entwicklung einer Marktstrategie, operative Steuerung, strategische und operative Ressourcenplanung. Checklisten und Arbeitshilfen ergänzen das Buch.

Oktober 2014, 112 Seiten, mit Online Arbeitshilfen
€ 39,90
ISBN 978-3-8021-1863-0

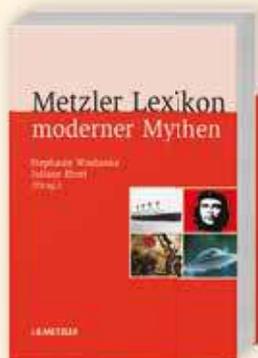
<https://shop.idw-verlag.de/11327>

J.B.Metzler Verlag

Neuerscheinungen



Daniel Schubbe/
Matthias Kößler (Hrsg.)
Schopenhauer-Handbuch
Leben - Werk - Wirkung
2014, VII, 436 S., geb. € 59,95
ISBN 978-3-476-02444-2



Stephanie Wodjanka/
Juliane Ebert (Hrsg.)
Metzler Lexikon moderner Mythen
Figuren, Konzepte, Ereignisse
2014, XVI, 398 S., 32 s/w Abb., geb. € 39,95
ISBN 978-3-476-02364-3



Hubert Cancik/Manfred Landfester/
Helmuth Schneider (Hrsg.)
Der Neue Pauly – Supplemente Bände 1-7
Sonderausgabe
2014, CXLV, 3900 S., 276 s/w Abb., 168 farb. Abb.,
168 farb. Karten, 77 sw-Karten und Tabellen, € 789,00
ISBN 978-3-476-02561-6

Neuerscheinungen V&R Academic

Einfach mehr Wissenschaft



2015. 304 Seiten, gebunden
€ 39,99 D / € 41,20 A | ISBN 978-3-525-30055-8
eBook: € 32,99 D*



2014. 936 Seiten, gebunden
€ 59,99 D / € 61,70 A | ISBN 978-3-525-30069-5
eBook € 49,99 D*



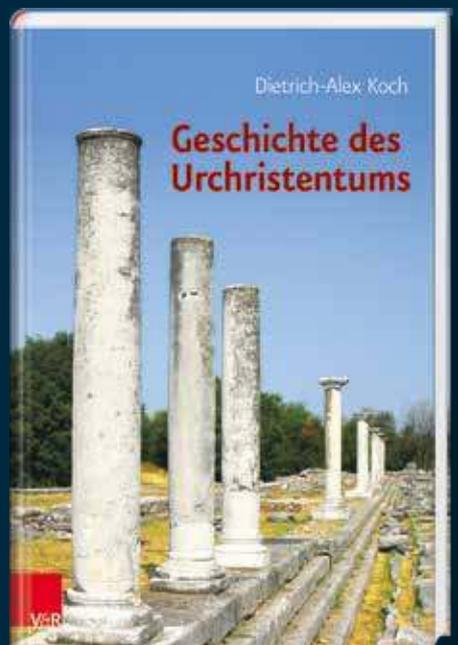
Mit einem Vorwort von Prof. Dr. W. Michael Blumenthal
Schriften des Jüdischen Museums Berlin, Band 1
2014. 216 Seiten, mit 16 Abb., gebunden
€ 39,99 D / € 41,20 A | ISBN 978-3-525-30071-8
eBook € 32,99 D*



Das Alte Testament Deutsch
ATD - Neubearbeitungen Neues Göttinger Bibelwerk Band 16,5
2015. 253 Seiten, gebunden
€ 44,99 D / € 46,30 A
Bei Abnahme der Reihe: € 38,49 D / € 39,60
ISBN 978-3-525-51215-9
eBook € 37,99 D*
erscheint im Dezember 2014



Vollständige Neuedition
2014. 1712 Seiten, mit 25 Abb., Leinen
Vorbestellpreis bis zum 10.03.2015
€ 59,99 D / € 61,70 A !
danach: € 69,99 D / € 72,- A | ISBN 978-3-525-52104-5
erscheint im Dezember 2014



2. Auflage 2014. 684 Seiten, mit 26 Abb. und 10 Tab., geb.
€ 79,99 D / € 82,30 A | ISBN 978-3-525-52202-8
eBook € 64,99 D*

*Institutionenpreise für Bibliotheken auf Anfrage

V&R Academic

Verlagsgruppe Vandenhoeck & Ruprecht | V&R unipress

www.v-r.de

Wissen & Leben

Herausgegeben von Wulf Bertram

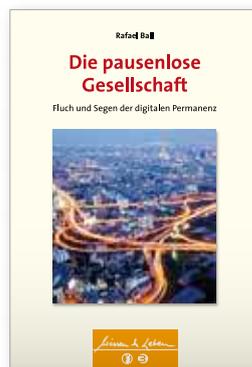
Essays aus **Medizin, Psychologie, Naturwissenschaft** und **Naturphilosophie** über die **Mysterien des Alltags**



Beim Denken tun sich neue Horizonte auf...

... doch es lauern auch alte Fettnäpfchen! Manfred Spitzer ist Phänomenen des Alltags auf der Spur und zeigt anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse auf, welche Bedeutung Geist und Gehirn für unser Leben haben.

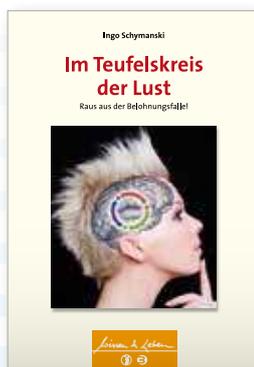
2014. Ca. 276 Seiten, 59 Abb., 14 Tab., kart.
Ca. € 19,99 (D) / € 20,60 (A) | ISBN 978-3-7945-3105-9



Leben im neuen Takt

Was machen Dauerverfügbarkeit, soziale Netzwerke und die gefühlte Beschleunigung mit uns – und ist die Entwicklung nur beklagenswert? Mithilfe der digitalen Information und Kommunikation gelingt es uns erstmalig, die Linearität der Zeit zu überwinden! Fluch oder Segen?

2014. 127 Seiten, 21 Abb., kart.
€ 16,99 (D) / € 17,50 (A) | ISBN 978-3-7945-3080-9



Wenn zu viel nicht genug ist...

Wir besitzen so viel, sind so satt und leben so lange wie keine Generation zuvor. Trotzdem fühlen sich immer mehr Menschen unglücklich und krank. Warum das so ist, erklärt der Autor anhand der modernen Hirnforschung.

2015. Ca. 264 Seiten, 10 Abb., kart.
Ca. € 19,99 (D) / € 20,60 (A) | ISBN 978-3-7945-3115-8



Stress, der böse Wolf der digitalen Welt

In 17 Essays schärft der „neue Spitzer“ auf gewohnt brillante Weise unseren Blick für die Stressphänomene und den Kulturverfall im digitalen Zeitalter.

1. Ndr. 2014. 252 Seiten, 51 Abb., 11. Tab., kart.
€ 19,99 (D) / € 20,60 (A) | ISBN 978-3-7945-2977-3



Wilde Triebe oder biologische Weisheit?

Ein Streifzug durch den Dschungel des menschlichen und tierischen Mit- und Gegen-einanders und eine spannende Einladung zur Selbstreflexion, ob und wie weit das „Tier in uns“ neu entdeckt und befreit – oder auch gezähmt werden soll.

2014. 190 Seiten, 13 Abb., kart.
€ 16,99 (D) / € 17,50 (A) | ISBN 978-3-7945-2994-0



Das Geheimnis der Klugheit

Der Psychologe und Hirnforscher Rainer Bösel gibt erhellende Einblicke in die komplexe Welt der menschlichen Klugheit. Sein Fokus liegt dabei auf den Fähigkeiten der klugen Planung und umsichtigen Umsetzung in zweckmäßiges Handeln.

2014. 270 Seiten, 26 Abb., kart.
€ 19,99 (D) / € 20,60 (A) | ISBN 978-3-7945-3053-3

www.schattauer.de/wissenundleben.html

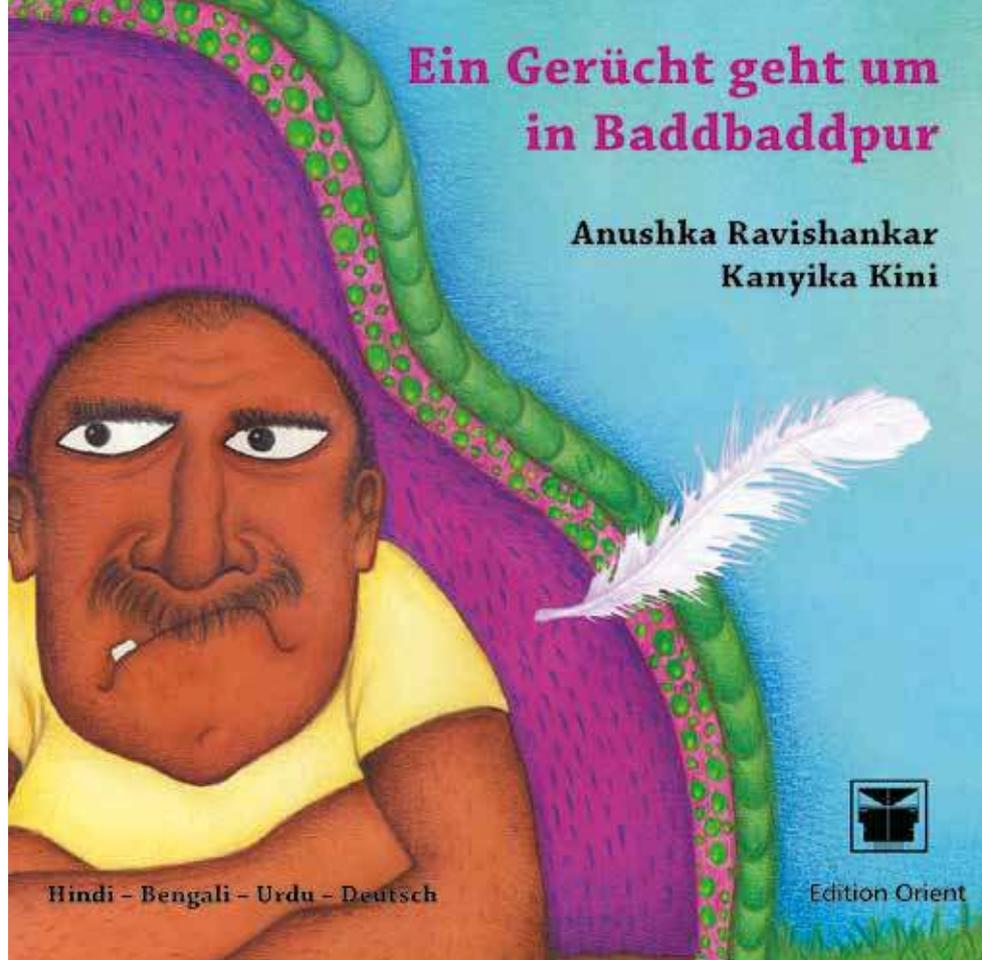
 **Schattauer**

Wissen & Leben



Ein Gerücht geht um in Baddbaddpur

Anushka Ravishankar
Kanyika Kini



Ein Weihnachtstipp!

Anushka Ravishankar (Text). Kanyika Kini (Illustrationen): Ein Gerücht geht um in Baddbaddpur. Viersprachiger Text: Hindi – Bengali – Urdu – Deutsch (Ausgabe A). Übersetzt von Vibha Surana (Hindi), Pankaj Chattopadhyay (Bengali), Amtul Tahir (Urdu) und Birgit Mader (Deutsch). Berlin: Edition Orient 2013. Geb € 17,90 – Auch erhältlich in Englisch – Tamil – Malayalam – Deutsch (Ausgabe B).

Manch einer erinnert sich noch aus seiner Kinderzeit an James Krüss, den Kinderbuchautor, der mit seinem Urgroßvater die Ferienzeit in Helgoland mit Reimeschmieden und Geschichtenerzählen verbrachte. Um eine solche Geschichte mit Reimen und Versen für vier- bis siebenjährige Kinder geht es auch in der kleinen Bilderbuch-Erzählung der indischstämmigen Autorin Ravishankar, schön illustriert durch die Wahlmünchnerin Kanya Kini.

Der Dorfgriesgram Pandurang hustet eines schönen Tages eine verschluckte Feder aus, und im Handumdrehen wird daraus durch Mundpropaganda erst ein Vogel, dann ein Schwarm, dann ein ganzer Zoo – *fama crescit eundo*, wie die Lateiner sagen: das Gerücht wächst beim Gehen. Als Pandurang schließlich von der versammelten Dorfbewohnerschaft über das unerhörte Ereignis zur Rede gestellt wird – lacht er zum ersten Mal, und lacht und lacht, und das ganze Dorf mit ihm. Der besondere Charme der kleinen Erzählung, die sich im Kinderzimmer gut zum Blättern, zum Vor- und zum ersten Selberlesen eignet, liegt in der Vielsprachigkeit: die Texte sind auf Deutsch, Hindi, Bengali und Urdu wiedergegeben, jeweils in der dazugehörigen Schrift; die Zweitversion des Buches gibt

den Text sogar auf Deutsch, Englisch, Malayalam und Tamil wieder. Neben dem Zauber der fremden Schrift und Sprache, der schon rein optisch Freude bereitet, macht das Bändchen auch Erwachsenen die einfache Lektüre dieser ungewohnten Schrift- und Sprachformen möglich, sozusagen „Erstes Lesen (und Vorlesen) für Anfänger“. Wem das zu ambitioniert erscheint, der kann sich von der phantasievollen Reimsprache verzaubern lassen; die deutsche Übersetzerin hat bei den Versen Erstaunliches geleistet. Auf den 64 teils aufklappbaren Seiten erstet eine eigene Welt, die – anders als die oft lehrhaft daherkommenden indischen Kinderbücher – Spaß an der Welt vermittelt, Spaß an der Sprache und Spaß am Reimen. Die Edition Orient, durch Pionierleistungen im Bereich der Literatur des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas bekannt, betritt damit nun auch südasiatischen Boden. *Ek aur – noch eins*, würde man sich wünschen. Der Rezensent wird sich jedoch zunächst einmal die Ausgabe B mit den anderen drei Sprachen besorgen. (tk) ■

Dr. phil. Thomas Kohl (tk) ist Herausgeber und Übersetzer mehrerer Bände zur indischen Geschichte und Kultur: Jean Antoine Dubois, Leben und Riten der Inder, Bielefeld 2002. Jacob Haafner, Reisewerke, 5 Bände, Mainz 2003-2006; William Henry Sleeman, Die Thags von Indien, Mainz 2009. Er ist seit 1981 im Buchhandel tätig und Inhaber von zwei Sortiments- und zwei Fachbuchhandlungen in Bad Kreuznach, Ludwigshafen und Mainz. Dr. Thomas Kohl bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig.
thomas.kohl@debitel.net

Was lesen die Jungs?

Ob auf der Podiumsdiskussion „Neue Vorbilder, andere Geschichten – Holen die Jungen auf?“ in Leipzig, speziellen Rubriken in Fachzeitschriften oder bei besonderen Leseförderungsprojekten: Jungen als Zielgruppe stehen im Fokus, denn – so lautet die gemeinsame Wahrnehmung von Eltern, Lehrern und Fachleuten – sie lesen zu wenig!

Antje Ehmann hat bei drei engagierten Kinderbuchfachmännern nachgefragt und aufschlussreiche Antworten zum Thema bekommen. Außerdem stellt das fachbuchjournal gezielt Kinderbücher vor, die vor allem Jungs gefallen könnten.

Frank Maria Reifenberg ist Autor, künstlerischer Leiter des Projektes kicken&lesen und seit 2013 Lehrbeauftragter für „Leseanimation für Jungen“ am Institut für Sprache und Literatur II an der Universität Köln:

Was vermitteln Sie Ihren StudentInnen?

Im Mittelpunkt stehen die praktischen Erfahrungen. Die Studierenden werden in das Thema eingeführt und damit für genderspezifische Aspekte der Leseförderung sensibilisiert. Im Rahmen des Seminars entwickeln sie in Arbeitsgruppen ein Konzept für einen Workshop nur für Jungen. Lesedidaktische Methoden werden mit allen Formen kreativen Arbeitens und mit Bewegungselementen verbunden. Wichtig ist, dass die Studierenden sich intensiv mit den Lesestoffen auseinandersetzen, die besonders leseunlustige Jungen zum Lesen motivieren könnten.

Wie kam es zu dem Projekt boys&books und was ist das Besondere daran?

Dieses Projekt wurde am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christine Garbe initiiert (www.boysandbooks.de). Wir empfehlen dort Kinder- und Jugendliteratur nach Kriterien einer genrespezifischen und leseorientierten Literaturkritik. Die Plattform orientiert sich in erster Linie an noch unerfahrenen jungen Lesern. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit der populären Kinder- und Jugendliteratur.

Welche Aspekte fließen bei Ihrer Arbeit als Autor mit ein, was bedenken Sie beim Schreiben für Jungen?

Ich schreibe nicht für eine „Zielgruppe“. Das ergibt sich im zweiten Schritt, wenn Verlag und Autor über die Platzierung eines Titels nachdenken. Mein Werk

„Die Zahl der Jungen, denen Bücherlesen Spaß macht, ist bei jenen, denen vorgelesen wurde, fast doppelt so hoch wie bei Jungen, denen nicht vorgelesen wurde.“ – So ist es zu lesen im Trendbericht Kinder- und Jugendbuch 2014, der in jedem Frühjahr auf der Leipziger Buchmesse verkündet wird.

reicht von der Abenteuergeschichte für Mädchen bis zum historischen Kinderkrimi. Die Geschichte muss mir in erster Linie Spaß machen und dann darf sie frei laufen.

Ulf Cronenberg ist Lehrer und Schulpsychologe an einem Gymnasium. Er war vier Jahre lang in der Kritikerjury des Deutschen Jugendliteraturpreises 2009–2012 (Sparte Jugendbuch) und betreut die Website www.jugendbuchtipps.de: eine kompetente Fundgrube für alle, die empfehlenswerte Jugendbücher suchen.

Gibt es spezielle AutorInnen, die Ihres Erachtens nach besonders gute Jugendbücher für Jungen schreiben?

Tendenziell schreiben wohl männliche Autoren eher Bücher für Jungen – das gilt natürlich nicht durchgängig, wie man z.B. an „Erebus“ von Ursula Poznanski sehen kann. Ich habe aber darüber hinaus auch erlebt, dass Jungen, die bisher ausgesprochene Nicht-Leser waren, spannende Fantasybücher wie „Eragon“ von Christopher Paolini verschlingen, obwohl die vier Bände insgesamt mehrere tausend Seiten haben.

Außerdem kenne ich Jungen, die sich für Science-Fiction und Thriller begeistern. Bei Fantasy oder Thriller mag jetzt manch einer die Nase rümpfen, aber die Leseerziehung zu anspruchsvollerem Stoff sollte nach der Hinführung zum Lesen kommen. Davon abgesehen gibt es auch recht anspruchsvolle Thriller wie die von Kevin Brooks.

Wie gelingt es, männliche Jugendliche für Literatur zu begeistern?

Männliche Vorbilder sind schon einmal eine gute Sache – sei es zu Hause in der Familie oder in der Schule. Davon gibt es aber leider zu wenige. Landesweit gibt es viele Projekte, die es schaffen, den ein oder anderen Jungen zum Lesen zu animieren: Leseclubs, Klassen- und Schülerbibliotheken, thematische Buchprojekte, Lesepatzen etc. Ich persönlich glaube ja auch an die Macht der Verordnung. Man kann seinem Sohn als Vater oder Mutter auch sagen: „Bevor Du an den Computer gehst, liest Du erstmal 30 Seiten.“ Voraussetzung dafür ist natürlich allerdings, dass passende Bücher, die Jungen interessieren und dann fesseln, zur Verfügung stehen.

Was könnten Lehrer dazu beitragen – Jugendbuchtipps im Rahmen des Deutschunterrichts?

Ich bin dafür, dass jeder Schüler pro Schuljahr mindestens ein Buch, das er selbst lesen will, aussucht. Leider passiert das meistens nur in der Grundschule oder in den ersten Jahren der weiterführenden Schule. Danach lesen die Lehrer nur noch literaturgeschichtlich Relevantes. Beim Lesen darf es allerdings nicht bleiben. Die Bücher müssen vor der Klasse vorgestellt werden, sie sollten den Grundstock für die Klassenbibliothek bilden und die Leseerfahrung muss dokumentiert und diskutiert werden.

Cnut Fritz ist Leiter des Projektes für Bibliotheken „Ich bin ein Leseheld“ des Borromäusvereins e.V. in Bonn, gefördert im Rahmen von „Kultur macht STARK“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung – www.ich-bin-ein-leseheld.de

Was ist das Besondere an Ihrem Leseförderungsprojekt speziell für Jungen?

Ein Leseförderungsangebot in diesem Umfang, das sich gezielt an Jungen richtet, ist grundsätzlich neu. Es beinhaltet die kostenfreie Bereitstellung von pädagogischem Konzept, Projektmaterialien, Medienetat und Schulung für die Büchereien, und ist somit eine Chance für alle bildungsbenachteiligte Jungen zwischen 4 und 10 Jahren, die daran teilnehmen. Die unterschiedlichen Begebenheiten vor Ort werden berücksichtigt und die Einbindung von Männern, die den Jungen als lesende Vorbilder dienen, ist eine der Voraussetzungen. Zusätzlich zu der Bibliothek sollte ein Bündnis mit einem lokalen Partner eingegangen werden (Kindergarten, Sportverein, Feuerwehr, u.a.).

Könnten Sie bitte ein paar Beispiele nennen, wie das Projekt ankommt?

Viele der „Lesehelden“ kommen auch nach Beendigung des Projektes nach Aussage der Büchereien und leihen sich weiterhin Bücher aus. Der Bekanntheitsgrad des Projektes steigt, und so bewerben sich auch verstärkt kommunale Büchereien. Die inhaltliche Ausrichtung trifft den Bedarf der Büchereien nämlich sehr gut. Hilfreich ist vor allem die vollständige konzeptionelle Ausarbeitung – von den Arbeitshilfen über das vielfältige Werbematerial bis hin zur Homepage. Es ist auf jeden Fall spannend und aufregend, wenn eine Gruppe Jungen durch die Bücherei tobt!

Wie animieren Sie persönlich Jungen für das Lesen?

Die eigene Begeisterung für das Lesen ist immens wichtig. Authentisch zu sein, damit der Funke überspringen kann, scheint mir ein zentraler Punkt zu sein. Außerdem finde ich es immer sehr wichtig, die (vor-) gelesenen Inhalte kreativ und/oder spielerisch umzusetzen. Spaß und Quatsch gehören da unbedingt mit dazu!

Die folgenden Kinderbuchtipps für Jungen sind allesamt zum Vorlesen und Selberlesen geeignet.



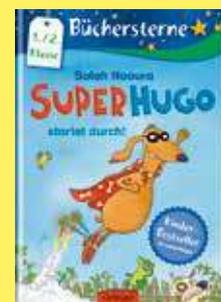
Wer diesen Bären noch nicht kennt, sollte das schleunigst nachholen. Ob Dr. Brumm wandert, Zug fährt oder in seinem neuesten Bilderbuch Geburtstag feiert: Zu lachen gibt es immer viel, wenn er gemeinsam mit seinem Freund Pottwal – einem Goldfisch wohl-gemerkt – von einer haarsträubenden Situation in die andere gerät.

Daniel Napp: Dr. Brumm feiert Geburtstag. Thienemann Verlag 2014, € 12,99



Nach „Doktor Tobis Tierklinik“, „Finn, der Feuerwehrhelfer“ und „Emil auf der Baustelle“ ist jetzt die Autowerkstatt dran. Die englische Illustratorin schafft es, interessante Geschichten zu erzählen und dabei gleichzeitig Berufsfelder vorzustellen, die viele Jungen begeistern. Auf den einfallsreichen Zeichnungen ist außerdem jede Menge zu entdecken.

Sharon Rentta: Moritz in der Autowerkstatt. Gerstenberg Verlag 2014, € 12,95



Ein Erstlesebuch das begeistert und Band 1 einer neuen Serie ist. Eines Tages findet Hund Hugo eine Art Superman-Ausrüstung und das erste Abenteuer kann beginnen. Salah Naoura hat schon zahlreiche Erstlesebücher geschrieben, die stets überzeugen, und SaBine Büchner nimmt den Witz in ihren Illustrationen gekonnt auf.

Salah Naoura, Sabine Büchner: Superhugo startet durch! Oetinger Verlag 2014, € 7,99

Für alle, die schon selber lesen können hier als Tipp: ein preisgünstiger Taschen-



buchsammlung mit Geschichten des siebenjährigen Charlie. Ob Pyjamaparty, der Wunsch auszu-ziehen oder einfach nur die alltäglichen Auseinandersetzungen mit dem besten Freund Henry: Lebendige, humorvolle Dialoge und sympathische Hauptfiguren machen die Kinderbücher der erfolgreichen englischen Autorin lesens- und somit empfehlenswert.

Hilary McKay: Charles Katastrophen-Sammlung. FISCHER Taschenbuch 2014, € 4,99



26 Bände – zu jedem Buchstaben des Alphabets einen – haben sich die beiden ausgedacht und damit den Preis „Das schönste deutsche Buch 2014“ der Stiftung Buchkunst verdient verliehen bekommen. Ein innovatives Sachbuchkonzept, das in seiner Mischung aus fesselnden Themen – für Jungs Abenteuer, Comic oder Zaubern –, tollen Ideen zum Selbermachen und anregenden Fotografien restlos begeistert.

Anke M. Litzgen, Gesine Grotrian: Helden – Forschen, Bauen, Staunen von A bis Z. Verlag Beltz&Gelberg 2014, € 7,95



Dieses großformatige, ganz außergewöhnliche Buch darf unter keinem Weihnachtsbaum fehlen. Hiermit kann die ganze Familie auf Reisen gehen, fremde Kontinente entdecken oder mehr über Orte und Länder erfahren, die vielleicht schon durch gemeinsame Urlaube bekannt sind. Nach „Treppe, Fenster, Klo“ und „Sommerschnee und Wurstmaschine“ erneut ein originelles Werk der beiden polnischen Künstler.

Aleksandra Mizielińska, Daniel Mizieliński: Alle Welt – das Landkartenbuch. Moritz Verlag 2013, € 26,-

Unser Fragebogen

Antworten von Michael Wienand,
Wienand Verlag, Köln



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Felix Dahn, „Ein Kampf um Rom“, bekam ich zum 12. Geburtstag. Dieses Buch hat mein Interesse an Geschichte begründet.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Ulla Hahn, „Das verborgene Wort“
Thomas Mann, „Buddenbrooks“
Ernest Hemingway, „Der alte Mann und das Meer“

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nein.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen, vor allem die Zeitung, ist bei mir das beste Mittel gegen Stress.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Berufung und Leidenschaft.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Was du ererbst von deinen Vätern ...

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Gottfried Bermann Fischer.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Tee und Zeitung im Bett, Frühsport und die Vorfreude auf gute Gespräche mit Autoren und Künstlern.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Schlechte Zahlen, schlechte Gespräche, falsche Entscheidungen, nichts gelingt.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Das schönste – vielleicht auch spannendste – Ereignis meines Berufslebens war der Moment, als ich die Autorin kennenlernte, die später meine Frau wurde.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Subventionierung kleiner Buchhandlungen, so dass in jeder Gemeinde eine Buchhandlung existiert.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2015 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

5 Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die großen Verlage werden größer, viele mittlere verschwinden vom Markt, kleine und spezialisierte Betriebe überleben. Das eBook wird stark zunehmen.

Neuerscheinungen Standard-Kommentare



auch als
EBOOK

11., überarbeitete und ergänzte Auflage 2014
XXXII, 2870 Seiten. Kart.
€ 239,99
ISBN 978-3-17-023028-6
Kommentare



auch als
EBOOK

16., überarbeitete Auflage
2014. XIX, 1.170 Seiten,
Fester Einband
€ 74,99
ISBN 978-3-17-025397-1
Kommentare

Die Kommentierung zum Urheberrechtsgesetz bildet wieder den Schwerpunkt der 11. Auflage dieses Standardwerkes. Alle Novellen des Urheberrechtsgesetzes der letzten Jahre und die neueste Rechtsprechung sind berücksichtigt. Überdies enthält das Werk eine aktuelle Kommentierung des Verlagsgesetzes. Ein umfassendes Sachregister mit ca. 4000 Stichwörtern bietet eine zuverlässige Orientierungshilfe.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe haben Rechtsprechung und Wissenschaft das Verständnis des Verwaltungsprozessrechts fortentwickelt. Diese Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die gerichtliche und außergerichtliche Praxis in Auswertung der Rechtsprechung und Literatur darzustellen und behutsam dort eigene Lösungen anzubieten, wo bislang Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, bleibt Aufgabe und Ziel dieses Kommentars.



auch als
EBOOK

2014. 372 Seiten
Fester Einband. € 79,99
ISBN 978-3-17-022236-6
Kommentare



auch als
EBOOK

12., grundlegend überarbeitete und ergänzte Auflage 2014
XXIV, 1.368 Seiten
Fester Einband. € 139,99
ISBN 978-3-17-022136-9
Kommentare

Die Höhe der Vergütung des Insolvenzverwalters hat erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens endet die Tätigkeit des Insolvenzverwalters, der im Rahmen der Verfahrenskosten seine Vergütung nach Maßgabe der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) geltend macht. Die Vergütung wird nach Regelsätzen gewährt, die sich nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnen. Der neue Kommentar erläutert die InsVV praxisorientiert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.

In der Neuauflage des „Fickert/Fieseler“ sind die mit dem Gesetz vom 11.6.2013 geänderten Vorschriften ebenso wie der überwiegend weitergeltende Teil der BauNVO 1990 in bewährter Methode wie in den Voraufgaben ausführlich und mit vielen Beispielen erläutert. Die 12. Auflage berücksichtigt neben der neuen Rechtsprechung mit zahlreichen Zitaten und Fundstellenhinweisen insbesondere die europarechtlichen Auswirkungen auf das deutsche Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung.

Die Maßeinheit für Datenschutz:



Der Simitis

Süddeutsche Zeitung: »Wenn man den Namen einer Maßeinheit für Datenschutz sucht: Sie müsste ›Simitis‹ heißen. Er hat ihn weltweit entwickelt und geprägt.«

Heribert Prantl, Ausgabe 18./19.10.2014



NEU

Bundesdatenschutzgesetz

Herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h. c. Spiros Simitis

8., neu bearbeitete Auflage 2014, 2.072 S., geb., 198,- €

ISBN 978-3-8487-0593-1

www.nomos-shop.de/21201

Der „Simitis“ ist das Markenzeichen im Datenschutzrecht und die 1. Adresse zur Lösung datenschutzrechtlicher Problemlagen.

Der Großkommentar analysiert alle entscheidenden Datenschutzfragen – von der **Verwendung genetischer und biometrischer Daten**, über neue Formen der Datensammlung bis hin zur Stellung der internen Datenschutzbeauftragten. Dabei beziehen die Kommentierungen immer auch die Abgrenzungsfragen zu den **Informationsfreiheitsgesetzen** ein.

Die **achte Auflage** bringt das Gesamtwerk auf den neuesten Stand und berücksichtigt dabei die aktuellen Diskussionen zur geplanten Europäischen Datenschutzverordnung sowie die Auseinandersetzungen über das **Sammeln von Daten durch in- und ausländische Sicherheitsbehörden**.

Umfassend berücksichtigt:

Die EuGH-Urteile

- v. 13.5.2014 (Google – Recht auf Vergessenwerden)
- v. 8.4.2014 (Richtlinie über die Vorratsspeicherung ist ungültig)

Weitere Schwerpunkte setzt der Kommentar auf

- den konsequenten Ausbau der informationellen Selbstbestimmung,
- die Entwicklung der Informationstechnologie,
- die Globalisierung der Verarbeitung von Daten sowie
- den Beschäftigtendatenschutz.



Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos